Beyträge
zur Erläuterung
der
ältern und neuern Geſchichte
der Herzogthümer
Bremen und Verden.

Herausgegeben

von

H. Schlichthorſt
Paſtor zu Viſſelhövede im Herzogthum Verden.

Vierter Band.

Hannover, 1806.
in der Ritſcherſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Vorrede.

„Das iſt es ja eben, was beſtritten worden iſt, daß der Dom in Bremen, der nie eine Pfarrkirche war, und niemals Kirchſpielsrechte beſaß, ein eigentliches Kirchengut, wie die reformirten Pfarrgemeinen haben, und daß die ſo genannte Structurcaſſe dies Kirchengut ſey.“ So las ich vor einigen Wochen in den Marburger theologiſchen Nachrichten, 1806, Nr. VIII. S. 89. und erſtaunte, daß das Daſeyn eines Kirchenguts bey der Bremiſchen Domkirche, woran ſonſt Niemand in Bremen gezweifelt hatte, aller Wahrſcheinlichkeit nach von dorther, fortdauernd durch dictatoriſche Machtſprüche

ſprüche geläugnet wird. Ich dachte, es wäre bey einem Objecte von ſolcher Wichtigkeit doch gut, dieſe Streitfrage endlich einmal hiſtoriſch ausführlicher zu beleuchten und zu entſcheiden. Wer ſollte es thun? Ich hatte wohl Luſt dazu, lebte aber damals grade unter allen Zerſtreuungen, welche die Verpflanzung meines Hausweſens und meiner ganzen Familie nach einem etwas entfernten Orte und eine ganz neue mir bevorſtehende Laufbahn mit ſich führten. Doch die Liebe zur Wahrheit beſtimmte bald meinen Entſchluß, aller Unruhen ungeachtet Hand ans Werk zu legen. Eiligſt ſuchte ich bey ſehr beſchränkter Zeit aus meinen Papieren ein Theil derjenigen hervor, die mir zur Aufklärung der Geſchichte des Kirchenfonds beym Dom zu Bremen dienten, und über ſeine Entſtehung, ſeine allmählige Vermehrung und das volle Anrecht der Kirche daran das nöthige Licht verbreiteten. Auf ſolche Art entſtand dieſe Schrift, wodurch ich zugleich ein älteres hiſtoriſches Werk, welches unter Umſtänden

länger

Digitized by Google

länger, als ich und andre wünſchten, unterbrochen war, fortſetze. Meiner Meinung nach läßt ſich wol nichts erhebliches gegen den durch ſo viele, ohne Mühe noch ſehr zu vermehrende, Urkunden beglaubigten Inhalt dieſer Geſchichte einwenden, und das, was nach der obigen Aeußerung eines namenloſen Bemerkers in dieſer Rückſicht beſtritten worden iſt, wird wol forthin nicht mehr beſtritten werden. Sollte inzwiſchen noch Jemand Zweifel gegen ein vorhandenes Kirchengut des Bremiſchen Doms haben, und die Structurkaſſe nicht dafür, ſondern vielleicht für Chatullengelder halten wollen, den bitte ich, mit ſeines Namens Unterſchrift gegen mich aufzutreten, ſo wie ich meinen Namen dieſer Schrift vorgeſetzt habe, und ſich mit ſeinen etwanigen Erinnerungen lediglich an der Geſchichte zu halten.

Was der Urheber der gleich zu Anfange dieſer Vorrede mitgetheilten Bemerkung mit dem Zwiſchenſaz ſagen will, daß der Dom in Bremen nie eine Pfarrkirche war,

war, und niemals Kirchſpiels-rechte beſaß, iſt mir dunkel. Das Gegentheil hat noch Niemand behauptet (wenn nicht gerade von den alleràlteſten Zeiten die Rede war), und in ſo fern iſt dieſe Bemerkung ganz überflüßig. Sollte er aber behaupten wollen, daß eine Kirche, die keine Pfarrkirche iſt und keine Kirchſpielsrechte beſitzt, auch kein Kirchengut haben könne, ſo wäre ich begierig, die Richtigkeit dieſer Schlußfolge erwieſen, oder den Beweis geführt zu ſehen.

Viſſelhövede am 1ſten May 1806.

H. Schlichthorſt.

Digitized by Google

§. 1.

Die Geſchichte des Kirchenguts beym Dom zu Bremen läßt ſich bey weitem nicht von ihrem erſten Urſprung durch alle Jahrhunderte herabführen, da die Urkunden und Documente, welche uns hierüber Aufſchluß geben müßten, längſt verloren gegangen ſind. Einige Nachrichten aus den älteſten Zeiten theilt uns ein höchſtglaubwürdiger Geſchichtſchreiber des 11ten Jahrhunderts, Adam der Bremer, in wenigen Worten mit, worin er berichtet, daß Kayſer Carl der Große, der ſich im Jahre 788 durch Stiftung des Bremiſchen Bisthums verewigte, der Bremiſchen Kirche anſehnliche Ländereyen ſchenkte, ſo wie inſonderheit der zweyte Bremiſche Biſchof Willericus die Güter des biſchöflichen Sitzes durch ſeine außerordentlichen Bemühungen, das Chriſtenthum in ſeinem Bezirke weiter auszubreiten, beträchtlich ver-

Digitized by Google

mehrte. *) In Beziehung auf dieſe urſprünglichen Schenkungen an die Domkirche zu Bremen ſtellte der letzte Bremiſche Erzbiſchof Friedrich in einer an den Rath zu Bremen unterm 22. Sept. 1638. abgelaſſenen Reſolution, warum er den vorgebrachten Gründen gegen die Wiederherſtellung des Gottesdienſtes ungeänderter Augspurgiſcher Confeſſion im Dom nicht beypflichten könnte, gleich zu Anfange **) dieſes entgegen:

"Were es Ihr. Fürſt. Gnaden in- vnd auſ-
„ßerhalb Reichs verweißlich, auch vor Gott vnd
„in ihrem Chriſtlichen Gewiſſen nicht verantwort-
„lich, das ſtadliche Gotteshauß vnd Thumbkir-
„chen allhier, ſo von Weiland dem Tapfferen
„Chriſtlichen Kayſer *Carolo Magno* zu Gottes
„Ehre

*) *Adamus Bremenſis* Histor. Eccles. Lib. I. cap. 19. (al. 15.) in *Lindenbrogii* ſcriptoribus rerum germanicarum ſeptentrionalium, edit. *J. A. Fabricii*, Hamb. 1706. p. 7. ſchreibt Folgendes: *Willericus* igitur clericum maximum collegit, de populo vero magnam Bremenſi Eccleſiae haereditatam acquiſivit. In diebus ſuis *Carolus* eleemoſynam obtulit Salvatori ad Bremenſem eccleſiam centum manſos. Scriptum eſt in libro donationum tertio, capitulo I. vbi etiam crebro verſu hoc repetitur.

**) Chriſtliche hochnöthige Wiederbeſtellung deß Evangeliſchen vorhin viel Jahr in der Thumbkirche zu Bremen öffentlich geübten Gottesdienſtes Augspurgiſcher ohngeendeter Confeſſion, (1639. 4.) S. 13.

Digitized by Google

„Ehre, vnd Fortpflantzung ſeiner Lehre, mit über„aus großen ſpeſen geſtiftet, erbawet, ſo reichlich „dotiret, vnd von Ihr Fürſtl. Gn. löblichen „Herren Anteceſſoren conſerviret, ohne Got„tesdienſte öde vnd wüſte ſtehen, endlich zu grunde „gehen, vnd ſolche ad pios uſus vnd cultum „divinum Chriſtich fundirte reditus in priva„tos kommen, vnd den Gottesdienſt gantz zu un„terlaſſen."

Dieſe wenigen auf die älteſten Zeiten ſich beziehenden Nachrichten von einem Eigenthum der Bremiſchen Domkirche abgerechnet, fehlt es uns bis nach den Zeiten der Reformation an ſicherer Kenntniß über das allmählig vermehrte Kirchengut des Doms. Doch dürfen wir als gewis annehmen, daß es hiemit völlig dieſelbe Bewandniß hatte, wie bey allen andern Bisthümern und Erzbisthümern. Die chriſtliche Frömmigkeit des Mittelalters, welche den Kirchen und Klöſtern, nicht aber deren Dienern und Bewohnern liegende Gründe und Güter ſchenkte *), verlieh auch von Zeit zu Zeit der Cathedralkirche zu Bremen allerley liegende Gründe, Meyer, Zehnten und ſonſtige In-

*) Planck Geſchichte der chriſtlich-kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung, I. B. S. 283. fgg.

traden, daß ſie nach einigen Jahrhunderten der- gleichen eine Menge im jetzigen Herzogthum Bre- men und Verden, im Reichsſtadt Bremiſchen Ge- biete, im Lande Hadeln, im Herzogthum Olden- burg, im Amte Thedinghauſen und in der Graf- ſchaft Hoya beſaß.

Die Verwaltung aller dieſer Güter ſtand ur- ſprünglich den Biſchöfen zu. Durch eine Obſer- vanz war eine gewiſſe Vertheilungsart derſelben eingeführt, wodurch jeder concurrirende Theil be- friedigt wurde, und dieſe Obſervanz wurde bald zum Geſetz, damit die Biſchöfe für ſich nicht zu weit greifen und andere Participenten darunter lei- den möchten. "Ohne Zweifel in dieſer Abſicht" ſchreibt Planck *), "fing man jetzt hin und wie- „der zuerſt an, die ältere Obſervanzmäßige Thei- „lungsart der kirchlichen Einkünfte auch durch Ge- „ſetze zu ſanctioniren, und es als fortdauernd-re- „gulatives Grund-Prinzip dabey aufzuſtellen, daß „das ganze jährliche Einkommen einer Kirche im- „mer in drey gleiche Portionen getheilt werden „müſſe, wovon eine dem Biſchof gehören, die „zweyte unter den übrigen Clerus vertheilt, die „dritte

*) am a. O. S. 386. fgg.

„dritte aber zur Unterhaltung der Armen in der „Gemeinde und zu den Koſten des äußern Got„tesdienſtes — zu der fabrica ecclesiae — ver„wandt werden ſollte. In einigen Kirchen, wie „zum Beyſpiel ſelbſt in der Römiſchen, hatte man es „konvenienter gefunden, das Ganze in vier Por„tionen zu vertheilen, und eine eigne für die fa„bricam ecclesiae auszuſetzen.“

§. 2.

Was die Hebung und Vertheilung domcapitulariſcher Güter betraf, wurde natürlich nach und nach regulirt. So war es denn auch in Anſehung der Güter des Domcapittels zu Bremen beſchaffen. Wir erhalten aber in dieſer Sache beym Mangel älterer Documente erſt alsdann einiges Licht, wenn wir die Einkünfte dieſes Domcapittels ſo anſehnlich erblicken, daß dieſelben der beſſern Ordnung und gröſſern Bequemlichkeit wegen in mehrern beſondern Regiſtern berechnet werden mußten. Dieſe Regiſter finden ſich in einem etwas ſeltenen Manuſcripte aufbewahrt, welches der vormalige Bremen- und Verdenſche Generalſuperintendent Pratje im Alten und Neuen aus den Herzogthümern Bremen und Verden, B. 2. S.

Digitized by Google

3. fgg. nach ſeinem Exemplare recenſirt hat, und woſelbſt S. 7. die Ueberſchriften jener ſämmtlichen Regiſter namhaft gemacht ſind. *) Aus verſchiedenen Umſtänden erhellet deutlich genug, daß die eben gedachte Einrichtung mit der Erhebung und Berechnung der ſehr bedeutenden domcapitulariſchen Güter bereits vor mehrern Jahrhunderten gemacht worden, wenn ſich gleich die eigentliche Zeit nicht genauer angeben läßt. Die älteſte, mir bis jetzt bekannte, mit einer Jahrszahl verſehene Notiz von einer Kirchenrechnung des Doms iſt aus dem Jahre 1565. Sie findet ſich in einem Memorial des Structuarius Johann von Haſſeln, womit er die Kirchen- Communität- und Armenrechnungen d. d. Stade den 4. Martii 1657. begleitete. Es heißt daſelbſt unter andern alſo:

„8. Giebet die eingegebene Nachricht wegen einer alten Kirchenrechnung de „Ao. 1565. was für Leute bey Aufwartung „Gewitters-Zeiten verordnet geweſen, und „dieſelbe accommodiret worden, und ich dann ſol-

*) Wegen des Verfaſſers dieſes Manuſcripts ſ. meine Beyträge zur Erläuterung der ältern und neuern Geſchichte der Herzogthümer Bremen und Verden, B. 1. S. 181. 182.

Digitized by Google

„ſolche Ordnung nicht unbillig befinde, ſo „habe unterthänigſt und gehorſamſt bitten „wollen, mir, wie es hinführo damit zu hal„ten, gnädig und geneigt zu befehlen.“

Auf dieſe Anfrage wurde denn decretirt: “wie vor Alters es geordnet, ſo bleibet es auch hinführo billig.”

Was aus den domcapitulariſchen Gütern zur fabrica ecclesiae von Zeit zu Zeit hergegeben war, befindet ſich in dem alten Structurregiſter, welches in dem ſchon angeführten Manuſcripte unter Nro. 6. enthalten iſt. Daſſelbe iſt ſo, wie wir es beſitzen, als die erſte uns bekannte Grundlage der eigentlichen Kirchengüter des Doms anzuſehen, und daß es beſtändig dafür gehalten worden, zeigt der im Jahre 1654 vermehrte Kirch- und Schuletat, wo zu der Einnahme wörtlich die Intraden des alten Structurregiſters, ſo von Anfang bey der Kirche geweſen, gerechnet werden.

§. 3.

Ueber die beſondere Verwendung der in dem alten Structur- oder Bauregiſter aufgeführ-

führten Kirchengüter des Doms gibt folgende am Schluſſe deſſelben befindliche Nachricht *) weitere Auskunft.

"Welche Einnahme" heißt es daſelbſt, "folgender Geſtalt angewandt und jährlich ausgegeben worden:

1. Behuf gewiſſer Kirchenofficianten.
2. Behuf und Abführung einiger Zinſen auf die aus andern Regiſtern anhero entliehenen Capitalien.
3. An Beſoldung, als dem Structuario, Custodi, Cantori, teutſchem Schulmeiſter und geringerer Bediente.
4. Auf gemeine Ausgaben Behuf Botenlohn, Reiſe- Zehrungskoſten und dergleichen.
5. Auf Holz, Latten, Dielen und dero Behuf erfodernden Arbeitsleuten.
6. Auf Steine, Kalk und Lehm und dero Behuf erfodernde Arbeitsleute.
7. Auf Grauſtein- und Steinhauer-Arbeit.

8.

*) Man findet ſie ſchon gedruckt in der Prüfung eines Aufſatzes, welcher die neueſten kirchlichen Vorgänge in der Reichsſtadt Bremen betrifft, und zuerſt in den Marburger theologiſchen Nachrichten des Jahrs 1803. *Nr. XL.* abgedruckt iſt. 1804. S. 8. 9.

Digitized by Google

8. Auf Eiſenwerk und Schmiedearbeit.
9. Auf Fenſter und Glaſer-Arbeit.
10. Auf Mahler-Arbeit.
11. Auf Brennholz und Kohlen Behuf Bleygießer-Arbeit.
12. Auf Kupfer, Bley, Zinnen, und dero Behuf erfodernde Arbeit.
13. Auf Procuratoren Gebühr und andre vorfallende extraordinaire Ausgaben.

§. 4.

Die geſammte Einnahme des alten Structurregiſters betrug gleich nach der im Jahre 1638 erfolgten Wiedereröffnung des Doms 1644 ℛ 38 gr. 4 ſchw. Sie floß aus der Miethe für 28 Häuſer, Buden und Keller, aus Zinſen von belegten Capitalien, aus Land- und Meyerzins an Gelde und Naturalien, aus vermietheten Kuhweiden, aus den Quartalcollecten, und aus dem Weinkauf und Stettegeld der Kirchenſtühle zuſammen.

Jene Summe ſteht mit den übrigen anſehnlichen Intraden des Domcapittels in keinem Verhältniß, und rechtfertigt daher die Vermuthung, daß in den Jahren 1532 bis 1547 und 1561 bis

1638

Digitized by Google

1638, da der Dom verſchloſſen war, vieles von dem, was zur fabrica ecclesiae gehörte, davon abgekommen ſeyn muß.

Auf eine ſolche Vermuthung kam der vormalige Structuarius, Johann von Haſſeln, nicht, als er zu Anfang ſeines Berichts von der Beſchaffenheit des Kirchenetats beym Dom zu Bremen vom Jahre 1668 *) ſchrieb, daß während der Jahre von Hardenbergs Entfernung bis zur Wiedereröffnung des Doms mit den von Alters zur Thumbkirchen gewidmeten Gütern und Intraden sub Nr. 1--5 (die Hebungsregiſter unter dieſen Ziefern in Pratje's Altem und Neuem u. ſ. w. B. 2. S. 7.) ein und ander beneficiret, auch wohl einige Poſten zum gemeinen Weſen und Erhaltung der Conſiſtenz des Thumb-Capittels angewandt, ausgenommen die in Nro. 6--8 befindlichen Hebungen (d. i. das alte Structurregiſter, das Clüvers Armenregiſter, und das Regiſter der Armen in der Buchtſtraße; S. Pratje am a. O.), welche die p. t. Baumeiſter und andre adminiſtriret, und davon, ſo weit ſolches zureichen wollen, die Fundamenta der

*) S. meine Beyträge zur Erläuterung u. ſ. w. B. I. S. 183.

der Kirchen, auch Dächer, Mauern und derglei=chen erhalten, berechnet und die Armen verpfleget. Allein man ſieht ſich gedrungen, an jener Vermu=thung deſto feſter zu halten, weil das alte Structurregiſter kurz vor der Wiedereröff=nung des Doms vermuthlich nicht die Hälfte je=ner 1644 ℛ 38 gr. 4 ſchw. einzunehmen hatte. Denn die Quartalcollecten und der Weinkauf nebſt dem Stettegelde im Dom, die als etwas verän=derliche Einnahme in dieſem Regiſter nach einem ohngefähren Anſchlag aufgeführt, und von denen jene auf 170 ℛ dieſe aber auf 730 ℛ angege=ben ſind, floſſen natürlich erſt ſeit der im Jahre 1638 geſchehenen Wiedereröffnung der Domkirche in dieſes Regiſter. Bey einer nähern Anſicht deſ=ſelben findet man ferner, daß es einige Einkünfte z. B. für Heuland und an Meyerzins von einzel=nen zerſtreuet liegenden Grundſtücken nicht blos im Reichsſtadt Bremiſchen Gebiete, ſondern auch im damaligen Erzſtift Bremen, als zu Sandſtädt, Kuhſtädt, Geſtendorf, Uehſen und Uphuſen im Gerichte Achim, ja auch aus dem Hoyaiſchen und Oldenburgiſchen gezogen. Dabey aber kann man ſich nicht gut vorſtellen, daß ſolche zerſtreuete und entlegene kleine Pertinenzien bey

Grün=

Gründung des Kirchenguts demſelben beygelegt worden, ſondern ſolche Theile deſſelben ſcheinen späterhin nach und nach aus Privatgeſchenken geſammelt zu ſeyn. Ein Geſchenk zum Bau einer neuen Orgel im Dom iſt aber auf jeden Fall ein späterer Zuwachs des Kirchenguts, wie das alte Structurregiſter längſt exiſtirte. Hierüber findet man nemlich in demſelben folgendes:

"Nota. Anno 1643 d. 21. Junii hat Herr Nicolaus von Wuſen Behuf deren vorhabenden neuen Orgelbau in der Thumbkirchen pro memoria verehret eine Original-Handveſte von 120 Br.mg Capital haltende in das Orthauß am Markte, deſſen Eigenthumsherr iſt Mr. Bertold Eskau, Sattler; Zinſe 2 Rthlr. 48 gr.

§. 5.

So viel läßt ſich von dem alten Structurregiſter im Allgemeinen behaupten, daß es in den erſten Jahren, in welchen vor Aufhebung des Domcapittels der Gottesdienſt in der Domkirche wieder hergeſtellet war, die vorhin genannte

Einnahme von 1644 ℞ 38 gr. 4 ſchw. würklich hatte. Indem nun die in dem Regiſter berechneten 900 ℞, wovon 170 ℞ damals durch die Quartalcollecten, und 730 ℞ durch Weinkauf und Stettegeld eingegangen, erſt ſeit der Wiedereröffnung des Doms in daſſelbe gefloſſen, ſo erhielt es dadurch allerdings einen für die damaligen Zeiten bedeutenden Zuwachs. Allein nun mußten auch die angeſtelleten Domprediger, und die Lehrer an der im Jahre 1642 beym Dom geſtifteten lateiniſchen Schule *) ſalarirt, die im Jahre 1647 für 12 arme Schüler errichtete Communität **), und ſo viele durch dieſe Anſtalten erforderliche Officialgebäude unterhalten werden. Und hierzu reichten die Einkünfte des *alten Structurregiſters*, ohnerachtet jenes Zuwachſes, natürlich nicht hin. Wie es unterdeſſen mit dieſem allen in den erſten Zeiten nach der Wiedereröffnung der Domkirche gehalten worden, darüber geben nach-

ſtehen

*) J. H. *Pratje* kurzgefaßter Verſuch einer Geſchichte der Schule nnd des Athenäi bey dem Königlichen Dom zu Bremen, Stade 1771 -- 1774. 3 Stücke. 4.

**) Von dieſer Anſtalt handelt *Pratje* am a. O. 1 St. S. 25 -- 27, und ausführlicher meine *Beyträge* u. ſ. w. 2 B. S. 142 fgg. — Das älteſte mir bekannte, und noch ungedruckte Document, die Communität betreffend, liefert die Anlage I.

ſtehende Bemerkungen *) Auskunft, welche ſich an die vorhin aus dem Schluße des alten Structurregiſters mitgetheilte Anzeige, wohin die jährlichen Einkünfte deſſelben verwandt worden, unmittelbar anſchließen.

"Wann nun" heißt es daſelbſt, "vorſpecificirte Einnahme (von 1644 ℛ 38 grt. 4 ſchw.) dieſe erfordernde Ausgaben niemals abtragen können, ſo ſind nicht allein dero Zeit stante Capitulo aus andern des Thumb-Capittels gemeinen Regiſtern anhero entliehen, ſondern nachdem das freye Exercitium Religionis, welches bey die 80 Jahre zurückgehalten, in der Thumbkirchen wieder empor kommen, deren Behuf nicht allein die Thumbherren zweene Prediger beſtellet, ſondern auch eine lateiniſche Schule von 6 Klaſſen fundirt, auch eine Communität Behuf und Aufbringung einiger Unvermögender und armen Schülern angeordnet, ſeind die Pastores in Mangel der Mittel dieſes Regiſters aus andern gemeinen, als Burſen, Miniſtration und Ottersberger Regiſtern, auch wohl zum Theil aus einiger der Thumbher-

*) Sie ſind ebenfalls in der vorhin ſchon genannten Prüfung eines Aufſatzes u. ſ. w. S. 9--11. abgedruckt.

Digitized by Google

herren Privat-Mitteln beſoldet, denen Schulcollegen aber ſind gewiſſe Vicariate und beneficia, ſo vor und nach vacant geworden, nicht allein beygeleget, ſondern auch einige vacirende Stücke dieſem Structur-Regiſter zu deſſen Verbeſſerung inſeriret worden.“

“Behuf der Communität aber hat wegen einfallenden ſchwierigen Zeiten und darauf kurz erfolgte Veränderung nichts ſonderliches Gewiſſes können beygeleget werden, was etwa durch ein oder des andern der Herren Thumbherren und derer lieben Angehörigen Freygebigkeit dazu gewidmet und angewandt worden.“

“In welchem Stande aber nach erfodernder Nothwendigkeit angeführter Urſachen halber und zwar abſonderlich Rex Sueciae bey Verwirrung dieſes Etats zu vorigen zweyen Prieſtern annoch eine graduirte Perſon als Superintendent nicht allein geſetzt, ſondern denen vorigen Prieſtern, Schulcollegen, Muſicanten und andern Bedienten ihre Salaria merklich verbeſſert, iſt dieſes Regiſter eingerichtet, vermehret, und alſo der Kirchen Staat

for-

Digitized by Google

formiret, wie die beyliegende Numeri 12 et 15 *) ferner weiſen und mit ſich führen."

§. 6.

Wäre das Domkapittel in ſeiner Conſiſtenz geblieben, ſo würden die Capitularen entweder auf dem einmal eingeſchlagenen Wege die Domprediger ſalariret, auch die von ihnen angelegte Schule und Communität unterhalten, oder, welches wahrſcheinlicher iſt, gar bald aus den gemeinen Regiſtern das Nöthige dazu ausgeſetzt und dem Structurregiſter inſerirt haben. Allein die Seculariſation des Bremiſchen Erzbisthums und die damit verbundene Aufhebung des Domkapittels machten, daß man einer andern Art von Hülfe dazu entgegen ſehen mußte. Hiezu fehlte es nun bey den großen domcapitulariſchen Gütern, und bey dem Eifer der Schwediſchen Königinn Chriſtina, die bey dem Bremiſchen Dom befindlichen, auf Religion, Jugendbildung und Verpflegung der Armen ſich beziehenden Anſtalten zu erhalten, nicht. doch

*) Es ſind die beyden Kirchenetats vom 12. Jul. 1651 und vom Jahre 1654. S. Pratje Altes und Neues ꝛc. B. 2. S. 7. Nro. 12 und 16, welche mit Nro. 15. durch einen Schreibfehler vertauſcht iſt. Beyde Etats ſind abgedruckt in den Beylagen XIV. und XVI.

Digitized by Google

Doch, ſo wie ſie aus übel angewandter Groß-
muth in den Jahren 1645 bis 1653 faſt alle
Domanialgefälle in den Herzogthümern Bremen
und Verden unter 89 ihrer zum Theil angeſehen-
ſten Civil- und Militair-Bedienten, ihre Leibärzte
und einige andre Perſonen verſchenkte *), ſo er-
ſtreckte ſich dieſe übertriebene Wohlthätigkeit, theils
um die ſchaamloſen Forderungen ihrer Günſtlinge
zu befriedigen, theils aus Unkunde, Uebereilung
und Verſehen, wie dergleichen auch bey Kapittels-
gütern von ihr geſchah, in dem ſie ſchon donirte
nochmals weggab und bey entdecktem Irrthum
ein Aequivalent dafür ertheilte **), auch über ein-
zelne zum Domkirchenfonds gehörige Pertinenzien,
da ſie dieſen doch ſonſt im Ganzen nicht allein
reſpectirte, und reſpectiren zu müſſen, ſich durch
den weſtphäliſchen Friedensſchluß ſehr rich-
tig verpflichtet hielt, ſondern, wie ſich nachmals
ergeben wird, ſo gar zu vermehren entſchloſſen
war.

dies

*) S. die Herzogthümer Bremen und Verden. Samml. 5. S. 329 ſqq.

**) Beyſpiele finden ſich in den Herzogthümern Bremen und Verden, Samml. 5. S. 349. Nro. 37. S. 361. Nro. 77.

Digitized by Google

§. 7.

Dies erhellet zunächſt aus der Reſolution, welche ſie zu Stockholm unterm 18. Sept. 1649. für den Doctor Juſtus Brünings ausfertigen ließ, der als Syndicus des Bremiſchen Domcapittels im Namen deſſelben mündlich und ſchriftlich um die Erhaltung der Conſiſtenz des Capittels nachgeſucht hatte. Sie ſchlug das Anſuchen der Domcapitularen ab, wußte aber ſehr genau die Kapittelgüter von der Structurcaſſe oder dem Kirchenfonds des Doms, den ſie mit ſeinen Zubehörungen an Schulen und Armenanſtalten erhalten wiſſen wollte, zu unterſcheiden. Aus Gründen, die ſie aus dem Weſtphäliſchen Friedensinſtrumente hernahm, hob ſie das Domcapittel (Consistentiam Capituli) auf, und abolirte es, außer dem, ſo zu Unterhalt der evangeliſchen Kirchen, Prediger, Schuldiener und Armen in Bremen von Nöthen, damit hiedurch ihre auch zu Erhaltung Kirchen und Schule geneigte *Propension* kund werde. Sie wollte, daß dasjenige, ſo zum Unterhalt der Evangeliſchen Kirchen, derſelben Structur, wie auch Schulen und

Ar:

Armen von Nöthen, von den *Canonicat* und Vicarey Zehenden und andern Gefällen alther gebrachtem Gebrauche nach hinführo genommen, und von J. K. M. Bedienten dazu angewandt werden ſollte. Sie verlangte von den Capitularen, daß ſie alle Beſchaffenheiten der lutheriſchen Thumbkirchen, Schulen und Angehörigen denen Königl. Commiſſarien, oder andern J. K. M. Bedienten offenbaren, auch worin der Erzbiſchofen *Jura Episcopalia* beſtanden, gründliche *relation* und *Information* erſtatten ſollen. Im übrigen, wird verſichert, werden J. K. M. gleichfalls durch dero Commiſſarien, daß die Thumbſtructur zu Bremen, wie auch die Thumbprediger und Schuldiener erhalten werden, auch wie es mit der Armen *Sustentation* anzufangen und zu continuiren, Anſtalt machen laſſen. Endlich heißt es in dieſer merkwürdigen Reſolution: Wegen geſuchten *tutorii ratione exercitii Augustanae Religionis* in der Thumbkirchen zu Bremen werden J. K. M. nicht nachlaſſen, bemelter Thumbkirchen gebühren-

den Schutz zu halten, wie denn J. K. M. ſich vorhero durch dero Commiſſarien itzt berührter Thumb- und Evangeliſcher Kirchen Gerechtigkeit, worinnen ihnen zu nahe beſchehen, wie der Stader Vergleich (vom 4. Oct. 1639.) beſchaffen, ob und was darwider an Neuerungen und *turbatio*nen von dem Magiſtrat und Einwohnern zu Bremen vorgenommen, und wodurch obiger Kirchen Wachsthum zu befördern ſtehe, recht erkundigen und Nachfrage thun, es auch darauf dahin *dirigi*ren wollen, daß die Thumbkirche zu Bremen ſammt ihren Lehrern und Zuhörern an ihren Gerechtigkeiten und freyem *exercitio* nicht behindert oder *turbi*ret werden ſollen. *)

§. 8.

*) Auf eine völlig ähnliche, obgleich kürzere Art, erklärte ſich dieſe Königinn zu Gunſten des Doms und ſeiner Zubehörungen unter demſelben dato gegen die Reichsſtadt-Bremiſchen, nach Stockholm abgeordneten Rathsherren D. Jacob Hüneke und D. Conrad Schnelle. S. Abdruck der von den Königlichen Schwediſchen zu Formir- vnd Verfaſſung des Estats vnd Regiments in die Herzogthumbe Bremen vnd Verden verordneten Plenipotentiarien etc. bey ihrem Abzuge aus der Stadt Bremen, den 15. Julii, Anno 1651 hinterlaſſenen Remonstration (1652. 4.) S. 121--124. Den hieher gehörigen Paragraph liefere ich in der Beylage III.

Digitized by Google

§. 8.

Nach dieſem Auszuge der in der Beylage II. von Wort zu Wort abgedruckten königlichen Reſolution ſollte alſo das Kirchen- und Schulweſen beym Dom, nebſt ſeinen Zubehörungen aus ſchon angeführten Gründen erhalten werden. Da nun ſeit der Wiederherſtellung des Gottesdienſtes in der Domkirche, ſeit Anlegung der damit verknüpften Schule, und ſeit Errichtung der Communität, welches alles in den letzten Jahren der Conſiſtenz des Capittels vorging, die hiezu erforderlichen Ausgaben, die das alte Structurregiſter nicht beſtreiten konnte, noch nicht beſtimmt angewieſen waren, ſondern zum Theil aus gemeinen Regiſtern bezahlt, zum Theil von den Domherren aus ihren Privatmitteln hergegeben, zum Theil aus den Einkünften einiger Vicarien und Beneficien, die von Zeit zu Zeit erledigt wurden, hergenommen werden mußten, ſo iſt ſehr begreiflich, daß um die Zeit der Seculariſation des Doms bey aller Gelegenheit dazu, und bey dem beſten Willen der Königinn Chriſtina ein völliges und beſtimmtes Regulativ in dieſer Sache nicht ſogleich getroffen werden konnte. Der Structuarius, welcher die Einkünfte der Domkirche

hob,

Digitized by Google

hob, und die erforderlichen Zahlungen leiſten mußte, kam daher natürlich wegen Mangel an hinlänglicher Einnahme oft in große Verlegenheit, und die Bedienten an der Kirche und Schule konnten ihres Salarii nicht zu rechter Zeit habhaft werden. Auch war Hinrich von Berth, der das Amt eines Structuarius ſeit dem Jahre 1645 bekleidete, offenbar nicht der Mann, der dazu hätte auserſehen werden ſollen, weil die im Jahre 1651 zur Formirung des Etats in den Herzogthümern Bremen und Verden, auch Verfaſſung der Länder verordnete Königlich-Schwediſche Abgeſandte und Commissarii, gleich nach ihrer Ankunft in Bremen, aus erheblichen Urſachen, wie es in der Beylage X. ausdrücklich heißt, die Adminiſtration der Structur von ihm genommen hatten. Der Mangel an gewiſſenhafter Verwaltung eines ohnehin beſchränkten und noch nicht hinlänglich dotirten Hebungsregiſters mußte aber die Verwirrung ſtets vergrößern, und die Klagen derer, die aus demſelben ihre Salaria zu ziehen hatten, von Zeit zu Zeit vermehren.

Unter ſolchen Umſtänden trugen die lutheriſchen Bürger in Bremen unterm 28. Sept. und die

Digitized by Google

die damaligen Domprediger, Johann Fürſen und Caſpar Schacht unterm 30. Sept. 1650 bey der Königl. Schwediſchen Regierung darauf an, daß den Diaconis und einigen Deputirten aus der Evangeliſchen Bürgerſchaft die Verwaltung der Kirchengeſtülte und die Hebung der daher flieſſenden Gelder, ſo wie die Hebung der Quartalcollecten im Dom, welches bisher einen Theil der Geſchäfte des Structuarius ausmachte, übertragen werden möchte. Sie hatten dabey blos den Zweck, daß die Domprediger ihre Salaria deſto gewiſſer zu rechter Zeit erhalten möchten, welche beſonders auf dieſe Einkünfte des Doms angewieſen waren, ſeitdem die Pauliner Marſch durch eine übereilte Schenkung der Königinn Chriſtina in die Hände ihres Secretairs Güldenklaw und ihres Leibarztes Cleberfeld gekommen war, und hievon mehrere Jahre die Paſtoratſalaria nicht mehr erfolgten, wie zu den Zeiten des Domcapitels geſchehen war, als die Canonici dieſelbe gegen die Erlegung jener Gehalte häuersweiſe inne hatten.*) Nur in dieſer Abſicht baten ſie um dieſe Verfügung mit dem Verſprechen, den jedesmahligen Reſt ſogleich dem zeitigen Structuario einzuhän-

*) S. Beylage XVIII.

händigen. Ihr Anſuchen wurde ihnen von der Königlichen Regierung bis zu erfolgender Commiſſion bewilligt, veranlaßte aber allerley Streitigkeiten zwiſchen ihnen, den nunmehrigen Verwaltern jener Einkünfte auf der einen, und dem Inſpector der geiſtlichen Jurisdictionalien in Bremen, Johann Steiniger, und dem damals noch fungirenden Structuarius, Henrich von Berth, auf der andern Seite. Dieſe lieſſen mehrere Vorſtellungen an die Stadiſche Regierung ergehen, welche aber durch die ihr vorgelegten Gründe nicht bewogen wurde, von der einmal getroffenen vorläufigen Einrichtung abzugehen. Als aber die vorhin gedachte Commiſſion im Jahre 1651 in Bremen unter andern Gegenſtänden auch dieſen in Erwägung zog, ſo wurde den Diaconen und Deputirten der Domsgemeinde die Verwaltung der Kirchengeſtülte abgenommen, der Structuarius Henrich von Berth ſeines Amts entſezt, und daſſelbe dagegen dem bisherigen Secretair des Domcapittels, Andreas von Mandelslo, einſtweilen übertragen. Da die von beyden Seiten in dieſer Sache nach Stade geſandten Supplifen, Vorſtellungen u. ſ. w. im Druck mehrere Bogen füllen würden, ſo begnüge ich mich damit,

blos

blos die jedesmahligen Reſolutionen der Königl. Regierung und einige Protocolle in den Beylagen IV. bis XI. mitzutheilen, woraus man den ganzen Gang dieſer Sache hinlänglich abnehmen kann. Vergleicht man inſonderheit noch in der Anlage XI. den in etwas ſcharfen Worten abgefaßten Vortrag der Abgeſandten an die Domprediger mit den Anworten der letztern, ſo kann man ſich leicht eine Vorſtellug davon machen, wie ſehr man ſie, die doch nur ihren verdienten Lohn auf einem gar nicht unſchicklichen Wege zu überkommen ſuchten, bey den Commiſſarien zu verläumden geſucht haben.

§. 9.

Nach dieſer kleinen Abſchweifung kehre ich zu demjenigen zurück, was die Königinn Chriſtina weiter zum Beſten des Domkirchenguts ins Werk ſetzte.

Einen zweyten Beweis ihrer Vorſorge für die Erhaltung der Religions- Bildungs- und Armenanſtalten in und beym Dom zu Bremen gab ſie bald nachher, indem ſie durch ihre zur Formirung des Etats in den Herzogthümern Bremen und

und Verden wie auch Verfaſſung derer Landen bevollmächtigte Abgeſandte verſchiedene unter den Donationen begriffene Stücke, welche erweislich der Domkirchenſtructur gehörten, für dieſelbe zurück fordern ließ. Dies geſchah vermöge einer am 1. Junii 1651 publicirten Verordnung, welche, wenn ſie gleich an einem andern Orte *) bereits gedruckt iſt, ſich doch der Vollſtändigkeit wegen auch hier unter den Beylagen Nro. XII. befindet. Damit auch die Kirche zu andern Geldern, welche ihr von Rechtswegen zukommen, gelangen möchte, ſo verordneten mehrgedachte Königl. Commiſſarii vermöge der Beylage XIII. execution gegen die mit vieljährigen Zinſen rückſtändigen Kirchendebitores, damit die Structur alle von ihr zu leiſtenden Zahlungen deſto prompter berichtigen könnte.

§. 10.

Die Königinn Chriſtina begnügte ſich aber nicht damit, der Dom-Kirchenſtructur die Güter zu erhalten, die ihr zur Beſtreitung ihrer mannigfaltigen Bedürfniſſe einmal geſchenkt waren, und das

*) Prüfung eines Aufſatzes u. ſ. w. S. 17--19.

Digitized by Google

das Verlorne und Verſchenkte wieder herbei zu ziehen. Nein, da von den abgehenden Domherren die Ausgaben nicht mehr erfolgen konnten, die ſie vormals zur Salarirung der Domprediger, und zur Erhaltung der beym Dom angelegten lateiniſchen Schule und Communität hergegeben hatte, ſo ließ ſie dem Structuretat ſo viele Einkünfte beylegen, als die jährlichen Ausgaben zu erfordern ſchienen. Auf dieſe Weiſe entſtand der zu Bremen unterm 12. Julius 1651 feſtgeſetzte Kirchenetat *), deſſen Einnahme 5687 ℛ 10 gr. ſo wie die Ausgabe 5687 ℛ 32 gr. betrug. In Anſehung des kleinen Deficits der Einnahme gegen die Ausgabe iſt mit Grunde nichts zu erinnern, da in der Ausgabe einige Pöſte nur nach einem ohngefehren Anſchlag angeſetzt wurden, wie z. B. die Unterhaltung des Kirchengebäudes (und Zubehörungen), wofür in einer runden Summe 1200 ℛ aufgeführt ſind, welche leicht einen kleinen Ueberſchuß geben konnten. Am wenigſten war in den erſten Zeiten ein Deficit zu befürchten, da aus 17 Vicarien die Intraden von 1009 ℛ 26 gr. zur Einnahme gezogen waren, deren Hälf-

te

*) Pratje Altes und Neues u. ſ. f. B. 2. S. 7. Nro. 12.

Digitized by Google

te von 504 Rthlr. 49 gr. zwar den damals noch le-benden Beſitzern derſelben gelaſſen, unterdeſſen aber durch 576 Rthlr. 3½ gr. als der Hälfte der Ein-künfte von 17 andern Vicarien des alten und neuen Schlafhauſes reichlich erſetzt wurde. Ueber-dies war am Schluße des Etats beſtimmt, daß die Vicarie des Domcapitulariſchen Secretarii, Theodor Voßfeldts, welche 137 Rthlr. betrug, nach geendigtem Nachjahr, das die Wittwe ge-noß, auch zum Kirchenetat geleget werden könne.

Durch dieſen Etat, welchen die Beylage XIV. mittheilt, wurde nun unter andern nicht allein die eine kurze Zeit ſchon eingegangene Communität wieder hergeſtellt, ſondern ſogar auf 24 Perſonen geſetzt, und für jede ſtatt der vormaligen 33 Rthlr. 24 gr. jetzt 45 Rthlr. bezahlt.

§. 11.

Die mehrgedachten Königlichen Commiſſarii nahmen bald nach Feſtſetzung jenes Kirchenetats wahr, daß die ihm beygelegten neuen Einkünfte in Verbindung mit den alten Gütern des Doms zur Beſtreitung der Ausgaben doch nicht hinreichten. Daher verpflichteten ſie die Donatarien laut Bey-

lage

lage XV. ohne Unterſchied von ihren in Specie aus der Geiſtlichkeit in Bremen herrührenden Gütern und Hebungen den zehnten Pfenning entweder baar zu contribuiren, oder ein für allemahl dafür Güter abzutreten, oder in der Nähe von Bremen belegene Intraden zu aſſigniren. So handelte die Königinn Chriſtina in Rückſicht auf die Güter ihrer Domkirche zu Bremen, ſie, die in neuen Zeiten für eine Perſon erklärt wird, welche die Domskirchen-Güter für diſponibles Staatseigenthum gehalten und als ſolches behandelt habe!

§. 12

In ihre Fußſtapfen traten ihre Nachfolger. So bald man einſah, daß die Bedürfniſſe des Kirchenetats beym Dom ein mehreres forderten, als durch Chriſtinens Vorſorge bis zum Jahr 1651 geſchehen war, ſo dachte man auch an die Vermehrung deſſelben. Dies geſchah ſchon im Jahre 1654 durch den ſogenannten letzten *) Kirchenetat, wie derſelbe nachdem die Capitularen gänzlich abgegangen, und die *Donata-*

*) So konnte Johann von Haſſeln 1668 ſchreiben, weil dieſer Etat damals würklich der letzte war.

Digitized by Google

natarii zu ihrer vollen Hebung gekommen, von ihrer Königlichen Majeſtät zu Schweden allergnädigſt beliebet und feſtgeſetzet worden. Die Einnahme des Structurregiſters würde dadurch auf jährliche 6463 ℛ 54 gr. gebracht, da die jetzt beſtimmte Ausgabe nur 5796 ℛ 68 gr. betrug, mithin ergab ſich nach dem Anſchlage ein jährlicher Ueberſchuß der Einnahme von 666 ℛ 58 gr., welcher abſichtlich eingeleitet war, weil theils die zur Einnahme gebrachten Intraden nie völlig einkamen, theils die Ausgaben bey den Gebäuden und ſonſt mehrentheils alle Jahr ein größeres, wie geſetzet, erforderten. Aus der Rubrick der Ausgaben waren die Koſten für die Unterhaltung der Communität weggefallen, weil dafür unterm 18. May 1653 noch unter Chriſtinens Regierung beſonders geſorgt war *), und für dieſelbe damals ein eignes Regiſter eingerichtet geworden zu ſeyn ſcheint; dagegen war die Beſoldung des Inſpectoris, eine Gehaltsvermehrung für die beyden Domprediger, für den Structuarius u. ſ. w. in dieſelbe gebracht, ſo daß das Structurregiſter ſeit dem Jahre 1654 dennoch, mit

Aus-

*) S. meine Beyträge u. ſ. f. 2 B. S. 147--151.

Digitized by Google

Ausſchluß der Communitätskoſten, 109 ℛ 36 gr. mehr, wie ſeit dem Jahre 1651 bezahlte. Zugleich war jeżt die Einrichtung getroffen, daß die Prediger, Schul- und andre Bedienten ſtatt der Einkünfte aus den ihnen vormals angewieſenen Vicarien eben ſo viel baares Geld aus der Structur erhielten, anderer kleinen Veränderungen nicht zu gedenken. Das Nähere hierüber zeigt eine Vergleichung der beyden Kirchenetats von den Jahren 1651 und 1654 in den Beylagen XIV. und XVI.

§. 13.

In den Kirchenetat vom Jahre 1654 war ſchon darauf Hinſicht genommen, daß die Donatarien ſtatt des *zehnten Pfennings*, den ſie von ihren aus der Geiſtlichkeit in Bremen herrührenden Gütern ſeit einigen Jahren hatten entrichten müſſen, künftig den *vierten Pfenning* zur Verbeſſerung deſſelben hergeben ſollten, welche Verfügung in dem darauf folgenden Jahre am 20. Sept. durch König *Carl Guſtavs* Bemühung auf einem gehaltenen Reichstage über alle ſeit *Guſtav Adolphs* Tode verſchenkte Cron-

und

Digitized by Google

Geiſtliche Güter zum Beſten des Staats ergieng.*) Was dem Domkirchenfonds dadurch zuwuchs, iſt in dem Etat auf 3618 Rthlr. 54 gr. angeſchlagen. Viele lieferten dieſe Quartam oder den 4ten Pfenning ein **), andre aber hielten ihn zurück. Was hiedurch dem Structurregiſter abgieng, belief ſich um Oſtern des Jahrs 1671 auf 2370 Rthlr. 12 gr. und damals hatte daſſelbe außerdem noch 1130 Rthlr. rückſtändige Zinſen, und 373 Rthlr. reſtirende in Specie zur Communität gewidmete Gelder zu fodern. Einige Donatarien waren auch ſo zudringlich, daß ſie mit Bitten und Suppliciren nicht eher aufhörten, als bis ihnen die Bezahlung der Quarta erlaſſen wurde. Hiedurch wurden natürlich bey allen ſonſtigen Bemühungen, das Kirchengut auf einen ſeinen mannigfaltigen Zwecken entſprechenden Fuß zu ſetzen, abermals traurige Zeiten für daſſelbe herbeygeführt, und dadurch die gerechten Klagen der Kirchen- und Schulbedienten veranlaßt, wovon der Extract vom 29. Julius 1666 in der Beylage XX. einen Beweis gibt.

§. 14.

*) Herzogthümer Bremen und Verden, Samml. 5. S. 330. 331. imgleichen die Anlage XXXVI.

**) Altes und Neues ꝛc. B. 10. S. 350.

§. 14.

Beſonders wurde das Kirchengut zum öftern mit der Gefahr bedrohet, die Pauliner Marſch, dieſes wichtige Pertinenz des Doms, zu verlieren. Sie gehörte urſprünglich dem ehemaligen Pauliner Kloſter, welches auf dem nahe vor der Stadt Bremen belegenen und von ihm genannten Paulsberge ſtand. Das Kloſter wurde unter Umſtänden, die an mehrern Orten erzählt ſind*), im Jahre 1523 abgebrochen, und die Mönche zogen in die Stadt, wo das Domcapittel ihnen eine Curie einräumte, in welcher ſie ihre Güter genoſſen. Der damalige Abt, Hinrich Junge, ſchenkte hierauf dem Grafen Anton von Oldenburg alle in ſeiner Herrſchaft gelegenen Cloſtergüter, wodurch dieſe ſehr herunter gebracht wurden, und ſchon mit ſeinem zweyten Nachfolger, Gerhard Vogt, machte der Bremiſche Erzbiſchof Georg im Jahre 1562 einen Vertrag, welchen der Erzabt zu Harſefeld, und der Abt zu Stade verſiegelt haben, des Inhalts:

„daß

*) *Jo. Vogt* Monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Bremensium, B. 2. S. 317 fgg.

„Daß auf bittliches Anſuchen des andächtigen Herrn Gerhardi Vogt, Abten des desolaten Kloſter St. Pauli vor Bremen, ſeines abgebrochenen und desolaten Kloſters Güter, nach ſeinem Abſterben, in unſerer (des Erzbiſchofs) und unſerer Nachkommen conservation und Verwahrung ſeyn und bleiben ſollen, bis ſo lange das abgebrochene Kloſter wieder aufgerichtet.“ *)

Da nun an dieſe Wiederaufbauung nie wieder gedacht worden, ſo ſieht man, auf welchem rechtmäßigen Wege die übrigebliebenen Pauliner Güter nebſt der Marſch an das Domcapittel gekommen ſind. Dieſes muß aber die gedachte Marſch ſchon ſehr früh zu dem Kirchengut geſchlagen haben, da von ihr in der Mitte des 17ten Jahrhunderts geſchrieben wird, daß ſie ein unſtreitiges altes Pertinenz der Kirchen ſey, daß ſie von undenklichen Jahren zur Kirchen gehöret, daß ſie jedesmahl zur Kirchen und Schulen gehöret. **)

§. 15.

*) Derſelbe am a. O. S. 321. 322.

**) S. die Beylagen XVII. bis XIX.

§. 15.

Die Königin Chriſtina, die, wie wir vorhin an mehrern Beyſpielen geſehen haben, das Kirchengut des Doms reſpectirte, verſchenkte, natürlich aus Verſehen, die Pauliner Marſch unterm 16. Septemb. 1648 *) an ihren Leibarzt Hermann Cleberfeldt, und an ihren Secretair Güldenklaw **), beyde traten ſie aber nach ergangener Vorordnung wegen Abtretung des vierten Pfennings gutwillig und um ſo viel lieber ab, als ſie ein unſtreitiges Kirchengut war. Dies ſehen wir aus dem Schreiben der ſämtlichen Kirchen- und Schulbedienten an die Regierung in Stade vom 20. May 1658, welches ſie zu einer Zeit abfaßten, als neue Gefahr eintrat, daß dieſe Marſch abermals von der Kirche abgebracht werden ſollte, ein Schreiben, worin noch deutlicher, als in einem andern zu gleicher Zeit an den König von Schweden erlaſſenen das Eigenthumsrecht der Kirche daran erwieſen wird. ***) Ich weiß zwar nicht, ob die damals

 in

*) Herzogthümer Bremen und Verden. B. 5. S. 338.

**) Daß dieſer Mann Antheil daran gehabt habe, erhellet zwar nicht aus dem Verzeichniſſe der Donationen in den Herzogthümern Bremen und Verden B. 5. S. 342, aber doch aus der Beylage XVIII. deutlich genug.

***) Beylagen Nr. XVII. XVIII.

in dieſem Stücke der Kirche drohende Gefahr glücklich abgewandt worden, aber das weiß ich, daß weit über 100 Jahre die Kirche ſich bis auf den heutigen Tag im ruhigen und unbezweifelten Beſitz der Pauliner Marſch befindet.

§. 16.

Ohnerachtet des anſehnlichen Ueberſchuſſes, den man bey Formirung des Kirchenetats vom Jahre 1654 ihm beygelegt hatte, ſetzten doch gerade die Urſachen, wodurch man jedem Mangel abzuhelfen dachte, (§. 12.), und die aus Nachläſſigkeit entſtandenen Reſtanten den Structuarius von Haſſeln manchmal in Verlegenheit, wenn die Salaria ausbezahlt werden ſollten — *). Der König ließ ſich dadurch bewegen, im Aprilmonath des Jahrs 1669 den Kirchenfond abermals auf mehr als 900 ℛ jährlicher Einkünfte zu vermehren **), auch unterm 6. Julius deſſelben Jahrs einen beſtändigen Reitvoigt bey der Structur zur Eintreibung der nicht zu rechter Zeit eingehenden Kirchengefälle anzuſtellen ***), wiewol auch dadurch nicht auf immer die Vorſtellungen der Kirchen-

und

*) Beylage XXI.

**) Dieſen Etat findet man in der Beylage XXII.

***) Beylage XXIII.

und Schulbedienten wegen ihrer nicht richtig er⸗folgenden Beſoldungen überflüßig gemacht wurden. Die Beylage XXIV. beſtätigt dies, iſt aber auch zugleich ein Beweis der unermüdeten Sorgfalt der Regierung zu Stade, jeder rechtmäßigen Kla⸗ge aufs baldigſte abzuhelfen.

§. 17.

So wie die Zeitumſtände ein mehreres von der Structur erforderten, ſo findet man auch die Oberherren des Doms fortdauernd bereit, durch eine Vermehrung der Kirchengüter den ſteigenden Bedürfniſſen der Kirche und ihrer Zubehörungen abzuhelfen. Demnach trug der Schwediſche Kö⸗nig Carl XI. dem Canzler Puffendorf und dem Regierungsraht von der Kuhla im Jahre 1684 auf, einer ihnen ertheilten Inſtruction oder Ordre gemäß das Kirchen und Schulweſen, wie auch den Structuretat in den Städten Bremen und Verden einzurichten. Dieſem allerhöchſten Auftrage kamen ſie unterm 21. Febr. und 17. April des Jahrs 1684 pflichmäßig nach, und im Namen des Königs wurden ihre Vorſchläge un⸗term 11. Julius 1685 bereits beſtätiget, dieſe Beſtätigung aber laut Beylage XXVII.. erſt am

17.

17. Septbr. deſſelben Jahrs vom Könige unterſchrieben und beſiegelt. Das Document, welches den neuen Kirchenetat sanctionirt und auch ſchon in der ausführlichen Beurtheilung der kleinen Schriften einiger reformirten Prediger u. ſ. w. 1804. S. 53 ſgg. gedruckt iſt, findet ſich auch hier, der Vollſtändigkeit wegen, unter den Beylagen Nro. XXVI. Man ſieht daraus, daß der von den beyden Königlichen Commiſſarien vorgeſchlagene Kirchen- Schul- und Structur Etat vom Jahre 1684 an immer gelten, daß ſolches ein beſtändiges und perpetuelles Werk ſeyn und bleiben ſolle, zu welchem Ende dann auch J. K. M. die in ſelbigem Stat aufgeführte und verſchlagene Intraden und Mittel zu ſolchem Werk gnädigſt wollen gewidmet und ſelbigem beſtändig beygeleget haben, welche durch anderweitige Diſpoſitiones nicht mögen turbiret und geſchmälert, weniger gänzlich davon entzogen und anderswohin verwandt werden, §. 1. — Es wird darin verſichert, zum Thurmbau an der Domkirche aus den Revenüen der reducirten Domcapittelsgüter im künftigen Jahre

(1686)

Digitized by Google

(1686) ein gewiſſes auf den (Structur) Staat zu verordnen, und daß nach der Zeit ein Mehreres, der Zeit und Gelegenheit nach, angeordnet und abgefolget werden ſolle, §. 2. — Die Communität von 12 Perſonen wurde confirmirt §. 5. — Die Einrichtung eines Auditorii publici *) §. 4. und die Adaptirung der Gebäude ſo wohl für die Schule, als Claſſen, als auch der Lehrer gebilligt, §. 6. — Das dem Miniſter Beſſer, dem Stadtvoigt und Gerichtsfrohn auf den Kirchenetat angewieſene Salarium beſtätigt, §. 11. und ein Gleiches in Anſehung aller auf dem Kirchenetat angeſetzten Perſonen approbirt, §. 12. — und endlich noch erklärt, daß dies alles hinführo ein Separat Werk verbleiben ſolle. §. 13. — Die Anſicht des neuen Etats vom Jahre 1685 ſelbſt, ſo wie er in der Anlage XXV vollſtändig mitgetheilt iſt, zeigt in einem kurzem Ueberblick, was Carl XI. damals zur Verbeſſerung des Kirchenguts beym Dom und des Gehalts mehrerer aus demſelben zu ſalarirenden Perſonen gethan, zeigt, daß der neue Zuwachs der jährlichen Einkünfte der Kirche faſt auf 1700 ℛ︁ ſich erſtreckt, und daß

er

*) Das iſt: des Athenäi.

er in Verbindung mit dem, was jener gegen den Dom ſo wohlthätige König ihr im Jahre 1669 beygelegt hatte, jedoch mit Einſchluß der Communitätintraden, welche damals vermuthlich wieder in das Structurregiſter gezogen ſind, eine Summe von 2600 ℛ jährlicher vermehrter Einnahme ausmache.

§. 18.

Und dennoch hörte hiemit die Vorſorge dieſes Königs für die Kirchengüter des Doms nicht auf. Er wollte ſie nicht blos anſehnlich verbeſſern, ſondern ihnen auch durch Erleichterung der dazu gewidmeten Hebungen nützlich ſeyn. Darum ließ er im Jahr 1692 verſchiedene durch das ganze Herzogthum Bremen zerſtreut liegende Structurgefälle an die nächſtgelegenen Aemter abgeben, und der Structur oder dem Domskirchenfonds, dem ſie entzogen wurden, andre näher gelegene Einkünfte dagegen anweiſen.

Für die vertauſchten Streugüter der Structur, welche im erſten Jahre durch baares Geld erſetzt wurden *), ſind anfangs die Domcapittels-in-

*) S. Beylagen XXIX. XXX.

Digitized by Google

intraden in den damaligen Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt beſtimmt worden *), bald nachher aber ſtatt dieſer hinlängliche Meyerabgaben in den Bremiſchen 4 Gohen angewieſen, und iſt darnach des Structurregiſter eingerichtet, nachdem auch vermöge einer im Jahre 1693 in dieſer Angelegenheit gehaltenen Commiſſion ein ordentliches Jorde= oder Lagerbuch von dem Kirchenfonds des Doms formirt war **) Um dieſe Zeit ſind auch viele der Structur bis dahin gehörige, noch aus dem alten Structurregiſter herrührende Häuſer von der Cammer gegen ein Aequivalent an Gütern eingezogen ***), eine Verfügung, die bey den oft hochauflaufenden Bau= und Reparationskoſten dem Kirchenfonds gewiß nützlich war.

§. 19.

In den letzten Zeiten, da der Dom zu Bremen dem Königlich=Schwediſchen Scepter unter= wor=

*) BeylageXXVIII.

**) Beylage XXXVI. XXXVII. Der Intendant Ulrichs ſollte noch ein neues Jordebuch verfertigen. S. Beylage XXXVII. Vermuthlich iſt es nicht geſchehen. Im entgegenſtehenden Falle aber müßte es in den Jahren 1718 bis an die Zeit der zuletzt gedachten Beylage geſchehen ſeyn, da Ulrichs früher nicht in Bremen als Intendant war.

***) S. Beylage XXXI.

Digitized by Google

worfen war, iſt, ſo viel man weiß, für die Verbeſſerung der Kirchengüter nichts außerordentliches geſchehen. Die im Jahre 1702 erfolgte Anſtellung eines vierten Dompredigers ſcheint zwar beym erſten Anblick eine außerordentliche Vermehrung derſelben nothwendig gemacht zu haben, um das für ihn ausgeſetzte Salarium entrichten zu können, aber eben ſo gut konnte nach ſo manchen Bemühungen, das Kirchengut auf einen reſpectablen Fuß zu ſetzen, auch wol aus erſparten Geldern dieſem neuen Bedürfniſſe abgeholfen werden. Das Salarium der in demſelben Jahre ſehr vernünftiger Weiſe eingezogenen Stelle des unterſten Lehrers an der lateiniſchen Domſchule hätte eine gute Grundlage zu dem für dieſen Prediger erforderlichen Gehalt ſeyn können, wenn nicht dadurch an Beſoldung der Schullehrer dasjenige nur zum Theil wieder erſpart worden wäre, was für den um die Zeit des im Jahre 1685 errichteten Kirchenetats beſtellten Grammaticus *) Behuf der Schule mehr, als darin aufgeführet war, ausgegeben worden.

§. 21.

*) Pratje Bremiſche Schulgeſchichte 1 St. S. 25. 3tes St. S. 56.

§. 20.

Den in dieſer Zeit gewiß blühenden Zuſtand der Structurcaſſe oder des Kirchenfonds beſtätigt auch einigermaaßen die im Jahre 1705 auf Anſuchen des damaligen Conſiſtorialraths, Superintendenten und erſten Dompredigers, D. Gerhard Meyer, und ſämtlicher Diaconen am Dom geſchehene Einrichtung der noch jeßt fortdauernden Armenſchule beym Dom. Ueber ihr erſtes Entſtehen gibt die Anlage XXXII. hinlängliche Auskunft. Man ſieht daraus, daß ſie auf Vorſtellung jener Männer mit Genehmhaltung des Conſiſtorii zu Stade geſtiftet worden, daß zur Beſtreitung der Koſten von der Domgemeinde 800 bis 900 Rthlr. geſchenkt, und aus der Zahl der zur Intendantur gehörigen Häuſer eine bequeme Wohnung gegen ein jährliches Miethgeld von 17 Rthlr. eingeräumet worden. Weil es aber dieſer Anſtalt zu ſchwer wurde, die Miethe von den urſprünglich dazu hergegebenen Geldern zu entrichten, ſo wandten die Stifter derſelben ſich ſchon Jahre 1707 an den General-Gouverneur und die Cammer, und baten um Erlaſſung der Miethe. Umſtände verzögerten dieſe Sache zwar eine kurze Zeit, aber ſchon im Jahre 1708 wurde die Verfügung getroffen, daß die-

ſe

ſe Ausgabe aus den Kirchengütern von dem jedesmaligen Structuarius in das Intendanturregiſter bezahlt wurde. *)

§. 21.

In der bisjetzt beſchriebenen Verfaſſung trat die Krone Schweden unterm $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ Julius 1719 den Dom zu Bremen und die Structurcaſſe, oder das Kirchengut deſſelben mit ſeinen Zubehörungen an den König von Großbritanien, als Churfürſten von Braunſchweig-Lüneburg, nebſt dem ganzen Herzogthum Bremen und Verden zu Stockholm ab. Indem der König von Großbritanien in dieſer Traditionsacte verſprach,

„Die Stände, Unterthanen und ſämtlichen Einwohner auf dem Lande ſowohl, als in denen Städten ermeldter Herzogthümer Bremen und Verden, und was denenſelben anhängig und zugehörig ſeyn kann, niemanden ausgenommen, bey ſeinen wohlhergebrachten Freyheiten, Gütern, Rechten und Privilegien insgemein und abſonderlich, ſo wie beſagte Stände, Unterthanen und Einwohner ſel-

*) Anlagen XXXIII. XXXIV.

Digitized by Google

ſelbige gehabt und beſeſſen, und ſolches nach dem Inhalt des Instrum. Pac. Westph. ihnen vorbehalten worden, ſammt beyden freyen Religions-Exercitiis, vermöge der unverän-derten Augspurgiſchen Confeſſion, jederzeit unbekümmert und unbekränkt zu laſſen, zu handhaben und zu ſchützen." *)

ſo war dadurch dem Dom ſein Kirchengut eben ſo völlig geſichert, als die bisherige Anwendung deſſelben aufs neue eben ſo feyerlich, wie einſt von Carl XI. geſchehen war, ſanctionirt. Die Ver-waltung blieb, wie ſie geweſen war, und ſelbſt das Structurregiſter vom Jahre 1721, welches nach dem von Schwediſcher Seite extradirten ein-gerichtet worden **), iſt für die ganze folgende Zeit im Allgemeinen das Modell geblieben.

§. 22

Hatten nun gleich die Könige von Großbri-tannien, als Herzöge von Bremen, dadurch keine Verpflichtung übernommen, die Lage der Kirchen- und Schulbedienten und die Kirchengüter des Doms nach dem Beyſpiele der Schwediſchen Re-

gen-

*) Pratje Altes und Neues u. ſ. w. B. 7. S. 30.

**) S. die Beylage XXXVI.

Digitized by Google

genten zu verbeſſern und zu vermehren, ſo haben ſie doch ähnliche Beweiſe ihrer wohlthätigen Geſinnungen ſo wol gegen die auf dem Kirchenetat ſtehenden Perſonen, als gegen die Kirchengüter ſelbſt gegeben. Wenigſtens ſind ſeit dem Jahre 1746 die Salaria der Lehrer am Athenäo und der lateiniſchen Domſchule, und bald nachher auch die Gehalte der drey untern Lehrer verbeſſert *), und im Jahre 1754 hat die Königliche Cammer zu Hannover zur Wiederaufhelſung des vorzüglich durch ganz außerordentliche Baukoſten in Verfall gerathenen Structuretats der Structur über 17000 ℛ vorgeſchoſſener Gelder geſchenkt, und ſonſt ſind auch noch, ohne die Gemeine zu beſchweren, beträchtliche Summen aufgenommenen und von der Structurcaſſe bis zur Abbezahlung durch dieſelbe verzinſet. **)

§. 23.

Blicken wir nun auf die bisher dargeſtellte Geſchichte der Kirchengüter des Doms zurück, ſo erkennen wir mit innigſter Dankbarkeit die Handlungen grosmüthiger Wohlthätigkeit, wodurch

*) S. Pratje Bremiſche Schulgeſchichte 1 St. S. 25.

**) S. die Beylage XXXVIII.

durch ſeit beynahe 170 Jahren die Oberherren deſſelben für die Lutheraner einen völlig freyen, zu keinen Koſten ſie verpflichtenden, Gottesdienſt unterhalten haben. Friedrich, der letzte Erzbiſchof zu Bremen, der nachmals über Dänemark als König regierte, brach die Bahn, indem er am 23. Sept. 1638 die Wiedereröffnung der Domkirche, aller ihm von dem Senate zu Bremen in den Weg gelegten Hinderniſſe ungeachtet (eine Begebenheit, die einer eignen Darſtellung werth iſt) glücklich veranſtaltete, wenn er gleich in dem hiedurch herbeygeführten Stader Vergleich vom 4. Oct. 1639. einige Beſchränkungen für die Lutheraner zuließ *). Nach ihm haben ſich Schwedens Regenten unendlich um den Dom, um ſein Kirchengut und um die Lutheraner in Bremen verdient gemacht, und Großbritanniens George nicht minder eine väterliche Sorge dafür getragen.

Indem ſo für die Unterhaltung des Doms und ſeiner Zubehörungen geſorgt wurde, und die lutheriſche Gemeine nicht verbunden war, dazu etwas

*) Dahin gehört z. B. die Uebereinkunft, daß die Lutheraner, wenn ſie ihre Kinder von den Dompredigern taufen laſſen, den reformirten Kirchſpielspredigern ihre alte Gebürniß entrichten ſollten. Eine merkwürdige Verordnung des Bremiſchen Senats hierüber liefert die Beylage XXXIX.

Digitized by Google

was beyzutragen, ſo hat ſie es doch an wohlthätigen Handlungen gegen denſelben von Zeit zu Zeit nicht ermangeln laſſen. Zwar weiß ich wohl, daß ein unberufener reformirter Scribent vor wenigen Jahren *) ſchrieb: "es mag nicht gerühmt werden, daß in den letzten fünfhundert Jahren der Domkirche irgend etwas zu einem Kirchengut geſchenkt, oder vermacht worden ſey." Allein er muß keine Kenntniß von Nicolaus von Wuſen's Vermächtniß zum neuen Orgelbau im Jahre 1643 gehabt haben, (ſ. oben §. 4.); es muß ihm unbekannt ſeyn, daß im Jahre 1674, wie auch noch kürzlich geſchehen iſt, die Kanzel von Gliedern der Gemeine neu bekleidet, und in eben dem 1674ſten Jahre die Thurmuhr von der Gemeine geſchenkt worden, daß die Quartalcollecten, die jährlich wol über 300 ℛ eingebracht, und nur ſeit der Zeit ſo ſehr abgenommen haben, da man wußte, daß die Domkirche reich genug ſey, milde Gaben der Gemeine zum Beſten der Kirche ſind, daß dieſelbe zu dem im Jahre 1693 veranſtalteten neuen Orgelbau nach und nach durch jene Collecten bey-

nahe

**) Noch einige Erläuterungen, die neueſten kirchlichen Vorgänge in der Reichsſtadt Bremen betreffend (1803.) S. 7.

nahe 6000 ℛ zuſammengebracht *), daß die Vasa sacra im Dom, was immerhin der kurz zuvor gedachte Verfaſſer noch einiger hiſtoriſchen Erläuterungen die neueſten kirchlichen Vorgänge in der Reichsſtadt Bremen betreffend S. 13 ſchreiben mag, dennoch Geſchenke frommer Leute aus dem Schluſſe des 17ten Jahrhunderts ſind **), daß von eben dieſer Gemeine im Jahre 1766 zum Bau der Thurmſpitze über 2000 ℛ hergegeben ***), und noch in den neueſten Zeiten der Altar mit einem neuen Lacken, ſo wie ganz kürzlich mit einem neuen Pulpet durch lutheriſche Wohlthätigkeit geziert worden. Da billig jede Gemeine ihre Armen unterhalten muß, und in ſo fern wenigſtens die Armenmittel ein Theil des Kirchenguts ausmachen, ſo würde ich beſonders noch der Gelder Erwähnung thun, welche die Domsgemeine in den Klingelbeutel, der ſeit dem 11. Nov. 1638 während der Predigten umhergetragen wird, und in die Armenblöcke der Kirche in dem Zeitraum von 168 Jah-

*) Beyträge zur Beurtheilung der kirchlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte der lutheriſchen Bürger der freyen Reichsſtadt Bremen, (1803.) S. 56.

**) Prüfung eines Aufſatzes ꝛc. S. 25. 26.

***) Beyträge zur Beurtheilung u. ſ. f. S. 57.

Jahren gelegt hat, wenn ich nicht befürchten müßte, ungerechter Weiſe unter diejenigen gezählt zu werden, welche von einem andern reformirten Schriftſteller *) beſchuldiget werden, daß ſie nicht wüßten, daß Kirchengüter und Armengüter in Bremen verſchieden ſind.

Der Rath zu Bremen wußte es doch am 5ten Octbr. 1638 beſſer als ſolche Schriftſteller, daß auch von Bürgern dem Dom Geſchenke gegeben waren, wenn er an den Erzbiſchof folgendes ſchreiben ließ: **)

„Es wäre aber zu wünſchen, das ein Ehrwürdig Thumb Capitul bey zeiten den kleinen, vor etlichen Monaten eingefallenen Thumbs Thurn in acht genommen, gebeſſert vnd damit praecaviret hetten, das nicht ſo viel vnſerer Bürger ſo jammer- vnd erbärmlich befallen vnd erſchlagen, deſſen wir vnd vnſere Bürgerſchaft vns vielmehr verſehen, als das vns durch das vbrige gebäuw noch da-

*) Etwas zur Beurtheillung des Beſchluſſes der reformirten Gemeine zu St. Ansgarii in Bremen vom 5. Oct. 1804. (1805) S. 96.

**) Gründlicher warhafftiger Bericht vnd kurze Deduction E. E. --- Raths der Stadt Bremen u. ſ. w. (Bremen 1639. 4.) S. 108.

dazu eine ſolche hochpraejudicirliche Newerung (die Wiederherſtellung des Gottesdienſtes im Dom) zugemuhtet vnd aufgebürdet werden ſolle, Welches vns dann deſto ſchmerzlicher vorkompt, das nicht allein zu dieſem gebäuw vnſere lieben Vorfahren ein anſehnliches gegeben, ſondern auch u. ſ. w.

§. 24.

Ein annexum des Doms iſt das Wittwenhaus in der Buchtſtraße, zu deſſen Unterhaltung ſchon in alten Zeiten gewiſſe Güter gewidmet worden. In dem Zeitraum von 1669 bis 1799 ſind an dieſe milde Stiftung noch verſchiedene kleine Legate, die überhaupt 1100 ℛ betragen, und überdem einige Lieferungen an Korn vermacht, die, wenn ſie gleich zu dem beſtimmten Zweck angewandt werden müſſen, doch im Grunde als ein Zuwachs der Kirchengüter des Doms anzuſehen ſind.

§. 25.

Durch die allmählige Vermehrung des Domskirchenfonds, wozu die großmüthige Wohlthätig-

Digitized by Google

keit der Schwediſchen Regenten ſo außerordentlich viel beytrug, daß die jährlichen Einkünfte deſſelben vor Ablauf der erſten 50 Jahre nach der Wiederherſtellung des Gottesdienſtes im Dom von 1644 Rthlr. 38 gr. 4 ſchw. auf 8405 Rthlr. 42 gr. gebracht wurden; durch ein anſehnliches Geſchenk eines Capitals von mehr als 17000 Rthlr., wodurch Georg der zweyte, König von Großbritannien, den etwas verfallenen Structuretat wieder aufhalf, durch beſſere Zeiten und gewiſſenhafte Verwaltung kam es dahin, daß die Domkirchengüter in den letzten 10 Jahren unter Hannöveriſcher Aufſicht im Durchſchnitt eine jährliche Einnahme von 11,884 Rthlr. $23\frac{3}{20}$ gr. lieferten, dagegen ſich die jährliche Ausgabe in derſelben Periode im Durchſchnitt auf 11,819 Rthlr. $32\frac{3}{10}$ gr. belief.

§. 26.

Der jedesmalige Verwalter des Domkirchenfonds hieß bekanntlich Structuarius, das iſt, Baumeiſter oder Bauherr. Beyde Namen werden den Männern, welche jenes Amt am Dom bekleidet haben, in den ältern Zeiten von einem Haupttheile ihrer Geſchäfte, oft beygelegt, ſo wie die an den reformirten Kirchen der Altſtadt Bre-

men

men zur Verwaltung der Kirchengüter verordneten Perſonen ehemals ebenfals Baumeiſter, und in den verfeinerten Zeiten Bauherren genannt werden.

Die ſonſt nicht unbekannten Pflichten der Structuarien am Dom will ich mit Pratje's Worten aus dem Alten und Neuen u. ſ. w. B. 10. S. 344 herſetzen. "Das Geſchäft derſelben", ſchreibt er, "iſt, die zum Beſten der Domkirche von altersher eigentlich gewidmeten Güter „zu verwalten, und aus deren Einkünften die „ſämtlichen, auf dem Kirchenetat ſtehenden, ſowol Geiſtliche, als Civil- und andere, zum „Bauweſen gehörige Bedienten, zu beſolden: imgleichen Bau und Beſſerung der öffentlichen „Kirchen- und Schulgebäude und der Bedientenhäuſer zu beſorgen, wie ſolches vormals die Canonici des hohen Stifts, worunter auch bürgerliche Graduirte waren, verrichtet haben. So „findet man z. E. daß Hinrich von Hilgendorp 1295, Hinrich Donelden 1332, und „Johann Hemeling 1383, alle drey Bürgermeiſter, Structuarii oder Baumeiſter am Dom „geweſen, und daß die beſtändige Reſidenz der

Struc-

„Structuariorum 1438 von Segebado Clü-
„ver erbauet worden. u. ſ. w.

Etwas kürzer iſt dies auch in der Beylage XXXV. enthalten, welche zugleich lehrt, daß die Structuarii in den ſpätern Zeiten der Regierung zu Stade untergeordnet worden. Zu einer mehren Erläuterung ihrer Pflichten, theile ich noch in der Beylage XL die gewöhnliche Eidesformel für den Strutuarius und in der Beylage XLI eine Beſtallung für einen ſolchen Mann mit, welche beyde Stücke ſich im weſentlichen ſeit der Seculariſation des Doms gleich geblieben ſind.

§. 27

Hier mögen auch nochmals die Namen der Männer aufbehalten werden, welche ſeit der Seculariſation das Structuarien-Amt verwaltet haben*) Sie ſind folgende:

1. Hinrich von Berth, nach 1645 (S. Beylage XI.) bis 1651, da er entlaſſen wurde. (S. Beylage X.)

2.

*) Ein mehreres von den Lebensumſtänden dieſer Männer findet man bey Pratje im Alten und Neuen u. ſ. w. B. 10. S. 345 fgg.

Digitized by Google

2. Andreas von Mandelslo, von 1651 — 1654.

3. Johann von Haſſeln *), von 1654 — 1671.

4. Daniel Sarninghauſen, von 1672 — 1704.

5. Hinrich Rehboom, von 1704 — 1708.

6. Johann Burmeiſter, Intendant, hatte zugleich die Verwaltung der Structur bis 1716.

7. Johann Hinrich Mojer, von 1716 — 1720.

8. Chriſtoph Röhry, von 1720 — 1724.

9. Caſpar Friedrich Renner, von 1724 — 1772.

10 Johann Chriſtoph Georg Renner, Adjunctus ſeit 1760, hierauf ſeit 1772 wirklicher Structuarius bis 1800.

11. Anton Georg von Spilcker, von 1801 bis 1803 den 25ſten Januar.

§. 28.

*) Von den beſondern Verdienſten dieſes thätigen Structuarius um die Lutheriſche Domgemeine in Bremen ſ. Nicolai über den Zuſtand ꝛc. S. 82 bis 85.

§. 28.

An den zuletzt genannten Tage wurde in Gefolge des Lüneviller Friedens zur Bewirkung eines der Reichsſtadt Bremen concedirten Arrondiſſements, nebſt dem übrigen bishörigen Hannöveriſchen Beſitzungen in der Stadt Bremen und in ihren Gebiete, auch der Dom und die dazu gehörigen Gebäude, Beſitzungen und Einkünfte der beſagten Reichsſtadt in Gemäßheit des Weſtphäliſchen Friedens von 1648 und des Stockholmer Friedens von 1719 übergeben und tradirt. Da der Naturalbeſitz von dieſem allen namentlich nicht anders, als mit der weſentlichen Bedingung an die Reichsſtadt Bremen, überging, daß dieſelbe zugleich deshalb alle rechtmäßige Verbindlichkeiten zu leiſten ipso facto ſich ſchuldig erkenne, ſo iſt es, was in Beziehung auf die vorſtehende Geſchichte hier blos zu bemerken iſt, außer allem Widerſpruch, daß der Kirchenfonds des Doms, der in den Structurgütern enthalten iſt, einzig und allein zur Unterhaltung des völlig freyen Gottesdienſtes im Dom für die Lutheraner in Bremen,

Digitized by Google

für welche dieſe Kirche im Jahre 1638 eröffnet und allmählig immer reichlicher dotirt wurde, ſo wie zur Unterhaltung der Gebäude der Lehrer an demſelben und ihrer Wittwen, der mit dem Dom in Verbindung ſtehenden Schulen, Schullehrerwohnungen und milden Stiftungen angewandt werden müſſe.

Digitized by Google

Beylagen.

I.

Des Domcapittels zu Bremen Verordnung wegen Einrichtung der Communität bey der lateiniſchen Domſchule daſelbſt; d. d. 11. Decemb. 1648.

Zu wiſſen. Nachdem wier Thumb Dechant, Senior vnd Capittul der hohen Stifftskirchen in Bremen auß Chriſtlichen bewegenden Uhrſachen, zu vnterhaltung armer Scholaren, Fortpflanzung deß lieben Gottesdienſtes, in vnßer Thumbkirchen, vnd vermehrung vnßerer Thumb Schulen, eine Communität nach Vermögen durch Hülfe vnd Beyſtandt deß lieben Gottes anzuſtellen entſchloßen ſein, daß wir demnach zum anfange ſelbiegen Chriſtlichen Wercks, mit vnſern itzigen Cammerario *Johanne* von Haßeln contrahiret, daß er etzliche Burses ſo viele deren zum Anfange hierzu genommen, biß auf fernere Verordnung folgendergeſtaldt pflegen vnd vnterhalten ſoll, Alß námblich 1) ſoll Er ſie mit Bettung nach Notturfft, jedoch daß ihrer zwey oder drey auff einem Bette ſchlaffen, verſehen. 2) Soll Er Sie den Tagh zweymahl ſpeißen, derogeſtalt, das alle mahlzeit Eine Redell oder Löffelſpeiße, benebenſt einem Gerichte, es ſey Fleiſch, Stockfiſch oder Hering, Jedoch zwey Tage ordinari in der wochen Fleiſch, ſonſten Stockfiſch oder Hering, darzu Butter, ſchmaltz oder Käße,

Käße, allemahl einerley, vnd dan dünne oder Middell Bier über Malzeit nach Notturfft, und dero darüber gemachter verordnung zufolge Ihnen verſchaffet, zwiſchen Malzeiten aber es ſey Abendts, Morgens oder Mittages, ſoll er nicht ſchuldig ſein, ſie in ſeiner Stuben oder logimente wieder willen zu haben, noch Licht oder einige Dinge Ihnen zu verſchaffen, ſondern ſie ſollen vff der Stuben oder ſonſten, wor es ihme bequeme, studiren. Vor alſolche vorspecificirte verpflegung ſoll Er der Camerarius vor Einen Jedweden Perſohnen, alle halbe Jahr, vnd ſolches allemahl, wan die Perſohnen dar ſein, vorhero im anfange des halben Jahrs, genießen, vnd würklich empfangen Fünffzigh Mark lübſch à 24 gr. vnd alßo vor einen Jedweden Perſohnen zum gantzen Jahre Einhundert Mark Lübſch oder Drey vnd Dreyßig Rthlr. 24 gr. vnd iſt hierbey außdrücklich beliebet vnd Ihme dem Camerario verſprochen, daferne Ein oder ander Perſohn vor Ende oder ablauff deß halben Jahres abgehen vnd abtreten würde, vnd nicht ſobaldt in weniger Zeit Einer wieder in deßen ſtelle promoviret vnd befördert würde, daß ſolche Zeit nicht ſo genaw geſuchet, oder Ihme dem Camerario in vorspecificirten halbjähriegen Koſtgelde nicht ſoll abgezogen oder gekürtzet werden. Worbey wir ferner verſprechen, daß der Camerarius Johannes von Haſſelln, wen Er in vorbeſchriebenen Sachen ſich der Billigkeit nach bezeiget, vor andern allmahl bey ſolcher Oeconomy gelaſſen vnndt vertreten werden ſolle. Deſſen zu Vhrkunde iſt Ihme die-

dießer ſchein ertheilet, vnd mit vnſerm Kirchen Miſsiven Secret vnterdrücket. Geſchehen in Bremen den 11tag December A° 1648.

(L. S. C.)

II.

Ihr Königl. Maytt. zu Schweden gnädigſte Resolution auf dasjenige, ſo bey derſelben im Namen des Thumb-Capituls des Erzſtifts Bremen Abgeordneter, der ehrenveſter und hochgelahrter Doctor *Justus* Brüning angebracht. Actum Stockholm den 18. Sept. 1649.

1.

Ihre Königl. Maytt. haben dasjenige, ſo vorgedachten Thumb-Capittuls Abgeordneter mündlich vorgebracht, auch nochmals ſchriftlich eingeleget, in Gnaden vernommen, bedanken ſich bey dem erſten Punct angeführter Werbung für die Congratulation über erhaltenen lieben Frieden, auch acquirirten Herzog-Fürſten-Thumb und Landen, erwünſchen denenſelben ſamt und ſondern hinwiederumb alle Felicität.

2.

2.

Bey dem andern Punct hat der Abgeordneter geſuchet, das Capitulum Bremense bey dem Capitulariſchen Estatcum juribus activis et passivis zu laſſen, auch dero Jura und Hebungen zu confirmiren. Nun hätten Ihr Königl. Maytt. nicht vermeinet, daß die Capitularn bey dem weltkündigen Zuſtande, davon der Römiſchen Kayſerlichen Maytt. und allen Ständen des Reichs J. K. Maytt. und Chron Schweden unter andern auch das Erzſtift Bremen und Vehrden loco Satisfactionis als ein Herzogthum vermittelſt Ceſſir = und Aufhebung der Capitularn und andrer geiſtlicher Collegien Election, Postulation wie auch Administration und Regierung derer zu ſolchem Herzogthumb gehöriger Länder und aller anderer Rechten conferiret, annoch die Consistentiam ejusmodi Capituli ſollte poſtuliren und ſuchen laſſen. Inſonderheit da ſie auch dabeneben nicht ermeſſen können, daß ſolche transmutatio Archiepiscopatus in Ducatum ſothanes nicht zu laſſen wollen, ja ſowol wieder des Römiſchen Kayſers und aller Reichsſtände, inſonderheit J. K. Maytt. und Crohn Schweden Intention, bevorab aber dem Instrumento Pacis, ſo von allerſeits hohen Häuptern und Interessenten ratitabiret, ſchnurſtracks gegen laufen würde, derowegen Ihr Maytt. aus ſolchen und andern fürdringenden Motiven deroſelben Suchen nicht deferiren können, ſondern die geſuchte Consistentiam Capituli, außer dem, ſo zu Unterhalt der evangeliſchen Kirchen, Prediger, Schuldie-

ner

ner und Armen in Bremen und Vehrden von Nöthen, aufheben und aboliren müſſen, inmaßen ſie denn ſolches hiemit und kraft dieſes nochmaln aufheben und aboliren. Damit aber dennoch berührten Abgeordneten Principaln und jedermann J. K. M. Gütigkeit, auch zu Erhaltung Kirchen und Schule geneigte *Propenſion* kund werde, ſo wollen J. K. M. aus ſonderbaren Königl. Gnaden vermittelſt nochmaliger Abolirung Conſiſtentiae Capituli und davon dependirender Jurium hiemit ſich declariret und verordnet haben, daß die moderni Capitulares und ſinguli in dem Erzſtift Brehmen diejenigen Hebungen und reditus, welches zu eines jeden Canonicat, Vicarey oder Praebenden gehöret, und ſie wirklich in Poſſeſs gehabt, dieſelbe auch bis anhero genoſſen, und noch itzo genießen, ad dies vitae haben und genießen, was aber die Curien und Adminiſtration der Hebungen und Juriſdiction, dazu denen Canonicaten gehörigen Güter und Unterthanen anreichet, ſich derjenigen Verordnung, ſo J. K. M. durch dero zu Formirung des Herzogthums Brehmen und Verden Eſtats kommende Commiſſarien machen laſſen werden, in allem gehorſamlich accommodiren, inmittelſt von der Königl. Regierung, wenn ihre reditus nicht richtig aufkommen thäten, auf ihr Anſuchen zu denſelben verholfen werden ſollen, jedoch anderer Geſtalt nicht als mit dieſem expreſslichen Vorbehalt, daß nemlich ein jeder

1. eine gewiſſe deſignation deſſen, was eines jeden Hebung geweſen, wor es belegen und von wem es

zu heben, der Königl. Regierung zu Stade bey Verluſt ſeiner Hebung einliefern ſollen.

2. Obſchon J. K. M. ein oder andern dero hohen und niedrigen Bedienten über etliche ſelbiger Canonicaten, Vicarien und Praebenden propter bene merita einige Exſpectanz- und Anwartungs-Briefe gegeben haben müſſen, und es dabey verbleiben laſſen, ſo ſeind doch J. K. M. Einhalt obangezogener Declaration nochmals zufrieden, daß zwar die moderni Capitulares und Canonici die Curien bis zu J. K. M. Commiſſarien Ueberkunft und fernern Anordnung, die reditus und Hebungen aber ad dies vitae vermittelſt der Verordnung, welche der Adminiſtration und Juriſdiction halber künftig erfolgen ſoll, vorherberührtermaaßen beſitzen und genieſſen, allein da noch einen Weg, als den andern, alle und jede ad communem caſſam gehörige reſpective Gründe, Gefälle, Einkünfte und Gelegenheiten der Königl. Regierung Adminiſtration und Cammer-Indraden verbleiben, wie auch dasjenige, ſo zum Unterhalt der Evangeliſchen Kirchen, derſelben Structur, wie auch Schulen und Armen von Nöthen, von denen *Canonicat-* und Vicarey Zehenden und andern Gefällen alther gebrachten Gebrauche nach hinführo genommen, und von J. K. M. Bedienten dazu angewandt, die jetzt lebenden Capitulares und Canonici, auch die zum Thumb-Capitul

tul gehörige Hölzungen und Ländereyen keineswegeſ aushauen und verwüſten, daneben die von ihnen bewohnende Curien und Häuſer in berührter Zeit nicht deterioriren und verfallen laſſen, ſondern in gutem esse und baulichen Stande conserviren, in Verbleibung aber deſſen allen erfolgenden Schaden und Abgang dieſelbe (oder) dero Erben erſtatten und gutmachen ſollen. Wollten auch die moderni Capitulares und Canonici mit denen Donatariis, ſo einige Exspectantien und Conceſſionen erlanget, ſich gütlich, was ſie für ſothane ihre Hebungen Zeit Lebens ihnen reichen ſollen, vergleichen, ſolches können J. K. M. geſchehen laſſen, und uff den Vergleichungsfall haben ſothane donatarii die an dasjenige ſo ihnen aus dero Donation und Conceſſion-Brieſen gebühret, bey der Königl. Regierung im Herzogthumb Bremen gebührlicher Weiſe zu ſuchen und zu erwarten.

3. Sollen die jetzo noch lebende Capitulares und Canonici ſowol das zu der Erzbiſchöflichen Regierung und Thumbcapittel gehörige Archivum, als die darin verhandene, dem Erzbiſchof, Thumbcapittul und ſämtliche Bremiſche Stände angehende Urkunden, Capitulationen, Receſſe, Verträge, Obligationen, Verſchreibungen, Regiſter, und andre nöthige Acten und Nachrichten in guter, unverrückter Bewahrung, ohn jenige aballienie- und Veräuſerung bey Verluſt ihrer Hebungen halten, und daſſelbe J. K. M. nach dem

dem Herzogthumb Brehmen und Vehrden zu Formirung der Regierung und Estats kommenden Commiſſarien bona fide alsdenn ausantworten, auch daneben eines jeden rechte Bewandnus denenſelben communiciren, wie ſie dann auch aller und jeder dem Capitel gehörigen und ausſtehenden Gelder ſich hinführo keinesweges anmaßen oder zueignen, ſondern ſelbige J. K. M. abſoluten disposition und administration hiemit und in Kraft dieſes lediglich und unverrückt reserviret bleiben, auch dieſelbige ſamt und ſonders von den Capitularn den Commiſſarien aufrichtig mit specificiren ſollen.

4. Daß keine Exspectantien, optiones, successiones, transportationes, resignationes und Nachjahre nach dieſer itzo lebenden Capitularium Abſterben gelten, ſondern alſofort post eorundem decessum die eröffnete Canonicaten, Vicareyen und Praebenden respective J. K. M. und denen Donatariis, ſo concessiones darüber haben, anheimb fallen, und die Donatarii Kraft ihrer Anwartungsbriefe durch gemelte Königl. Regierung an die Curien und Hebungen, darauf ſie bebriefet seyn, legitime an- und eingewieſen werden ſollen, geſtalt denn J. K. M. ſowol an obigen allem, als auch in Specie mit an denen Electionibus, optionibus, resignationibus, successionibus, wie auch Contracten und andern Handlungen der Canonicaten und Vicarien halber, welche den Capitularen ſeidther den 8. Febr. 1647.

als zwiſchen denen Kaiſerlichen und Schwediſchen Plenipotentiariis ratione ſatisfactionis über Bremen, Verden, Pommern und Wismar ſchon verabredet geweſen, auch nachmals den 14 Octobris 1648 es per Instrumentum Pacis beſtetiget, vorgenommen und verrichtet, keineswegen verbunden ſeyn, oder dieſelbige gut heißen, ſondern alles ebenfals hiemit und Kraft dieſes gänzlich aufgehoben haben wollen.

5. Daß ſie alle Beſchaffenheiten der lutheriſchen Thumb-Kirchen, Schulen und Angehörigen denen Königl. Commiſſarien, oder andern J. K. M. Bedienten offenbaren, auch worin der Erzbiſchofen *Jura Episcopalia* beſtanden, gründliche *relation* und *Information* erſtatten ſollen.

6. Wollen J. K. M. durch Commiſſarien Nachfrage thun laſſen, ob und was für Schulden ſowol das Capitul per se, als Etzliche Dero Mittels gemachet, ob ſie in praejudicium Jurium ducalium et episcopalium, und ob ſie rechtmäßiger Weiſe contrahiret, auch wie es mit Verhypothecirung des Capittuls Güter beſchaffen, und alsdann auf einkommende *relation* rechtmäßige Verordnung, wie es mit ſolcher Schulden Bezahlung, und wer dieſelbe tragen ſolle, ergehen laſſen.

3.

3.

Was bey dem dritten Punct des Abgeordneten eingelegte Memoriale der von den Erzſtifts-Ständen gemachten hohen Schulden und deren Zahlung halber angeführet, iſt eine Sache, ſo die geſambte des Herzogthumbs Brehmen Stände angehet, und mit ihnen muß verabredet werden. J. K. M. wollen noch Dero Commiſſarien Ordre geben, daß ſie mit dem geſambten berührten Herzogthumb Bremen und Stadt Bremen hieraus reden, und ſich eines Gewiſſen entſchließen ſollen, auf was Art und Weiſe mit des Landes Nutzen am beſten hierin procediret, und ſolche gemeine Landſchulden am füglichſten bezahlt werden können. Und weil das Thumbcapittul ſich bey dieſem punct beklaget, daß wegen Erzſtiftiſcher Schulden, ſonderlich neulich Margarethe Schröders halber, die Immission in des Capittels Güter von der Regierung zu Stade verrichtet, auch noch ferner dergleichen Beſchwerung zu befahren wäre, daher unterthänigſt gebeten, bis dieſer und andrer Erzſtiftiſchen Schulden Zahlung halber von den ſämtlichen Ständen gewiſſe Mittel angeſchaffet, des Capittels Güter mit Executionen und Immissionen zu überſehen, als haben J. K. M. Ihres mit darunter verſirenden Interesse halber hiemit verordnet, daß die bereits geſchehenen Immissiones in die Capittelsgüter ſo lange, bis allgemeine Stände ſich vereinbahret, wodurch die gemachten Erzſtiftsſchulden zu bezahlen werden, suspendiret, auch die Regierung zu Stade keine Executiones oder Immissiones in die Capittelsgüter bis zu J. K. M. weitern Verordnung nachgeben

ben ſollen, wie dann dieſelbe bemelter Regierung darüber a part zuſchreiben laſſen wollen, ſich hiernach zu richten; im übrigen werden J. K. M. gleichfals durch dero Commiſſarien, daß die Thumb-Structur zu Bremen, wie auch die Thumbprediger und Schuldiener erhalten werden, auch wie es mit der Armen *Sustentation* anzufangen und zu continuiren, Anſtalt machen laſſen.

4.

Wegen geſuchten *tutorii ratione exercitii Augustanae Religionis* in der Thumbkirchen zu Bremen werden J. K. M. nicht nachlaſſen, bemelter Thumbkirchen gebührenden Schutz zu halten, wie denn J. K. M. ſich vorhero durch dero Commiſſarien itzt berührter Thumb- und Evangeliſcher Kirchen Gerechtigkeit, worinnen ihnen zu nahe geſchehen, wie der Stader Vergleich beſchaffen, ob und was darwider an Neuerungen und *turbationen* von dem Magiſtrat und *) Einwohnern zu Bremen vorgenomen, und wodurch obiger Kirchen Wachsthum zu befördern ſtehe, recht erkundigen und Nachfrage thun, es auch darauf dahin *dirigi*ren wollen, daß die Thumbkirche und Schule zu Bremen ſamt ihren Lehrern und Zuhörern an ihren Gerechtigkeiten und freyen *Exercitio* nicht behindert oder *turbi*ret werden ſollen.

5.

*) reformirten — Scilicet!

5.

Was der Abgeordneter wegen Herrn Hertzog Ernſt Günther zu Schleswig Holſtein ꝛc. angezogen, wollen J. K. M. in gnädigſte Obacht nehmen laſſen. Welches alles J. K. M. Eingangs berührten Abgeordneten auf beregte von ihm mündlich und ſchriftlich vorgetragene desideria zur gnädigſten resolution ertheilen wollen. Ihr K. M. verbleiben im übrigen ſeinen Herren Principalen, als auch in particulir ihm, Dr. Brüningen mit Königlicher faveur wohl beygethan. Wünſchen ihm darauf eine gute Reiſe und förderlichſte Rückkunft zu ſeinen Heimgelaſſenen. Actum vt supra.

III.

Extract.

J. K. M. in Schweden gnädigſte Resolution uff dasjenige, ſo im Nahmen E. E. Wolw. Raths der Stadt Bremen die Ehrenveſte, Hochweiſe vnd Hochgelahrte Herrn Jacobus Hüneke, vnd Conradus Schnelle, beyde Doctores Juris vnd Rahtsverwandte daſelbſten angebracht. Actum Stockholm den 18 Septembr. Anno 1649.

4,

So viel nun den vierten Punct, darin E. E. Wolw. Raht ſo wol über die Königliche Regierung zu Stade, als über

über den obermelten Commiſſarium, als wann dieſelbige der Stadt Bremen in Eccleſiaſticis et Politicis vel Secularibus einige Turbation vnd Eingriffe thäten, ſich beklaget, and deroſelben remedirung ſuchen, anreicht, Iſt denen Stadt Abgeordneten bey vorgeweſener conferentz zur Gnüge remonſtriret, Aus was Vrſachen J. K. M. ſich auff E. E. Wohlw. Rahts Deſideria vnd Beſchwerte anjtzo vnd für der Hand Cathegorice nicht zu erklären vermöchte, Indem das Archivum Epiſcopatus Bremenſis ac Verdenſis allhier nicht vorhanden, Vnd ſo wol J. K. M. ratione jurium Ducalium in Eccleſiaſticis, Politicis vt et Contributionibus als die geſampten Land Stände nebenſt der Stadt Bremen daran intereſſiret, alſo leicht dem einen oder andern Theile darein ob defectum Informationis ein Praejudicium zugezogen werden könte, Dahero J. K. M. zuerſt nothdürfftige Nachricht von allem einziehen müſſen, ehe vndt bevor mit Beſtandt vnd ſonder der intereſſirenden Nachtheil darüber zu reſolviren ſtünde, derowegen dann J. K. M. für hochnötig befunden, zu beſtändiger Formirung des Herzogthumbs Bremen vnd Vehrden Eſtaats gewiſſe Commiſſarien zu deputiren, auch denenſelben dabey Ordre vnd Inſtruction zu geben, daß ſie vnter andern von allen und jeden der Stadt Bremen angebrachten Beſchwerten ſich dorten in loco recht informiren, wie aller vnd jeder dabey intereſſirende Jura, Zuſprüche vnd Befüegnüſſen in Eccleſiaſticis, Politicis et Contributionibus bewand, auch worin der Evangeliſcher Thumbkirchen zu Bremen von dem *Magiſtrat* denen

denen einkommenden *Querelen* nach, zu nahe be-ſchehen, zugleich mit erkündigen, alle dabey vorkommende Momenta erwegen, auch zu J. K. M. gnädigſten Declaration vnd Erklärung davon vollſtändige Relation einſchicken ſollen, Immittelſt aber vnd biß alles von dero Commiſſarien zu Werke geſetzet, auch J. K. M. gnädigſte Declaration darüber erfolget, Wollen J. K. M. der Stadt Bremen vnd Angehörige vigore Inſtrumenti Pacis praeſentem ſuum ſtatum, ſo wol in Eccleſiaſticis et Politicis, vnperturbiret, auch mit keinen Contributionibus ſie beſchweren laſſen, wie dann J. K. M. ſo wol dero Gouverneur vnd Regierung als obermeltem Commiſſario im Hertzogthumb Bremen und Vehrden reſcribiret vnd befohlen, ſich nach dieſer jhrer gnädigſten Meinung zu richten, auch die Stadt Bremen vnd dero Angehörige dawider nicht zu beſchweren, ſondern itztangezogener maſſen, biß zu J. K. M. Cathegoriſch vnd hauptſachlichen Erklärung dieſelbe bey obberührtem Stande ruhig verbleiben zu laſſen, hergegen wird E. E. Wolw. Raht der Stadt Bremen auch ſolche Anſtalt machen, daß ſo wenig durch ſie ſelbſt als durch die Ihrige berührter Evangeliſcher Thumbkirchen vnd Schulen zu Bremen in dem *Exercitio Religionis* und was davon *dependi*rt, einiger Eintrang oder Widerwille mehr beſchehn, damit dadurch keine Zweyhelligkeit vnd Mißverſtand erwecket, ſondern vielmehr verhütet werden möge.

Digitized by Google

IV.

Der Königlichen Regierung zu Stade Reſolution für die Domprediger zu Bremen, die Hebung der Kirchenſtuhlgelder betreffend. d. d. Stade d. 3. Oct. 1650.

Auff beſchehenes Suppliciren Ern *Johannis* Fürſen, vnd Ern *Caspari* Schachten, Thumbpredigern in Bremen, daß die alle halbe Jahr entrichtende Kirchengeſtüels Gefälle nicht dem Bauwmeiſter, ſondern etzlichen auß der Evangeliſchen Bürgerſchaft dazu deputirten eingerichtet, vnd folgendes von denſelbigen dem Bauwmeiſter, vermöge Regiſters wiedereingelieffert, vnd in deren gegenwarth davon ſo bald Ihnen den Thumbpredigern, vnd andern dabey interessirten ihr gebührendes Salarium entrichtet werden möge,

Iſt von der Königl. Schwediſchen, in die Hertzogthümber Bremen und Vehrden verordneten Regierung ſolchem Suchen biß zu erfolgender Commission, ob bey deroſelbigen hierin, wie in andern mehr, anderwertige verordnungen gemacht werden möchten, hiemit *deferi*ret, vnd wirdt dem bauwmeiſter anbefohlen, ſich hernacher ins künftige zu richten, vnd das dieſer verordnung ohnabbrüchig gelebet werden möge, ſteiff und fäſt zu halten, vhrkundlich dieſes mit dem Königl. Cantzeley Inſiegull betrucket, So geſchehen Stade, den 3ten Octobris, Anno 1650.

(L. S.) Johann Stucke.

V.

V.

Der Königl. Regierung zu Stade Reſolution auf die Vorſtellung des Inſpectors Johann Steiniger zu Bremen gegen die vorläufige Verfügung, die Kirchenſtuhlgelder von Deputirten der Domgemeine erheben zu laſſen, d. d. Stade, d. 14 Oct. 1650.

Auff den von Ihr K. M. zu Schweden, unſer allergnädigſten Königinn bey der Thumbkirchen zu Bremen verordneten Inspector eingeſchickten Bericht, die Collectirung der Kirchenſtuhlgelder und darauß entſtehende Inconvenientien betreffend, läſſet es die hieſige Königl. Regierung bey einmahl uff der ſämmtlichen Eingepfarreten inſtendiges Anſuchen gemachten Verordnungen nochmahlen bewenden, vnd wirdt bemelter Inspector derſelben nicht alleine für ſeine Perſohn ſich zu conformiren, ſondern auch darüber gebührlich zu halten wiſſen. Geben Stade, d. 14 Oct. A° 1650.

VI.

Der Königl. Regierung zu Stade Reſolution auf die Vorſtellung des Baumeiſters Hinrich von Berth zu Bremen gegen die vorläufige Verfügung, die Kirchenſtuhlgelder im Dom daſelbſt

ſelbſt von Deputirten der Gemeine erheben zu laſſen. d. d. Stade, d. 14 Oct. 1650.

Ehrbar vnd wollgeachter guter Freund,

Was Ihr wegen Collectirung der Kirchenſtuhlgelder und ſonſten anhero berichtet, ſolches haben Wir ab ewren ſchreiben mit mehren verſtanden. Alß nuhn dieſerwegen einmahl eine in vollem rath geſchloſſene resolution ertheilet, laſſen wir es bey derſelben ohnveränderlich bewenden, vnd werdet ihr euch deroſelben zu conformiren, vnd ſonſten Ihr. K. M. zuſtehende Jura ewers orts gehörender vnd auch ſchon geſchriebener maßen zu beobachten wiſſen. Geben Stade, den 14 Oct. A° 1650.

VII.

Schreiben der Königl. Schwediſchen Regierung an Johann Steiniger, als Inſpectoren der geiſtlichen Jurisdictionalien in Bremen, die Verwaltung der Kirchengeſtülte im Dom daſelbſt betreffend. Stade d. 19 Nov. 1650.

Ehrenveſter vnd Wolgelährter guter freundt, was Ern *Johannes* Fürßen, vnd Ern Caſper Schacht, Thumbpredigere, ſo dan *Diaconi* vnd *Deputi*rte auß der Evangeliſchen Bürgerſchafft zu Bremen wegen der

der Kirchengeſtůelte vnd deren gefälle anhero gelangen laßen, auch weßen ſie ſich über den Bauwmeiſter Henrichen von Barth beſchweret, das derſelbe deme am dritten verwichenen Octobris abgegebenen Beſcheide nicht gelebet, vnd dabey supplicando geſucht vnd gebeten, ſolches habt Ihr ob dem Beyſchluß mit mehrerm zu erſehen;

Alß wir nun den einhalt beeder ſchreiben der billigkeit gemäs zu ſein erachtet;

So befehlen im Namen ꝛc. wir Euch hiemit, das Ihr Ermelten Bauwmeiſter dahin anhaltet, das er daßienige, ſo er von obbeſagten Kirchengeſtůelten erhoben, denen supplicirenden Diaconis (Jedoch 60 Rthl. ſo zu erhaltung der Communität angewandt vnd dazu ſo forth abgefolget werden ſollen [ausgenommen]) wiederumb außlieffern, auch die bißhero gehaltene regiſter vorzeige, vnd alſo voriger verordnung in allem ſich gemäß bezeige, Imgleichen, das Ihr ohnauffhaltlich befodert, das die Kirchengeſtůelte in richtige ordnung gebracht vnd numeriret, deren Einhabere vnd Beſitzere specificiret vnd verzeichnet, und davon vollſtendige Designation zu hieſiger Königl. Cantzeley eingeſchicket, auch im vbrigen gute obacht habet, daß nichts außer ewren vorwißen, zuziehen vnd mit belieben angeordnet oder verhenget werde. Wornach ꝛc. Geben Stade, vnterm Königl. Cantzeley Secret, den 19 Novembris A. 1650.

X.

Digitized by Google

VIII.

Decret der Königl. Regierung zu Stade für die Diaconen am Dom zu Bremen und die Evangeliſche Bürgerſchaft, die Verwaltung der Kirchengeſtüelte betreffend, d. d. 22. Jan. 1651.

Auff abermahliges beſchehenes ſuppliciren der *Diaconorum* und aus der *Evangeli*ſchen Bürgerſchafft in Bremen zur Einnahme der Kirchengeſtüelte gefälle *Deputi*rten vmb anderweitiges mandatum an den verordneten Inſpectoren Johann Steinigern vnd itzigen Bawmeiſtern Henrichen von Bärtt, Ihnen von den Kirchengeſtüelten vnd deren gefällen ein beſtendig regiſter herauszugeben, die davon vorenthobene gelder zu reſtituiren, vnd alſo denen vom 19 Novembris jüngſthin an bemelten Inſpectoren ergangenen Mandato ein völliges gnügen zu leiſten, wirdt von hieſiger Königl. Regierung dieſe ſache aus bewegenden vrſachen biß zu der Königlichen Eſtats Commiſſarien ankunfft verſchoben, vnd in dem ſtande gelaßen, wie ſelbige anjetzo begriffen. Wornach ꝛc. Geben Stade, vnterm ꝛc. den 22. Jan. A° 1651.

Digitized by Google

IX.

Decret der Königl. Regierung zu Stade für die Domprediger, Diaconen und Evangeliſche Bürgerſchaft in Bremen, die Verwaltung der Kirchengeſtüelte betreffend, d. d. 3. März, 1651.

Auff abermahliges beſchehenes supplicircn Ehrn Johannis Fürſen vnd Caſper Schachten, Thumbpredigern in Bremen, ſodann der *Diaconorum* vnd Evangeliſchen Bürgerſchaft daſelbſt, es wegen der Kirchengeſtüelte vnd erhebung derer davon kommenden gefällen, bey denen zuerſt ergangenen mandatis biß zu der Königl. Herrn Estats Commissarien ankunfft zu laſſen, vnd zu verſtatten, daß bemelte Thumbpredigere nebenſt Ehrn Mag. Beckmann von ſolchen intraden vnd andern freywilligen ſteuergeldern beſoldet werden mugten, vnd die dawider von ihren wiederwertigen vnd mißgünſtigen expracticirte mandata zu cassiren vnd aufzuheben ꝛc. Wirdt von hieſiger Königl. Regierung es bey deme am 5 Octobris jüngſt verwichenen jahres gegebenen decreto bis zu gedachter Commission, welche nunmehr für der thüre vnd forderſambſt wird angetreten werden, nochmalen gelaßen, vnd ſollen allerſeits interessirende theile bey ernſtlicher ſtraffe deme geleben vnd Folge leiſten, auch keiner jegen dem andern mit worten noch wercken, in ſchrifften oder ſonſten, es geſchehe, vnter was praetext es wolle, ſich vergreiffen, ſondern ſich friedt- vnd ſchiedtlich begehen, allen anzügkli-

chen

chen reden ſich enthalten, vnd zu keinem ärgernuß vnd wie-derwillen fürters vrſach geben, So lieb Ihnen ange-dräuhete ohnnachläßige ſtraffe vnd ander ernſtes einſehen zu vermeiden. Wornach ꝛc. Geben Stade, vnterm ꝛc. den 3 Martii Ao. 1651.

X.

Protocollum

Denn 14 Maji ao. 1651 zue Brehmen im Thumb auff dem Capitullhauſe, die Glocke genannt, gehalten.

Praeſentibus:

Herrn Reichß Raht Roſenhäin,
Herrn Praeſident Erßkein vndt
Herrn Canzlärn Stueken.

Denn vormittag vmb zehenn vhren, iſt Andreas vonn Mandelſchloe, auff daß Capitull Hauß gefoedert, dehme der Herr Canzlär angezeiget, waßgeſtalt auß erheb-lichen vrſachen, mit der adminiſtration der Structur, enderung ergangen, vndt dieſelbe vonn Heinrich von Bärten genommen worden, Nuhn wolten die Herrn Abgeſandte vonn Ihme vernehmen, ob er wohl geſin-

geſinnet, ſolche verwaltung auff ein Interim, vndt daß vollenkommene verordnung gemacht wurde, wiederumb anzunehmen, könnte zugleich der geweſenen Capitularen gueter mit verwalten, Wann er nuhn ſelbiges zu thuen gemeint, Sollte er ſich darauff reſolviren, vndt dem Herrn Reichß Rath, ſich getrewlich dabey zu bezeigen, ſtipulata manu angeloben, Wegen der Structur verwaltung, könte er ein richtig Inventarium halten, vnd waß bey vonn Bärten verhanden, ſich außliefern laßen.

Seines Hauſes halber, ſolte er kein bedenken tragen, Sie die Herrn Abgeſandte wolten Ihr Königl. Maytt davon vntertähnigſt referiren, vndt könte Ihme einß von beeden, alß daß Hauß oder deßen werth, nicht entſtehen.

Andreas von Mandelſchloe, praemiſſis praemittendis, hette verſtanden, waß Ihme angezeiget worden, Nuhn hette er allemahl zue Ihrer Königl. Maytt vntertähnigſten Dienſten er ſich erboete, truege kein bedenken die adminiſtration der Structur wieder anzutreten, Dieſes aber wehre hoch nötig dabey zu erinnern, daß wegen der Kirchengeſtuelte vndt ſonſt einem vndt andern von den Herrn Paſtoren vndt Diaconis groeße enderung gemacht, dahero der ſtreit vndt wiederwillen entſtanden, Wann dehme remediret wurde, wolte er den Dienſt in Gottes Nahmen antreten, Solte eß aber damit, wie vorhin, nachmalß ſein verpleiben haben, wehre Ihme vn-

Digitized by Google

vnmueglich, in ſolcher Bedienung ſich gebrauchen zu laſſen, Wegen verwaltung der geweſenen Capitularn gueter, weill daßelbe ein ſehr weitleuffig werk wehre, vndt verſchiedene Perſohnen damit zu thun haben wurde, konte er ſich nicht ercleren,

Bedankte ſich vntertähnig, für gnädig- und hochgönſtiges erbieten, ſeines, Ihme von abhanden gebrachten Hauſes halber, wolte nochmalß högſtes Fleißes gebehten haben, daß er hierbey ohne ſchaden pleiben muege.

Herrn Abgeſandte, mit den Paſtorn ſolte in ſeiner gegenwarth, morgendes tages gerehdet, vndt ihnen ſolchergeſtalt eß vnterſaget werden, daß er ſich dieſertwegen keine gedanken zu machen hette.

Mandelſchloe, Wann daß geſchege, vndt daß eß mit verwaltung der Kirchengeſtuelt vndt andern dazu gehörigen ſachen, inn den alten ſtandt gebracht wurde, wolte er im Nahmen Gottes, den Dienſt antreten, Hat darauff dem Herrn Reichß Rath mit handtgebender treuw angeloebt, ſich bey ſolcher ſeiner verwaltung, aller ohnverweißlichen gebuhr zu enthalten, vndt iſt demnegſt abgetreten.

Actum in Anno et die ut ſupra etc.

XI.

XI.

Protocollum.

Den 14. May ao. 1651 zu Bremen im Thumb auff dem Capitullhauſe gehalten.

Praesentibus:

Hrn. Reichsrath Roſenhäin
Hrn. Präſident Erskein vndt
Hrn. Canzler Stucken.

Daſelbſt ſeint die beeden Pastores am Thumb, benantlich Herr Johann Fuerſen, vndt Herr Caſpar Schacht auff vorher beſchehene ablahdung, Vormittags gegenn zehen Uhren erſchienene, darauff eingefordert vndt vom Herrn Cantzlär denſelben angedeutet worden; Sie die Pastores erinnerten ſich, waß bey einführung des Gottesdienſtes am hieſigen orthe vor Verordnung geſchehen, Mann vermerkte mit nicht geringenn verdruß, daß zwiſchen Ihnen, dem Inspectori, Secretario Mandelſchloenn vndt Heinrich von Bärten, allerhandt wiederwillen undt vneinigkeit nicht ohne ſonderbahre ergernuß der Zuhörer eine Zeithero geweſen vndt entſtanden, dehme man weiter nach oder zuzuſehen keinesweges vermöchte. Sie hetten vor dieſem verſchiedentlich bey der Regierung ſich beclaget, daß Sie wegen Ihrer Beſoldung nachſehen, vndt annſtat der Erſten allemahll die Letzten ſein müſten, vndt dabey gebehten, daß zue beßern erlangung ihrer Beſoldung, dieſelbe

von der Kirchengeſtueltegeldern mögten genommen werden, wehre auch ſo weit beliebet, daß Sie die Paſtores vber ſolche Kirchengeſtuelte, vndt darab herrührenden gelder die Inſpection haben mögten, damit Sie deſto beßer deß Ihrigenn verſichert ſein könten, Mann verſpührete aber, daß Sie und die Diaconi hierein zu weit gangen, vndt ſich deſſen mißbraucht, Damit aber der Rath vndt die Bürgerſchafft alhier nicht etwan bey ſo beſchaffener Sachen vrſach vndt anlaß nehmen mögten, die Hände hierein mit anzuſchlagen, wehre enderung mit der Structur gemacht, vndt ſelbiges Amt von Hinrich von Bärten abgenommen, vndt zu ſolchem *Andreas* von Mandelſchloe wiederumb beſtelt, welcher, ſowoll die verwaltung über die Kirchengeſtuelte, als andere zur *Structur* gehörige Güeter verrichten wurde, Solten ſich wegen ihrer Beſoldung hinführo ann denſelben halten, vnd im vbrigen wegen einiger verwaltung, ſo Ihrem Ambte nicht zuſtunde, ferner keinesweges anmaßen Eß wehre Ihnen den Herrn Abgeſandten glaubhafft berichtet, waßgeſtalt Sie die Paſtores ſich vnternommen, verſchiedene mahle die ganze Schwediſche Nation mit verdrießlichen wörten, die man faſt nicht repetiren mögte, auff der Cantzel anzuzapfenn, Solten ſich hierein woll verſehen, vndt ſelber in keine vngelegenheit vndt ſchwere Verantwortung ſturzen, Wehre alſo dieß, waß Ihnen wollmeintlich angezeigt werden wollen.

Herr Johann Fuerſen praeſ. Ehren Caſper Schachten, praemiſſis praemittendis, hetten mit ſchmer-

zen

zen vernommen, daß ihnen imputiret werden wollen, ob ſoltenn Sie in Händell, ſo Ihrem Ambte nicht gemeß, ſich eingemiſcht haben, wolten nicht hoffen, daß Ihnen ſelbiges mit warheit überweiſet werden ſolte; waß geſchehen, hetten ſie wegen ihrer ermangelnden Beſoldung, thuen müſſen, wehre auch nichts verrichtet, Sie hetten dann vorhero bey der Regierung ſich befehlige erhoelet, wolten ſich deßwegen auf Ihre zur Canzley eingeſante Supplicationes vndt daruber erhaltene Decreta beruefen haben, Anlangent, ob ſolten ſie die ganze Schwediſche Nation auff der Canzel mit wörten zur vngebühr angegriffen haben, wehren Sie verſichert, daß ſelbiges aus Häeß ihnen wehre nachgeret, Mögten gehrne die Perſon wißen, welche ſolches angebracht, und Sie ſolchergeſtalt felſchlich angegeben.

Hr. Präſident Erßkein: Ob Sie die Pastores ihre Beſoldung nicht richtig vor dieſem bekommen, Respond. Nein.

Andreas von Mandelſchloe: Er hette in ao 1645. wie er die administration über die Structur noch gehabt, bey vier, ja fünffhundert Reichstaler de suo verſchoſſen, darumb er mit fernern vorſchuß, wie nicht vnbillig, eingehalten. Ob nuhn zwahr dadurch Pastores etwaß ſich gedulden müſſen, wehren ſie doch nachgehennts befriedigt.

Hr. Reichsrath Roſenhäin: Die Pastores ſolten inkünftig ihr Ambt, wozu ſie beſcheiden warten, ſich aller Welthändell vndt andern Ungebühr enthalten, was Ihnen gebuhrte, ſolte Ihnen gegeben vndt entrichtet werden, widrigenfalß man andere mittell, ſo Ihnen nicht lieb ſein mögten, gebrauchen muße.

Haben ſelbiges zu thun promittiret, vndt ſeint darauff abgetreten.

Worauff die ſämmtliche Schuell Collegen wiederumb vorgefoedert.

Dehnen der Herr Canzlär in Beyſeyn zuerſt geſezter beeden Königl. Herren Abgeſandten vermeldet, Sie erinnerten ſich, daß ſie ihre Beſtallung vndt zugleich gravamina vbergeben, auch waß Sie dabey geſucht. Nuhn ſolten Sie ſich genzlich verſichern, daß nicht allein dasjehnige, waß ſie zu ihrem vnterhalt bishero genoßen, ihnen gelaßen, ſondern nach vermuegen, verbeſſert werden ſolte, vndt dabey nicht gedenken, daß Sie, wie bishero geſchehen, hülfflaß ſolten pleiben, wehre bereits die anordnung bey dem Herrn Obercommissario vndt Rentmeiſter geſchehen, daß ihnen mit etwaß geldes ſolte ausgeholffen werden, bey dehm Sie ſich nur angeben könten, zue dieſer Zeit, wurde eß die Gelegenheit nicht zugeben, mit Ihnen völlige richtigkeit zu treffen, ſolte aber ſelbiges hernacher durch Götliche Verleihung geſchehen, vnterdeſſen ein jeder in ſeinem Ambte ſich fleißig vndt ohnſtrafbar verhalten wurde.

Samuel Schermerus, Rector der Schuelen am Thumb, praemissis praemittendis, Er vndt die vbrige anweſende Schuellcollegen hetten vernommen, waß ihnen angezeiget worden, bedankten ſich vntertähnig, daß ihnen für diesmahll mit etwas geldes zu ihrem unterhalt ausgeholffen werden ſolte; im übrigen zweifelten ſie auch nicht, Eß wurde ihnen weiter geholfen werden. Wolten ſich dagegen fleißig vndt was eines jeden Ambt erforderte, ohnverweislich bezeigen, Nuhr daß verordnet werden mögte, daß ihnen die Wochen-

Wochenpredigten abgenommen würden, dann ſolche an der Information der Jugend merkliche Hinderung thäten.

Herren Abgeſandte: So bald mueglich, ſollte hierin Verordnung geſchehen.

Sämbtliche SchuellCollegen bedankten ſich untertähnig, traten darauf ab, vndt iſt dieß damit geſchloſſen. Actum in anno et die, vt supra etc.

XII.

Der Königinn Chriſtina zu Schweden Verordnung wegen donirter und wieder eingezogenen Structur- und Armen-Güter. [1]) d. d. Bremervörde d. 1. Jun. 1651.

Nachdem Dero Königl. Majeſtät zu Schweden, unſerer gnädigſten Königinn ꝛc. ernſter Will, Meinung und Verordnung iſt, daß vor allen Dingen dahin zu ſehen, damit das Exercitium Religionis Augustanae Confessionis in der Thum-Kirchen zu Bremen, ſammt dero Prediger, Schulbedienten, auch angehörigen Armen und Structur erhalten, befördert und verbeſſert werden ſollen und mögen, und dann vernommen, geſtalt auch unter andern einige Königl. donationes über hernach geſetzte Stücke, ſo *in specie* zu obgemelter Thumb-Kirchen *Structur* erweislich gehörig, mit ergangen, als

1) des

1) Iſt ſchon gedruckt in der mehrgedachten Prüfung eines Aufſatzes. S. 17--19.

Digitized by Google

1) des Peters Wehrder; [2]

2) Drey Wohnungen an der Thumbkirche; [3]

3) Hinrich Drögen Hoff zu Rehen; [6]

4) Klaus Glinſtemanns Hoff zu Rockſtede; [4]

5) Etzliche Garten oder Kohlländereyen zwiſchen dem Oſter- und Herdenthore für der Stadt Bremen belegen; [5]

6) 2200 Rthl. Capital Summe ſamt Zinſen bey Johann Marſchalken zu Wohlenbeck, ſodann imgleichen den halben Kornzehnten zu Haſſel, ſo bey das

1. Armenhaus in der Buckſtraße zu Bremen gehörig; [6]

2. und dann endlich etzliche Zehenten, Meyer und Köter, ſo von den Zeſterflethiſchen Gütern in das Clüverarmenregiſter bey obgemelter Thumbkirchen in solutum angenommen, [6] und was dergleichen ſich noch künftig mehr befinden möchte.

Als verordnen demnach höchſtgedachte Königl. Majeſtät zu Formirung des Etats in dero Herzogthümer Bremen und Ver-

2) Er war dem Königl. Küchenmeiſter Diebrich Meine donirt. S. Herzogthümer Bremen und Verden, 5te Samml.

3) Sie gehörten zu des Secretairs Chriſtoph Maurers Donation. S. ebendaſelbſt.

4) Dies iſt vielleicht der am angezogenen Orte S. 343. genannte Meyer, Ulrich Borchert.

5) Sie waren dem Königl. Hofmedicus D. Johann von Wullen donirt. S. Herzogthümer Bremen und Verden, a. a. O. S. 364.

6) Dieſe Donationen laſſen ſich nach dem in den Herzogth. Bremen und Verden B. 5. S. 329. fgg. befindlichen Verzeichniſſe nicht mit Sicherheit beſtimmen.

Digitized by Google

Verden, wie auch Verfaſſung derer Landen jetzo anweſende bevollmächtigte Abgeſandte und Commiſſarii hiemit und Kraft dieſes, daß obſpecificirte Structur- und Armengüter Kraft anher höchſt gedachter Königl. Maj. gnädigſten Verordnung und Instruction beſagter Kirchen und Armen verbleiben, und deren allerſeits Adminiſtrator dieſelbe in die Regiſter hinwieder ziehen, auch in ſeine Verwaltung an Dato annehmen, und was davon an den abgebenden Donatarium wider J. K. Majeſtät ausdrückliche reſolution anmaßlich gehoben, hinwieder vollenkommlich einfodern und demnechſten richtig mit berechnen ſolle.

Urkundlich haben dies die Herren Gevollmächtigte mit eigenen Händen unterſchrieben, und mit ihren Pitſchaften betrücket. Geſchehen Bremervörde d. 1. Junii A° 1651.

Schering Roſenhahn. Alexander Erskein.
(S.) (S.)

Johann Stucke, Cancell.
(S.)

XIII.

Executionsmandat gegen die ſaumſeligen Kirchendebitores d. d. Bremen d. 25. Jun. 1651.

Nachdem die Königliche Schwediſche ꝛc. zu Formirung des Eſtats Dero Herzogthümber Bremen und Vehrden, wie auch Verfaßung derer Landen Gevollmächtigten Herren Abgeſandten vnd Commiſſarii ꝛc. befunden, daß der meiſte

meiſte Theil Debitorn, ſo der Bremiſchen Thumb-kirchen, und deren angehörigen Armen mit Capitall-Schulden verhafftet, mit vielljährigen vff-geſchlagenen geltzinßen nachſtendig, welches beſagter Thumb-kirchen an Salaryrung der Prediger, Schull- vnd andeser Bedienten, auch Vnterhaltung der Armen, zu großer Verlegenheit gereichen thuet, vndt aber mit den herkömbli-chen Inmissionen itzigen zeitt gelegenheit nach, bey Sel-bigen Debitorn weinig zu erhalten, beſondern noch große bahre geld-Spesen dazu vffgewendet werden müßen;

Alß iſt demnach für dienlich und nöttig befunden, dieſelbe durch anderweitige executions Mittell, in specie mit einlegung ein oder mehr Soldaten, zu eintrei-bung ſolcher nachſtendigen geltpensionen bis zu ander-weither Verordnunge anzuſtrengen, derohalben dan jede Commendanten, ſo ſich in denen benachbartten öhrttern, worſelbſten dergleichen Debitores geſeßen, in den guarnisonnen befinden, vndt mittelſt dieſem von dem Administratorn ſelbiger Thumbkirchen vndt Armenregiſtern, ge-bührlich erſucht vndt angelanget werden, befehligt ſeyn ſol-len, dero Behueff von Ihren Soldaten, ſo uiell etwa nöttig vndt bedürfftig zu obgedachten execution vndt Ein-quartirung herzugeben vndt zu uerleyhen, biß zur zahlung mittell geſchafft werden.

Deßen zu Uhrkundt vor hochgedachten Königl. Herren Commissarien dieſen Befelchſchein mit Ihren Hande subscriptionen vndt Pittſchaften beſtettiget. Bremen den 25. Juny 1651.

XIV.

XIV.

Kirchen-Etat,

wie derſelbe ao. 1651 von denen damals anweſenden Königlich-Schwediſchen Plenipotentiariis zu Anfang beliebet und feſtgeſetzt worden.

Digitized by Google

Vorſchlag,

was die Kirchen- Schul- und andre Bedienten jährliche Beſoldung erfodern, ſamt was zur Structur-Verwaltung und Communität von Nöthen.

Debet.

Kirchen-Bediente.

Superintendenten-Salarium	600 Rthl.	— gr.	660 Rtl.	— gr.	
Noch demſelben vor Haushäuer	60 ;	— ;			
M. Johannes Fürſen, Prediger, an Geld	200 ;	— ;	254 ;	36 ;	
Vicaria b. Maria Virgin .	54 ;	36 ;			
Caspar Schacht, Prediger, an Geld	200 ;	— ;	248 ;	17 ;	
Vicaria Sti Magni . .	48 ;	17 ;			
Einem Küſter nebſt 7 Scheffel Roggen, welche aus der Obedienz Bramſtedt entrichtet werden	55 ;	— ;	67 ;	— ;	
Vicaria Sti Bartholomaei	12 ;	— ;			
					1229 Rtl. 53 gr.
Zur Unterhaltung des Gebäudes der Kirchen					1200 ; — ;
Wein zum Altar					45 ; — ;
Lichter in der Kirchen, ohngefehr					30 ; — ;
Schul- und andre Bedienten.					
Rector, an Gelde	150 Rthl.	— gr.	247 Rtl.	47 gr.	
Vicaria mille Virgin . . .	97 ;	47 ;			
Conrector, an Gelde . .	100 ;	— ;	245 ;	60 ;	
Vicaria Sti Matthiae .	145 ;	60 ;			
	493 Rtl.	35 gr.	493 Rtl.	35 gr.	2504 Rtl. 53 gr.

Vorſchlag,

was hingegen zu Entrichtung vorbeſchriebener Beſoldung der Kirchen- Schul- und andern Bedienten, wie auch zur Unterhaltung der Armen und Communität der Kirchen-*Estat* beygeleget.

Credit.

Vermöge des alten Structurregiſters können die Intraden, wenn alles einkömmt, jährlich tragen plus minus .	1800 Rthl.	— gr.	
Aus vacirenden Gütern nach Anleitung der Specification [1]) . . .	630 ;	— ;	
Ex Bursa laut Specification [1]) plus minus . . .	547 ;	66 ;	
Aus dem Miniſtration und Ottersbergiſchen Regiſtern laut Specification [1]) plus minus . . .	555 ;	38 ;	
Aus dem Pauliner Regiſter plus minus .	138 ;	— ;	
Herzog Georg Wilhelms Obedienz . .	37 ;	48 ;	
Von 3000 Rthl. Capital, ſo auf den Curien haften, Zinſe . . .	180 ;	— ;	
Von 1300 Rthl. Capital wegen etzlicher Obligationen . . .	78 ;	— ;	

Folgende Vicareyen

ſeyn ſchon hiebevor den Schul- und andern Bedienten beygelegt.

St. Margarethae . .	159 ;	6 ;
Matthiae . . .	145 ;	60 ;
Wilhadi . . .	116 ;	22 ;
Martini . . .	120 ;	48 ;
Catharinae . .	85 ;	56 ;
Pancratii . .	83 ;	— ;
	4677 Rthl.	56 gr.

1) Dieſe Specificationen habe ich nie geſehen; hätte ich ſie aber auch vor mir, ſo würden ſie doch ohne Zweifel einen beſondern Abdruck nicht verdienen.

Digitized by Google

Debet.

	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
Transp.	493 Rthl.	35 gr.	493 Rthl.	35 gr. --	2504 Rthl.	53 gr.
Subconrector, an Gelde . .	125 :	— :	194 :	24 :		
Vicaria Sti Remberti .	69 :	24 :				
Cantor. an Gelde .	55 :	— :	171 :	22 :		
Vicaria Sti Wilhadi .	116 :	22 :				
Subcantor, an Gelde .	20 :	— :	140 :	48 :		
Vicaria St. Marthae .	120 :	48 :				
Infimus, an Gelde .	95 :	— :	120 :	40 :		
Vicaria lecturae maj. Jodoci Wippermanni . .	25 :	— :				
Teutſcher Schulmeiſter an Gelde .	40 :	— :	125 :	56 :		
Vicaria St. Catharinae .	85 :	56 :				
Organiſt, Vicaria St. Margarethae	——	——	159 :	6 :		
1 Muſicant, an Gelde .	35 :	— :	118 :	— :		
Vicaria St. Pancratii .	83 :	— :				
Noch 2 Muſicanten an Gelde à 30 Rtl.	-----	-----	60 :	— :		
4 Adjuvanten à 15 Rthlr. .	-----	-----	60 :	— :		
1 Studioſus bey der Muſic, und welcher auch in der Betſtunde ſinget	-----	-----	26 :	— :		
					1754 :	15 *) :
					4258 Rthl.	68 gr.

*) Die Hauptſumme oben ſtehender Pöſte beträgt nur 1669 Rthl. 15 gr. Es müſſen alſo in der vor mir liegendeu Abſicht ein und andrer Bedienter aus Verſehen ausgelaſſen ſeyn, deren Salaria zuſammen 85 Rthl. betrugen. Wirklich fehlen auch einige, z. B. der Structurreitvoigt und der Kirchenfrohn, welche jedem ſogleich einfallen.

Credit.

Folgende Vicareyen Possessores ſeyn noch am Leben.

	Transp.	4677 Rthl.		56 gr.
St. Magni . .		48	=	17 =
B. Mariae Virgin. .		54	=	36 =
Und. mill. Virgin. .		97	=	47 =
Decem mill. Martyr. .		121	=	3 =
Remberti . .		69	=	24 =
Dionysii . . .		10	=	— =
Vocesii . . .		60	=	36 =
Liborii . . .		62	=	— =
Mariae Magdalenae .		124	=	45 =
St. Bartholomaei . .		12	=	— =
Lectura major Jodoci Wippermanns		25	=	40 =
Am Neuen Schlafhauſe.				
Georgii . . .		9	=	12 =
Fabiani et Sebastiani .		111	=	52 =
Trinitatis et Coeciliae .		34	=	6 =
Trinitatis . .		48	=	54 =
Andreae et Thomae .		66	=	32 =
Philippi et Jacobi .		53	=	54 =
		5687 Rthlr.		10 gr.

Vorher ſpecificirte 17 Vicareyen, ſo ſich auf 1009 Rthl. 26 gr. belaufen, ſeyn zwar zum Kirchen=Etat völlig gezogen und verleget, vielen aber deren Possessores noch im Leben, ſoll von dieſer Summa nur der Halbſcheid, nemlich 504 Rthlr. 49 gr. hergegeben und der Reſt von der Hälfte nachgeſetzter 17 Vicareyen vacant werden.

Digitized by Google

Debet.

Transp.	4258	Rthlr.	68	gr.
Communität von 24 Studenten à 45 Rthlr. . .	1080	:	—	:
Structuarius . :	207	:	—	:
Johann von Haſſeln zu Erſetzung des Abgangs ſeines Salarii . 13 Rt. Noch demſelben z. Haushäuer 15 :	28	:	—	:
1 Steinhauer . .	3	:	—	:
1 Mauermeiſter . .	3	:	—	:
1 Zimmermeiſter . .	3	:	—	:
1 Belgentreter . .	12	:	—	:
1 Kuhlengräber . .	10	:	—	:
1 Kirchendiener . .	8	:	—	:
2 Knechte bey Gewittern aufzuwarten . .	5	:	36	:
2 Bothen . .	24	:	—	:
Feurung zur Schule und Bleygießen . .	45	:	—	:
Summa Summarum	5687	:	—	:

Credit.

Alte Schlafhaus.

1) St. Nicolai. — 2) Secundi. — 3) Gregorii. — 4) Summae Vicariae. — 5) Agnetae. — Simonis et Judae. — 7) Martini. — 8) Jacobi. — 9) Sylvestri et Crucis.

Neue Schlafhaus.

10) Johannis Baptistae. — 11) Anscharii. — 12) Cosmae et Daminiani Laurentii Hüſings. — 13) Laurentii. — 14) Erasmi et Ignatii. — 15) Chrispini et Chrispiniani. — 16) Corporis Christi. 17) — Christophori.

Dieſe Vicareyen betragen in Summa 1052 Rthlr. 7 gr. Wovon die Hälfte, als 526 Rthlr. 3½ gr. zu erſetzung obbemeldeter 504 Rthlr. 49 gr. employirt werden kann.

NB. Die Vacirende Voßfeldts Vicarey beträget ſich in allen 137 Rthlr. Weilen aber deſſen Wittibe das Nachjahr zu genießen, als wird nach Ausgang derſelben ſolche Summa auch zum Kirchen Etat gelegt werden können.

Nach vorher ſpecificirten ſowol in Debet als Credit eingerichteten Kirchen Etats ſoll ſich der Strutuarius Andreas von Mandelslo bis zu Ihr Königl. Maytt. allergnädigſten Ratificaton zu reguliren haben.

Signatum

Bremen d. 12. Julii av. 1651.

Scherius Rosenbahn.

mpp.

XV.

Verordnung daß die Donatorien zum Behuff des Kirchen-Etats beym Dom zu Bremen jährlich $\frac{1}{10}$ ihrer Einkünfte der Structur daſelbſt abliefern ſollen. d. d. Verden den 18. Oct. 1651.

Nach dem die Königl. Schwedeſche, zu Formirung des Estats in denen Herzogthümbern Bremen vndt Vehrden, auch Verfaßung dero Landen geuollmechtigte Abgeſandte vndt Commissarii ꝛc. im Werke befunden, daß der Kirchen-*Estat* des Thumbs in Bremen, zu Unterhaltung derer Predigern vndt Schullbedienten von den vbergebliebenen wenigen Hebungen, ſo biß dato nicht verſchenket, auch denen geweſenen Thumbcapitulare zu ihrem vermachten jährlichen Deputat, nicht assigniret, der gebühr nicht zu errichten, deroſelben nothwendig vndt vnumgangklich dahin geſchloßen werden müßen, daß alle vndt jede Königliche Donatarii, ohn vnterſchiedt von Ihren in Specie auß der geiſtlichkeit in Bremen herrüenden guetern vndt Hebungen, den zehenden Pfenning bahr zu contribuiren vndt zuzuſteuern, vndt zwar jetzo alßpalt zu anfangs, von denen Hebungen, ſo Sie laut Specification, zu Ihrer Administration, possession, vndt genieß alßpalt bekommen, auch künftig durch abſterben der Capitularen von mehrern güetern, worauff Sie die expectantzen haben, ſich erledigen werden, das jenige, was Ihnen davon zugeſchrieben vndt angeſchlagen,

vff

vff dieſen beuohr ſtehenden Michaelis vndt alſo weiters vndt hinführo alle vndt jede Jahre ohnweigerlich abzuſtatten, ſchuldig vndt gehalten ſein ſollen vndt müßen.

Alß zweiffelen dieſelbe gentzlich nicht, wohlgedachte Donatarii in anſehung ſolcher vnnunbgänglichkeit ſich dazu guetwillig anſchicken vndt ſolche geringe abzugsgelder, zumahl dieſelbe zu Gottes ehren vndt vnterhaltung Kirch vndt Schule angewendet, allemahl zu beſtimbter Zeit ohnweigerlich herſchießen vndt dem verordneten Structüario gegen gebührende Quitung, in der Stadt Bremen bahr einlieffern laßen werden, damit alſo die beſagte Kirchen vndt Schuellbedienten an der erlangung Ihrer ſauer ſchwer verdienten Beſoldungen nicht vffgehalten vndt Ihre Aembter mit ſeuffzen verrichten mögen. Dabey dann auch einem jeden Donatario hiemit frey anheimb geſtellet wirtt, ob er ſich gefallen laßen wolle, entweder semel pro semper ſolche abzugsgelder mit annehmblichen gewißen güetern, ſo das quantum Contributionis jährlich austragen, in solutum erblich abzuſtatten, oder aber auch dergleichen gewiße jährliche Hebungen von denen vff der nähheit umb Bremen belegenen güetern zu assigniren, ſonſten aber in vnuerhoffter entſtehung vndt ermangelung ſolcher jährlicher Abgifft vff die beſtimbte Zeit beſagten Structuario vndt Administratori Krafft dieſes erlaubet ſein ſolle vndt müße, deswegen Seinen regreſs zu ſolchen güetern vndt Hebungen zu nehmen, ohne des Donatarien verhinderung vndt wiederſprache, geſtalt derſelbe dan auch

ſolches falls dabey gebührlich manuteniret vndt vertretten werden ſolle.

Uhrkundlich vnter Dero Königl. Schwediſche hochverordneten Herrn Geuollmechtigten Abgeſandten subscriptionen vndt Pittſchafften. Signat. Vehrden den 18. Octob. 1651.

Hans Chriſtoph Königsmarck,
Gr. zu Weſterwyck.
(L. S.)

Alexander Erskein.
(L. S.)

Johann Stucke.
(L. S.)

XVI.

Digitized by Google

XVI.

Letzter
Kirchen-Etat,

wie derſelbe, nachdem die Capitularn gänzlich abgangen und die Donatarii zu ihrer vollen Hebung gekommen, von Jhro Königl. Majeſtät zu Schweden allergnädigſt beliebet und feſtgeſetzet worden. 1654.

Digitized by Google

Jhro Königl. Majeſtät zu Schweden beſtettigter Kirchen-*Eſtat* bey der Kirche *St. Petri* in Bremen, wie derſelbe hinführo verbleiben, und aus was Mitteln ſolcher Kirchen-*Eſtat* unterhalten werden ſoll.

Debet.

Sollen haben vermöge Jhr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Verordnung

Doctor Ludeman, Superintendens .	600 Rthl.	—	gr.
Johann Fürſen . . .	300 ſ	—	ſ
Nicolaus Cülenius . .	300 ſ	—	ſ
der Küſter	120 ſ	—	ſ
der Organiſt . .	159 ſ	—	ſ
Muſicant, . . . Adjuvant, . . Studioſus, der in der Betſtunden ſinget .	331 ſ	—	ſ
Ein Kirchendiener . .	8 ſ	—	ſ
2 Belgentreter . . .	12 ſ	—	ſ
Schuelbedienten.			
Dem Rectori	247 ſ	—	ſ
Conrectori . . .	245 ſ	—	ſ
Subconrectori . .	194 ſ	—	ſ
Cantori . . .	181 ſ	—	ſ
Subcantori . .	156 ſ	—	ſ
Infimo . .	120 ſ	—	ſ
Teutſchem Schulmeiſter .	123 ſ	32	ſ
	1306 Rthl.	32	gr.

Credit

Credit.

Dagegen kann aus nachgeſetzten Intraden gehoben werden, als:

Die Güter, ſo vor dieſem die Capitularen und Vicarien genoſſen, nun aber hinführo die Herren Donatarien wirklich genieſſen werden, tragen plus minus 14475 Rthl.; davon ¼ vermöge Ihro Königl. Majeſtät allergnädigſten Verordnung abgezogen, thut	3618	Rthl.	54 gr.
Intraden des alten Structurregiſters, ſo von Anfang bey der Kirche geweſen . .	2113	=	— =
Intraden des Paulinerregiſters gleichergeſtalt . . .	118	=	— =
Die gemeinen Intraden des alten Schlafhauſes haben vor dieſem die reſidirende Vicarien unter ſich getheilet, und thun .	360	=	— =
Scholasteria und Capellanant-Intraden, ſo vor dieſem einige Capittelsherren genoſſen, beſteht in . .	79	=	— =
Thesaur. Intraden, ſo Dietrich von der Recke als Thesaur. genoſſen .	80	=	— =
Aus der Mühlen zu Stade jährlich ſtehende Gelder . . .	20	=	— =
	6388	Rthl.	54 gr.

Debet.

Digitized by Google

Debet.

Transp. 3096 Rthl. 32 gr.

Officianten.

	Rthl.	gr.
Structuario . . .	400 :	— :

Ordinaire Arbeitsleute an Kirchen und Schulen.

	Rthl.	gr.
Mauermeiſter . . .	3 :	— :
Zimmermeiſter . . .	3 :	— :
Zwey Zimmerleute, ſo bey Gewitterszeit aufwarten . . .	5 :	36 :
Kuhlengräber	8 :	— :
2 Boten, ordinäre . .	26 :	— :
Steinhauer, jährliches Geld . .	3 :	— :

Jährliche Nothdurft zu Kirchen und Schulen.

	Rthl.	gr.
1. Die Structur gibt jährlich Zins dem Armenhauß und Clüvers Armen .	79 :	— :
2. Zu Unterhaltung des Gebäudes zu Kirchen und Schulen, Wein zum Altar, Lichter zur Kirchen, Feurung zur Schulen und Bley zu gießen . .	1407 :	— :
3. Zur Viſitation, Inſtallation Kirch- und Schuldiener, Notarien, Boten und andere unumgänglichen Koſten . .	166 :	— :
4. Noch iſt in dieſen Regiſtern extra aufgeführet wegen des Inspectoris und Reitvoigts jährlich bey die .	600 :	— :

Summa Summarum 5796 Rthl. 68 gr.

Credit.

Digitized by Google

Credit.

	Transp. 6388 Rthl. 54 gr.
Commendiſten=Regiſter beſtehet in Haus und andern ausſtehenden Geldern in Bremen	50 = — =
1000 Fl. Capital ſtehen bey der Stadt Lübeck, ſo vor dieſem der p. L. Secretarius beym Thumbcapittel genoſſen, jährlich Zinſe	25 = — =
	Summa 6463 Rthl. 54 gr.

NB. Gegenſtehende Ausgaben abgezogen, wollte allhier überflüſſig ſeyn . 666 Rthl. 58 gr.

Wann aber ſpecificirte Intraden nimmer völlig einkommen, auch die Ausgaben, abſonderlich bey den Gebäuwen und ſonſten mehrentheils alle Jahr, ein gröſſeres, wie geſetzet, iſt darauf reflectiret.

Digitized by Google

XVII.

Sämmtlicher Kirchen- und Schul-Bediente bey St. Petri in Bremen Schreiben an den König von Schweden, Carl Guſtav, die Pauliner Marſch nicht von den Gütern der Domkirche trennen zu laſſen, d. d. Bremen den 20. May 1658.

Gottes Gnade vndt reichen Seegen, beſtändige Leibeß Geſundheit, glückliche Expedition in allen wichtigen vorhabenden, vnd alles Königl. ſelbſt erwünſchende Wohlergehen ſampt vnſerm eyferigſten Gebeth zue Gott dem Allmächtigen jeder Zeit zuvor.

Durchlauchtigſter, Großmächtigſter, Hochgebohrner, Allergnädigſter Konigh Fürſt vndt Herr.

Ew. Königl. Maytt. Chriſtlichſte vnd höchſt fleißigſter Vorſorge in richtiger Verfaßung des *Estats* hieſiger Königl. Hauptkirchen *St. Petri*, dann auch der Kirchen vnd Schuelen Bedienten Verpfleg- vnd Vnterhaltung betreffent, haben wir ingeſambt, vor dieſem, wie höchſt rühmlichſt, alſo auch erfrevlichſt verſtanden, mit der vnterthänigſten Verſicherung, daß wie wir ſonſt alſo auß der Urſachen umb ſo vielmehr Vnß ſchuldigſt erkennen, für Ew. Königl. Maytt. langes Leben, glücklichen progreſs in dero tapfern vndt hochwichtigen Actionibus ſampt zeitlich vnd Ewigen Leibes vnd Seelen wohlergehen, durch trew empſiges flehen vndt Beten bey dem Algewaltigen Gott eyferich beſtändigſt anzuhalten.

Wei-

Weilen aber nachgehends, vnd zwar vnlengſt, Wir gantz gewiße vernommen, ob ſuchet man ſelbigen von Ew. Königl. Maytt. *Approbi*rten und *Confirmi*rten Kirchen-*Estaat* wiederumb de novo, geſtalt von dero Regierung Ew. Königl. Maytt. geſchehen, durch abalienirung etzlicher der Kirchen vndt Schulen wohl bedächtlich gewiedmeten Güeter, woruntter nicht allein die Pauliner Marſch, ſo jährlich vber die 300 Rthlr. traget (vngeachtet ſolches Ein vnſtreitigeß altes *pertinens* der Kirchen) ſondern auch die Güeter, ſo uff gnedigſte Verordnungh Ew. Königl. Maytt. von allen ſo woll zum hohen, alß auch denen beyden Vnter-Stifftern, behueff Kirchen, Schulen vndt Armen zuer Kirchen geleget worden, mit begriffen, in perturbation vnd Confusion zue ſetzen, Alß haben Wir ein unvmbgengliche Nothurfft zu ſein erachtet, ſolches zu forderſt der hochlöblichen Königl. Regierung gebührend, vndt auff Dero wohlmeinendes Guthachten daßelbe Ew. Königl. Maytt. vnterm dato den 2. Aprill Anno 1657 ſelbſt vntterthänigſt zu erkennen geben wollen, in feſter vndt getroſter Zuverſicht, Ew. Königl. Maytt. nach eingenommenen gründtlichen Bericht, darob nicht nur ein groß mißfallen haben, ſondern zue gleich die allergnädigſte Verſehungh thuen werden, damit ſolchen vnziemlichen beginnen gewehret, hieſige Königl. Kirche bey richtiger *possession* deren vnſtreitigen Güetern conserviret, Ew. Königl. Maytt. chriſtlichſt gefaßeter verordnung ſtets nachgelebet, ferner confirmiret vnd wir ſämtliche Be-

dien-

diente bey vnſerer Hebunge vnperturbiret gelaßen werden mögen. Solches wird Gott, Gott der Allergütigſte Ew. Königl. Maytt. alß einen höchſt außerſehenen Pfleger vndt Vorſorger ſeiner Kirchen mit allen ſelbſt erwünſchenden Königl. wohlergehen reichlichſt wieder erſetzen, warumb wir auch ingeſambt vnd ſonders, nach wie vor, mit vnnachläſſigen Gebeth treweyferigſt bey Gott dem Allmechtigen anhalten werden, Ew. Königl. Maytt. dem allwaltenden Schuetz Gottes herzlich, vnſere Kirche aber vndt vnß dero Königl. Huld vndt faveur vnterthänig getrewlichſt empfehlend. Bremen d. 20. May Anno 1658.

Ew. Königl. Maytt.

vnterthänigſte Diener vndt getrewe
Vorbitter bey Gott

Sämptliche Kirchen vndt Schuel-Bediente
bey St. Petri in Bremen.

XVIII.

Sämmtlicher Kirchen und Schulbediente bey St. Petri in Bremen Schreiben an die Königl. Regierung zu Stade, in derſelben Angelegenheit, d. d. Bremen d. 20. May 1658.

Hochwohlgebohrner Herr Graff, Hoch vndt wolEdle, Geſtrenge, Veſte, Hochachtpahre vndt Hochgelahrte, respective Gnedige, Hochgeneigte Herren.

Bey der Zurückkunfft deß Königl. Structuarii Johann von Haßelß haben Wir geſampte Königl. Kirche vndt

vndt Schuelbediente mit nicht geringer Beſtürtzung vnd Bekümmernüße verſtanden, weß Geſtalt der numehro wohlgefaßeter, vnd von J. J. K. K. Maytt. Maytt. Chriſtina, ſonderlich aber Vnſern jetzigen regierenden allergnädigſten Könige vndt Herren ſatſam confirmirter vnd approbirter Eſtaat hieſiger Königl. Haubtkirchen St. Petri, ſampt der davon dependiren Schuelen vndt Communität ꝛc. wiederumb de novo, durch abalienirung etzlicher der Kirchen vndt Schuelen gewiedmeten Güeter, worunter ſonderlich die *pauliner* Maſch, nebſt auch anderen begriffen, in perturbation vnd Confuſion zu ſetzen geſuchet werde. Wan nun aber gedachte *Pauliner* Maſch 1) von vndenklichen Jahren zur Kirchen gehöret, daß auch 2) die vor dieſem geweſene Thumb-Capitularen, deroſelben in Betreibung ihres Viehes nicht wie ein pertinentz ihrer Canonicat-Intraden ſonder heweršweiſe von der Kirchen genoßen, vnd zwar alſo, daß ſie 3) an Staat der weyde die damahligen zween Prediger mit 400 Rt. auß ihren gemeinen Regiſtern ſalaryret, auch 4) in remonſtrirung deßen, die zweene Herren Donatarii, Herr ſecret. Güldenklaw vnd Herr Lic. Kleverfeldt, alß denen die weyde von der Königin Chriſtina gnädigſt concediret, ſelbe guthwillig, vnd vmb ſo viel lieber, alß es ein vnſtreitiges Kirchen-Guet, an Staat deß vierten Pfenningß der Kirchen eigenthümblich wieder abgetreten, Alß erſuchen wir Ew. Hochgräffl. Excll. Hoch und WohlEdle auch Hochgel. Gunſten vnterdienſtlich, Sie wollen reſpective gnädig vnd hochgeneigt

gern=

geruhen, vnd ſelbiges nicht nur J. K. Maytt. vnſerm allergnädigſten Könige (der davon ob ſey es ein vnſtreitiges pertinens der Kirchen keine Nachricht, vnd deßwegen an ſolchen petitis ihrer angebohrnen Gottſeeligkeit nach ein hertzlich mißfallen haben werden) gebührlichſt zu erkennen geben, ſondern auch die hochvermögende Verſehung thun, damit keineßwegeß in der Sachen procediret, zum weinigſten einiger, der albereits die Concession erhalten, ehe vndt bevor anderwertige Königl. resolution deßfalß einkomme, möge immittiret, vnd die Kirche vmb daß Ihrige gebracht werden. Solches wird zue Ehren Gottes, Ihrer Königl. Maytt. hohen respect, vnſerer Kirchen vnd Schuelen merklichen Auffnehmen, der hochlöbl. Königl. Regierung zu vnaußpleiblichen Ruhm, denen ſo eß mögelich vnwißend, waß es vor eine Beſchaffenheit damit hadt, desideriren zur Beruhigung ihrer Conscientz vndt anderwertigen Segens von Gott, vnß Bedienten aber zur frewde vndt ergetzlichkeit gereichen, vnd werden wirß ſo an einem eyferigen gebet, vmb glück vnd friedlicher Regierung, alß auch embſigeſt willigſten Dienſten nach äußerſten Vermögen wiederumb gar nicht ermangelen laßen. Im Fall aber dieſes wieder alles Vermuhten für ſich gehen vndt nicht gehindert werden ſolte, ſo wird 1) daß gantze Kirchen-Regiſter mutiliret, bald weiter 2) in consequentz gezogen, mit der zeit die Königl. ordre 3) geſchwächet, der gantze Kirchen Estaat 4) geändert, daß Kirchengebäwe 5) zu verfertigen vnd in esse zu erhalten verhindert, die communität 6) gehoben, wir Bediente

7)

7) in nicht folgung deß Salarii verdrieslich gemachet, viele unnütze geſchwätz vnd faule reden 8) vervrſachet vndt endlich 9) alleß in Confuſion geſetzet werden; dergleichen Stücke haben wir zum Theil albereits alle an dieſem Orthe vor etlichen wenig Jahren erlebet, Gott laße es nicht auffs Newe wieder dahin kommen, wie wir vnß dan gnädig vndt Hochgeneigten Beyſtandes vnd Hülffe bey der Königl. Regierung gewiß vorſichern wollen, welche wir ſampt vnd ſonderß der vatterlichen Obhutt Gottes zu glücklicher Regierung, geſunden Leben, zeitlich vnd ewigen wohlergehen getrawlichſt emfehlen. Bremen d. 20. May Anno 1658.

Ew. Hochgräffl. Excll.

Hoch: vtnd WohlEdl. Geſtr.

Auch Hochgel. Gunſten

Vnterdienſtwilligſte

Sämptliche

Kirchen: vndt Schuel: Bediente

bey St. Petri in Bremen.

XIX.

Extract eines Memorials Structuarii Johann von Haſſeln an den König von Schweden vom Jahre 1658. *)

Wann auch der Herr von Kleverfeldt wegen einiger Ihr. Königl. Maj. vorgeſchoſſenen Gelder, die Kühe

*) Aus der Prüfung eines Aufſatzes u. ſ. w. S. VI.

he Weyde, die Pauliner Marſch genannt, ſo doch jedesmahl zur Kirchen und Schulen gehöret, und vorhin unbilliger Weiſe ausgebeten worden, praetendiret, ſo wird auch unterthänigſt gebeten, Ihr Königl. Majeſt. allergnädigſt geruhen wollten, in gnädiger Erwägung, daß dieſes ein unſtreitiges *Pertinens* des lieben Gotteshauſes, wovon die Prediger und Schulbedienten ſalarirt wären, hierin eine gnädige Deciſion zu geben.

XX.

Extract einer Supplick ſämmtlicher der Kirchen und Schulen bey St. Petri in Bremen Bediente, ihre rüſtändigen Salaria betreffend, d. d. Bremen den 29. Julii. 1666.

Wenn wir nun wohl wiſſen, daß die Urſach unſers Unglücks und Elendes ſey die Nichtauszahlung der Quartae (welche unſer Kirchen und Schulen jedoch wirklich von Ihro Königl. Maytt. Carolo Gustavo Chriſtſeeligſten Gedächtniß unter Dero Königl. Hand und Siegel allergnädigſt verordnet, und zugeleget worden, inmaßen dieſelben Gelder, wie wir mit Schmerzen vernehmen, theils denen Herren Donatarien aufs neue remittiret und erlaſſen, theils etlichen die Meyern und Güter, woraus die Gelder ſollen genommen werden, wieder zugeſchlagen, deren Gevollmächtigte drauf die Quartam

tam zwar einnehmen, aber gegebener Abrede und Verſprechung nach dieſelbe nicht wieder auszahlen, und wir ingeſampt und ſonders gleichwohl der Königl. Schul und Kirchen Bediente, wie nicht nur denen Herren Donatariis unſern verdienten Lohn guten Theils aus den Händen ſehen und ſuchen, ſondern wohl gar (wegen derſelben Gevollmächtigten Nachläſſigkeit, wo nicht Widerſpenſtigkeit) leiden und cariren, ja mit der Zeit Hunger und Noth erwarten müſſen; Als gelanget an Ew. unſer — bitten, Sie geruhen — Anſtalt zu machen, damit nur zum wenigſten — vier oder fünf Poſten der restirenden, ja zum Theil vorenthaltenen Quartaegeldern wieder ausgezahlet und erleget, und wir dadurch gegen angewandte viele Mühe und Empfinden der ſauern Arbeit mögen ergötzet werden ue ſ. w.

XXI.

Der Königl. Regierung zu Stade Decretum für Baumeiſter J. von Haſſeln, die Bezahlung der rückſtändigen Salariengelder an die auf den Kirchenetat bey Dom zu Bremen ſtehenden Perſonen betreffend. Stade den 12. Decbr. 1666.

Tit.

Uff abermahliges von dem Bawmeiſter Johann von Haſſeln eingegebenes memoriale, vnd darin wegen

gen nothwendig erfoderter dermahleinſtigen Salarirung der Prediger vnd anderer von dem Königl. Kirchen-Staat in Bremen dependirenden Bedienten, beſchehenes Erinnern vnd an Handtgegebenen Vorſchlag, laßen (tit) ſothane Erinnerung, alß billich, ſich wohlgefallen, weilen aber man jetzo vor der Handt keine andere Mitteln dazu abſehen kann, alß welche eigendtlich dazu verordnet vndt gewiedmet ſind, So ſtehet von Ihme Structuario Haſſeln zu Brehmen, (zu berichten) wie vndt welcher Geſtallt Er vermeine, daß, (jedoch ohne vndt außerhalb militäriſcher execution) am fug- vndt förderlichſten darzu zu gelangen ſein wolle, da dann an behueſiger Handtbietung an Seiten der K. R. es nicht fehlen ſolle. Wornach ꝛc. den 12. Decbr. 1666.

Digitized by Google

XXII.

Kirchen-Etat
vom Jahre 1669 im April.

Digitized by Google

Der Thumbkirchen St. Petri in Bremen Stat, Anno 1669.

Ausgabe.

Kirchen-Bediente.

1 Superintendent D. Ludemann	600 Rthlr.		
1 Secretarius . .	400	ſ	
2 Pastores ad 300 Rthlr. .	600	ſ	
1 Organiſt . . .	203	ſ	
1 Küſter . . .	120	ſ	
4 Muſicanten ad 67 Rthlr. .	268	ſ	
2 Adjuvanten ad 15 Rthlr. .	30	ſ	
1 Studioſus ſingt in der Betſtunde	26	ſ	
1 ordinarie Balgentreter .	20	ſ	
4 Perſonen ordinaire Klockenleute .	34	ſ	
			2301 Rthlr.

Schulen-Bediente.

1 Rector . .	247 Rthlr.		
1 Conrector . . .	245	ſ	
1 Subrector . .	194	ſ	
1 Cantor . .	180	ſ	
1 Subcantor . .	149	ſ	
1 Teutſcher Schulmeiſter .	123	ſ	
1 Infimus . .	120	ſ	
			1258 Rthlr.

Der

Digitized by Google

Der Thumbkirchen St. Petri in Bremen Stat, Anno 1669.

Transp. 3559 Rthlr.

An verſchiedene Bedienten und Handwerksmänner.

1 Baumeiſter und Structuarius .	400 Rthlr.	
Mauermeiſter, Zimmermeiſter, Steinhauer, Bleydecker, Todtengräber, und 2 Bothen . . .	50 ꝛ	
		450 Rthlr.

Extraordinäre Ausgaben.

Jährliche Intereſſe, ſo vor den Armen in der Buckſtraßen bezahlet .	79 ꝛ	
Zu der Kirchen, Prieſters Häuſer und Bedienten Häuſer und Wohnungen Unterhalt, zum Wein und Oblaten und Licht behuef des Altars, item vor Holz und Torf in der Schulen	1500 ꝛ	
Zu Reiſekoſten und Boten-Lohn und Poſtgeld ꝛ .	300 ꝛ	
		1879 Rthlr.

Zu der Armen Unterhalt.

77 Perſonen, ſo unterhalten werden aus dem Clüver Armenregiſter .	240 ꝛ	
16 Wittbe in der Buckſtraße jährliches	200 ꝛ	
10 Perſonen zum Unterhalt in der Communität . .	400 ꝛ	
		840 Rthlr.

Summa 6728 Rthlr.

Der Thumbkirchen St. Petri in Bremen Stat, Anno 1669.

Ausgabe.

Nach vorbeſchriebene Special-Inhalts nemlichen

Kirchen-Bediente	2301	Rthlr.
Schul-Bediente	1258	:
Extraordinäre Ausgaben	1879	:
Der Armen Unterhalt	840	:
Verſchiedene Bediente und Handwerksleute	450	:
Summa	6728	Rthlr.

Datum Stockholm

(L. S.)

Seveels Baath.

Gustavus Pesson. Henrich Falkenberg.

Der

Der Thumbkirchen St. Petri in Bremen Stat, Anno 1669.

Einnahme.

1. Aus dem vierten Theil der jährlichen donirten Güthern . 2900 Rthlr.
2. Intraden der alten Structur, Pauliner, Schlafhauſes und Commendisten . . . 2640 :
3. Aus der Thesaurarie, Scholasterie und Capellanat . 348 :

——— 5888 Rthlr.

Zu der Armen Unterhalt.

4. Clüver Armen und Communität-Intraden . . . . . 540 Rthlr.

Die Armen in der Buckſtraße Jährliches . . . . . . 300 :

——— 840 :

Summa 6728 Rthlr.

den . . . April Anno 1669.

Johann Gabriel Steinbock.

Clas Ralamb. Jacob Fleming.

Jochim Schuttehielm. G. Palmguist.

Digitized by Google

XXIII.

Beglaubigungsſchreiben für den Reitvoigt Hinrich *Magnus* bey der Domkirche zu Bremen, d. d. Stade den 6. Jul. 1669.

Dero Königl. Maytt. u. ſ. w.

Demnach die hohe Nottwendigkeit erfodert, daß zu Beytreibung derer zu Verpfleg- vnd Vnterhaltung der Königl. Hauptkirchen *St. Petri* in Brehmen, wie auch daſelbſtiger Königl. Schuelen, *Communität* vnd Armen gewidmet vnd gehöriger *Intraden* ein beſtändiger Rheitvoigt beſtelt werden müßen, vnd dazu gegenwertiger Hinrich *Magnus* vorgeſchlagen: darauff von Vns wirklich beſtellet, in Ihr. Königl. Maytt. Aydt vnd Pflicht genommen, vnd mit gewißer Instruction *) verſehen worden;

Alß wirdt ſolches hiermit allen vnd Jeden, denen es zu wißen gebühret, gehöriger maßen zu dem Ende eröffnet, vnd denunciiret, daß Sie beſagten Hinrich *Magnus*

*) Aus dieſer unter demſelben Datum abgefaßten Instruction ſetze ich folgendes hieher:

4. "Belangendt die Zehentpflichtigen Meyer, ſo der Kirchen und den Armen zuſtehen ſoll vnd muß Er dem Herkommen nach daßjenige rechtens, ſo die Kirche vnd Armen jedesmahl gehabt mit würklicher außpfandung an Ohrt vnd Ende, wo dieſelbe belegen, vnd wohnhafft ſeindt ſich gebrauchen, und darin von niemandten, wer der auch ſey, darin behindert, ſondern vielmehr Ihnen in allen die Handt gebothen, auch gebührlicher Schutz vnd Vertretung geleiſtet werden."

nus vor einem Königl. Diener, vnd bey vorbemelter Haupt-Kirchen beſteltem Rheitvoigt, ſo woll inn- alß außerhalb der Stadt Brehmen vndt hieſiger Herzogthümber erkennen, die Jhm deß Falß competirende Frey- vnd gerechtigkeiten, gleich andern Königl. Bedienten, in allem genießen laßen, bevorab aber die Meyern, Zehentpflichtige, vnd Häurlinge, wie nicht weniger alle andern Debitores, ſo weit ſeine in Händen habende Instruction außweiſet, Jhme gebührende parition zu leiſten ſchuldig, vnd darzu hiemit vnd in Crafft dieſes mit respective Begehren vnd befelch angewieſen ſein ſollen; Wornach einjeder ſeines Ohrtes ſich zu richten. Vhrkundtlich vnterm Königl. Regierung Inſiegell, vnd geben Stade den 6ten Julii, A° 1669.

(L. S.)

Hinrich Horn.

Kleihn. Wolffsberg.

G. Keller, S.

XXIV.

Digitized by Google

XXIV.

Königl. Regierung zu Stade Antwort an ſämtliche Bediente der Kirche und Schulen beym Dom zu Bremen, ihre rückſtändigen Salariengelder betreffend. Stade d. 7. April 1671.

Tit.

Woll=Ehrwürdige, Hoch=Wollgelahrte, Ehrnveſte, auch Ehrbare und Wollgeachte, inſonders günſtige und gute Freunde.

Wir haben aus des Herrn Superintendenten, deroſelben und eurem sub dato d. 29. nechſt verwichenen Monaths Martii Uns zugefertigten Schreiben ableſend mit mehrern erſehen, was Sie und Ihr in puncto reſtirenden Salarii *) erinnern, auch dabey beweglich anführen und ſuchen wollen. Laßen denenſelben und Euch darauf ohnverhalten ſeyn, wesgeſtalt man an Seiten der hieſigen Königl. Regierung gewärtig, daß das formirte *Corpus* der geſambten Kirchengüter, wie auch die völlige Ablegung der Bremiſchen Structur=Rechnungen bey Anfang nechſt künftigen Monaths May erfolgen werde, alsdann man mit beſſerm effect, als bishero geſchehen, wird zur Sachen thun können. Mittlerweile werden Wir dennoch nicht unterlaſſen, dem Structuario von Haßeln zu

*) Die ganze Summe betrug 2440 Rthlr. 60 gr., nebſt 124 Rthlr. für den Oeconomus in der Communität, und 16 Rthlr. für das Wittwenhaus in der Buchtſtraße.

zu befehlen, daran zu ſeyn, daß dem Herrn Superintendenten, denenſelben und Euch mit bezahlung des Nachſtandes ſo viel vorjetzo thunlich, an die Hand gegangen werden möge. Mit Empfehlung Gottes ꝛc. Geben Stade unterm ꝛc. d. 7. April A° 1671.

An
die ſämmtlichen Bediente der Königl. Hauptkirchen und Schulen bey St. Petri in
Bremen.

XXV.

Digitized by Google

XXV.

Kirchenetat

vom

11. Jul. 1685.

Tran-

Digitized by Google

Transumpt Königl. Schwediſchen Kirchen- und Structur-Stats bey der Thumbkirchen St. Petri in Bremen.

Erfordert: Kirchenbediente.	Lohn Rthlr	Lohn gr.	Haußhäuer Rth	Haußhäuer gr.	Rthlr	gr.
1 Superintendens Bernhard Oelreich	600	—	71	—		
1 Paſtor Mag. Joh. Knütel	300	—	70	—		
1 Paſtor Cajus Wilhad. Strömer	300	—	50	—		
1 Organiſt Johann Scheele	165	—	15	—		
1 Küſter Michel Weickert .	120	—	10	—		
1 Muſicant, Johann Adam Geſchmeidel, incluſive 1 Scheffel Rocken	119	66	8	—		
1 Dito Andres Frehſe . .	90	—	12	—		
1 Dito Johann Pohle . .	30	—	8	—		
1 Dito Johann Wulff .	30	—	12	—		
1 Adjuvant Kühlewaldt .	15	—	16	—		
1 Dito Eler Hoyer . .	15	—	6	18		
1 Praecentor, welcher zugleich in der Communität Famulus iſt	26	—	—	—		
1 Diſcantiſt, welcher, wenn die Communität eingerichtet worden, abgehen ſoll	12	—	—	—		
1 Bälgentreter	10	50	2	—		
1 Todten- und Kuhlengräber	10	—	5	24		
2 Kirchendiener, ſo in der Kirchen aufwarten, à 10 Rthlr., à 4 Rthlr.	20	—	8	—		
4 Perſonen, welche die Glocken läuten à 8½ Rthlr. . .	34	—	—	—		
Summa	1897	44	293	42		

Wann

	Rthlr	gr.	Rth	gr.	Rthlr	gr.
Transport -	1897	44	293	42		
Wann die Communität introduciret worden, ſoll das Abſehen dahin ziehlen, daß die Knaben, welche in der Communität angenommen, nicht allein vorher der Muſique kündig ſeyn, ſondern auch ſie folgendts von den Muſicanten auf allerhandt Inſtrumenten informiret werden, ſo daß ſie künftig in der Kirchen die Muſique verrichten können, und ſo alsdenn vor oben benannte, den Meiſter aber ausgenommen, das Lohn eingezogen und beſparet werden.					2191	14
Schulbediente.						
1 Rector Mag. Georgius Gaſſitzius	280	—	30	—		
1 Conrector Mag. Joh. Helwig Wilmer	245	—	20	—		
1 Sub - Conrector Caſparus Buſſingius	194	—	36	—		
1 Cantor Laurentius Laurenti	180	—	20	—		
1 Sub - Cantor Laurentius Andreae	156	—	14	—		
1 Infimus Niclas Bähr . .	120	—	14	—		
1 teutſcher Schulmeiſter Albert Cornelius Hackman, incluſive 4 Scheffel Rocken 127 Rthlr. 32 gr. Noch für einen Untermeiſter, weiln die Frequentz der teutſchen Kinder groß iſt 46 Rthlr. 40 gr.	174	—	10	—		
1 Evangeliſcher Buchdrucker .	—	—	12	—		
Zu Feurung und Licht in die Schule	45	—	—	—		
NB. Dieſer wegen muß richtige Rechnung geführet werden.						
Zu Büchern für arme Studenten, item in die Bibliothek und bey den jährlichen Examen den Knaben in der Schule .	50	—	—	—	1600	—
					3791	14

Welt=

	Rthlr	gr.	Rth	gr.	Rthlr	gr.
Transport -	—	—	—	—	3791	14
Weltliche Bediente.						
1 Rath und Miniſter Joh. Besser	600	—	60	—		
1 Stadtvoigt	300	—	40	—		
1 Frohen, Cordt Fedde	50	—	12	—		
1 Structuarius Daniel Sarnighausen	400	—	65	—		
1 Notarius Joh. Daniel Chriſtiani	70	—	24	—		
1 Reitvoigt, Jacob Pröben, welcher bey der Communität zugleich Oeconomus iſt	60	—	12	—		
1 Bothe Hinrich Kellner, ſo zugleich die übrigen reducirten Intraden, welche bey der Cammer allhier berechnet, beyzutreiben hat	20	—	8	—		
1 Zimmermeiſter Hinrich Schmielau an Wartegeldt	3	—	5	—		
1 Mauermeiſter Claus Benthe, gleichergeſtalt	3	—	5	24		
2 Zimmergeſellen, welche nebſt ihren bey auffſteigenden Wetter aufwarten müſſen	9	68	—	—		
1 Bleydecker	2	48	21	8		
					1771	4
Bau- und Reparations-Koſten.						
Behuf der Kirchen und denen zugehörigen Häuſern, Wohnungen, Buden und Kellern, umb ſelbige in gutem Stande zu erhalten, item zu Wein und Oblaten, wie auch Licht auf das Altar	—	—	—	—	1500	—
NB. Hierüber muß richtige Rechnung gehalten werden.						
					7062	18

Extra-

	Rth	gr.	Rthlr	gr.
Transport -	—	—	7062	18
Extraordinaire Expenſen.				
Zu Inſtallirung Kirchen- und Schulbediente, item Proceſs- und Reiſe-Koſten und andere dergleichen Expenſen	—	—	200	—
NB. Hierüber muß gleichergeſtalt richtige Rechnung geführt werden.				
Communität.				
Auf zwölf Knaben jeder 41⅔ Rthlr. .	500	—		
Noch an vier und zwanzig Scheffel Rocken und 4 Kuhweiden . . .	38	—		
			538	—
Arme Wittiben im Armenhauſe in der Buckſtraßen.				
Wöchentlich zwey Reichsthaler, welche von den gottſeligen Alten fundirt worden.				
Item vor dieſelbe zu Kohlen, Linnenzeug, Fleiſch, Speck, Strümpfe, Pantoffeln, Opfer- und Erbſengeld jährlich zuſammen, wie ſie ſolches bis hieher genoſſen , ...	250	—	7800	18

Dem

	Rthlr	gr.	Rthlr	gr.
Transport -	250	—	7800	18
Dem Adminiſtrator, ſo ſothaen percelen unter dieſe Armen austheilet	5	24		
Extraordinaire Ausgaben.				
Behuf deren Begräbniſſen, da einige von dieſen Armen ſterben, item Roßdienſtgelder und Speiſung der Meyer, wie es vor Alters hergebracht geweſen, jährlich . . .	50	—		
			305	24
Remiſſiones und Nachlaſſungen.				
Für Arme und Unvermögene, welche ihre Abgifften zu rechter Zeit abzutragen nicht vermögen, nemlich im Verſchlag	—	—	300	—
Summa -	—	—	8405	42

Ange-

Angeordnet.	Rthlr.	gr.
Von alten Structur-Intraden, Kirchen-Collecten und Kirchen-Stühlen nach der Special-Deſignation	2499	15
Theſaurie, Scholaſterie, Capellanat und andere Einkünfte	539	2
Pauliner Regiſter	146	54
Alten Schlafhäuſer Intraden . . .	333	18
Commendiſten-Regiſter	39	40
Zugelegte Obligation	126	49
Vierte Pfenning, ſo viel davon noch übrig iſt	1813	62
Clüver Armenregiſter	751	49
Armenhäuſer in der Buckſtraßen in Bremen	179	71
Aus den reducirten Intraden, ſo zum Theil in der Stadt Bremen und denen Vorſtädten, wie auch zum Theil in den vier Gohen begriffen und angeſeſſen ſind .	1975	42
Summa -	8405	42

XXVI.

XXVI.

Ihrer Königl. Maytt Reſolution und Verordnung wegen deß Kirchen- Schul- und Structur-Stats in denen Städten Bremen und Vehrden. Gegeben Stockholm d. 11 Julii anno 1685.

Ihre Königl. Maytt. haben aus deß Canzlers *Puſendorffs* und deß Regierungs-Raths von der *Kuhla* eingekommenen unterthänigſten relationen, unterm dato d. 21 Februarii und d. 17 Aprilis deß 1684ten Jahres mit mehrern allergnädigſt erſehen, und vernommen, wie dieſelbe ihrer gehabten inſtruction und ordres gemäß, daß Kirchen- und Schulweſen, wie auch den Structur-Stat in beſagten beyden Städten Bremen und Verden eingerichtet undt abgefaßet, und wie Ihr Königl. Maytt. ein ſolch Hochnötiges und Löbliches Werk, ſo zu der Ehre Gottes, zu Erhaltung und Fortpflanzung der reinen Evangeliſchen religion, und zu Erziehung der Jugend in wahrer Gottesfurcht, in freyen Künſten und Sprachen, geweihet und angeſehen iſt, Ihro ſorgfältig und ſonders angelegen halten; alſo haben Sie zu deſto mehrer Beſtätigung und Befeſtigung deßelben ſich folgender Geſtalt darüber gnädigſt declariren und erklären wollen:

I.

Genehmen, confirmiren und beſtätigen Ihr. Königl. Maytt. den von beſagten Dero Ministris aufgeſezten und

abgefaßten Kirchen- Schull- und Structur-Stat in denen beyden Städten Bremen und Verden, dergeſtallt und alſo, daß es bey dem von J. K. Mtt. unterſchriebenen Stat nicht allein pro anno 1685, ſo woll alß pro anno 1684, ſondern auch hinführo dabey ſein Bewenden haben, und ſolches ein Beſtändiges und *perpetuelles* Werk ſein und bleiben ſolle, zu welchem Ende dann auch J. K. Mtt. die in ſelbigem Stat aufgeführte uud verſchlagene Intraden und Mittell zu ſolchem Werk hiemit gnädigſt wollen gewidmet, und ſelbigem beſtändig beygeleget haben, welche durch anderwaitige *diſpoſitiones* nicht mögen *turbi*ret und geſchmälert, weniger davon gänzlich entzogen, und anderswohin verwandt werden.

2.

Die reparation des Thurms an dem Thumb, halten J. K. Mtt. vor ſehr dienlich und nöthig, und weilen dazu einige extraordinarie Mittel erfordert werden, alß wollen J. K. Mytt. an Dero Stats-Comtoir die ordres ergehen laſſen, daß aus denen revenüen der reducirten Capituls-Güther künftiges Jahr ein gewiſſes auf den Stat dazu verordtnet, folgendts aber nach der Handt ein mehrers der Zeit und Gelegenheit nach angeordnet und abgefolget werde, wan vorhero ein gewiſſer Ueberſchlag wird eingekommen ſein, was zu ſolcher reparation eigentlich requiriret wird. Indeſſen werden Gouverneur und Regierung auch auf andre Wege bedacht ſeyn, dieſes Werk zu facilitiren, entweder durch eine Collecte, und von der

Evan-

Evangeliſchen Gemeine des Ohrtes zu begehrenden Beyſteuer, wie in dergleichen Fällen nicht ohngebräuchlich, maßen wie ſolches am füglichſten zu practiſiren Gouverneur und der Regierung dijudication und Gutſinden anheim geſtellet wird.

3.

Ob die Prieſter-Wittwen, ſo nicht in der Stadt bleiben, ſondern außer derſelben wohnen, in ihrem Wittwenſtande auch in der Stadt freye Wohnungen zu genießen haben ſollen, ſolches, weil es eine Sache von keiner beſondern importance, wird Gouverneurs und der Regierung beliebigen diſpoſition, nach Bewandtnuß der dabey jedesmahl vorkommenden Umbſtänden, anheim gegeben und gelaſſen.

4.

Was wegen Einrichtung eines auditorii publici bey der Schulen, auch wegen einiger Verbeſſerung deß Salarii von dem Rectore veranſtaltet und verfüget worden, ſolches approbiren J. K. Mtt. hiemit gnädigſt, und laſſen es dabey bewenden.

5.

Die Communität von 12 Perſonen confirmiren und beſtätigen J. K. Mtt. ebenfalß hiemit gnädigſt, mit denen dabey angeführten Bedingungen und precautionen; Waß aber von Rath Beßer, wegen einer noch andern anzurichtenden communitet vor adelichen Perſohnen an

Handt gegeben worden, darüber wollen J. K. Mtt. ſich künftig, nachdeme ſie den ſucceſs und Gedeihen dieſes Werks verſpüren und wahrnehmen werden, weiter erklären.

6.

Wie die Gebäue ſo woll für die Schule als Claſſes, alß auch denen praeceptoren zu adaptiren, und einzurichten, davor wird Gouverneur und Regierung fernere Vorſorge zu tragen haben.

7.

Ihr. Königl. Mytt. vernehmen ſonſten ohngerne, daß die Ihro zugehörige Häuſer und Wohnungen in der Stadt, in ſo gar ſchlechtem Stande, und faſt insgemein ſo baufällig ſein, daß ſie nicht mehr wohl bewohnet werden können; dahero auf deren reparation Gouverneur und Regierung ſorgfältig zu gedenken, und zeitig zu überlegen haben, wie es anzufangen, daß ohne ein neues Capital hineinzuſtecken, die Häuſer nicht allein in ſich conſerviret, ſondern auch dergeſtalt zugerichtet werden, daß J. K. Mtt. mit der Zeit einigen Nutzen davon zu gewarten haben mögen.

8.

Die Vorſchläge zu ſolcher reparation betreffend, ſo halten J. K. Mtt. gewiſſer Urſachen halber bedenklich, die Verkaufung der Häuſer zu aggreiren. Eß wäre dann, daß auf J. Mtt. ſpecialen Befehl und Zulaß, mit einer oder andern Curie ſolches vorgenommen werde.

Viel-

Vielmehr laſſen J. K. Mytt. Jhro den Vorſchlag gefallen, daß man mit den inquilinis accordire, die reparations-Koſten vorzuſchießen, und ſolche an den Hauergeldern wieder zu decourtiren und abzuſetzen; Jedoch daß darauf gute Aufſicht gehalten, und alles woll berechnet werde, wie dann ſonſten insgemein Gouverneur und Regierungs dexteritet und Vorſorge committiret und anvertrauet wird, wie ſich ein und anders am Beſten und füglichſten bey dieſem reparations-Werke will thun laſſen, zu dijudiciren, abſonderlich, wie man auß ein und andern erſparenden Mitteln die Häuſer und Wohnungen nach und nach könne wieder erbauen, undt in baulichem Stande erhalten laſſen.

9.

Wegen Bebauung gewiſſer Plätze und ganzer Gaßen iſt der Vorſchlag auch nicht zu verwerffen; jedoch ſoll mit dem Baw, wann ſich Leute dazu finden möchten, nicht verfahren werden, biß ein Abriß der Gaſſe und modell der Häuſer eingeſandt und ratificiret werde.

10.

Woferne Gouverneur und Regierung zu zeitiger Anſchaffung der Baw-Materialien beydes zu reparation des Thurms an dem Thumb, alß auch des Erzbiſchöflichen palatii, worüber der Verſchlag vorher an daß Stats-Contoir muß eingeſchicket werden, einige Mittell gegen leidlich interesſe auf zu negotiiren vermöchten; würde ſolches J. K. Mytt. nicht zuwidern ſeyn, und wollen Sie auf

auf ſolchen Fall an Dero Stats-Contoir die ordres ergehen laſſen, daß ſolch aufgenommenes Capital auß den vormaligen Capituls-Intraden nach der Handt wieder bezahlet und abgetragen werden ſolle.

II.

Daß der Miniſter Rath Beßer, laut ſeiner deßfalls empfangenen Special-Vollmacht, wie auch der Stadt-Voigt und Gerichts-Frohnde, alß welche nötig ſindt, dasjenige zu beobachten, waß wegen der in denen zur Structur gelegenen Curien ſich aufhaltenden Einwohnern fürzugehen pfleget, auf dem Kirchen-Stat pro anno 1684 mitgeſetzet worden, ſolches genehmen und ratificiren J. K. Mtt., und wollen, daß es in dieſem Jahre und hinkünftig immerfort dabey ſein Verbleiben behalte, dagegen aber in des Raths Beßers Stelle beym Juſtiz-Collegio der Aſſeſſor Hempel ſo woll ratione deß 1684ſten Jahres, alß hinführo beſtändig inter ordinarios gerechnet und geſetzet werde.

12.

Ebenfalls approbiren J. K. Mytt. insgemein die auf dem Kirchen-Stat aufgeſetzte Perſonen, wie auch die ihnen beygelegte und aufgeführte Salaria und Belohnungen; dagegen ein jeder ſeine obliegende Functiones und Amptsverrichtungen mit gebührendem Fleiß, Eifer und Unverdroßenheit zu beobachten angehalten und gepflichtet ſeyn ſoll.

13.

13.

Damit nun dieſes Kirchen- und Schull-weſen, und waß dem anhängig, in richtigem Gang und einer ohnverrückten *tenor* allwege erhalten werden mögen, wollen J. K. Mytt. daß es hinführo ein *Separat*-Werk verbleibe. und mit der Cammer zu Stade anders nicht zu ſchaffen habe, als daß vorgeſchlagener maßen der Baumeiſter von Einnahme und Außgabe der Cammer richtige Rechnung abſtatte, dergeſtalt, daß Er die Außgabe mit der Regierung ordres juſtificire, und waß von denen zum Kirchen-Stat angeſchlagenen und aufgeführten Mitteln, ſo woll pro anno 1684, alß künftig und forthin überſchießen und erſparet werden möchte, zum neuen *Capital* für die Kirche ſeparire, womit auch anders nicht, alß auf ſpeciale diſpoſition des Gouverneurs und der Regierung dem Kirchen- und Schulweſen zu Nutz und zum Beſten verfahren werden ſoll.

14.

In ſpecie den Verdiſchen Kirchen-Stat betreffend, wiederholen J. K. Mytt. zuvorderſt anhero, waß deßfals bereits in genere im obigen 1 punct gemeldet worden, und begreifen ſolchen nach nicht allein beyde Jahre 1684 und 1685 in dem von J. K. Mytt. unterſchriebenen Verdiſchen Kirchen-Stat, ſondern wollen auch gnädigſt, daß ſelbiger hinführo ein perpetueller Stat ſein und bleiben, und Keiner jährlichen Veränderung unterworfen ſein ſolle.

15.

Die vierhundert Reichsthaler jährlicher Stipendien-Gelder von den reducirten ſogenannten Andreaner Gütern, welche vor Alters zu ſolchen Stipendiis für junge Studirende vom Adell und Theologos gewidmet geweſen, aggreiren und beſtätigen J. K. Mytt. gnädigſt, und wird Gouverneur und Regierung dahin zu ſehen, und ihre Sorgfalt dahin zu employren haben, daß guten ingeniis damit aufgeholfen, wollverdienter Leute wollgerathenen Kindern ſolches vornemlich zu Statten kommen, und dieſelbe zu nußbarn Werkzeuge, Gott in ſeiner Kirchen und dem publico dienen zu können, praepariret und capabel gemacht werden mögen.

16.

Die verſprochene außführliche relation von des Superintendenten Hennings hiebevorigen comportement, wollen J. K. Mytt. gewärtig ſein, und wenn ſelbige einkompt, alßdann ferner darüber gnädigſt reſolviren.

17.

Die dem Oberſten *Meiher*, der Obriſt-Lieutenantin *Schachtin* und Doctor *Uffelmann*, Rathsherrn in Hamburg, vermöge Ihrer Königl. Mytt. allergnädigſten Special-Befehls zum aequivalent und Erſetzung deſſen, waß theils an J. K. Mt. der Königinn Chriſtina zur Ausfüllung ihres contingents anno 1681 angewieſen, theils anfangs unter dem Namen der donirten Güter

Güter unter das Sequeſtrum gezogen worden, zugelegte Intraden, laut überſandten und unter deß Einnehmers Lappenbergen Handt ertheilten drey Specificationen, wollen J. K. Mytt. hiemit dergeſtalt confirmiret haben, damit nach Einhalt J. K. Mtt. obengeregten hiebevor ertheilten allergnädigſten Special-Befehls ihnen der wirkliche Genuß deſſelben gedeihen möge. Sollte auch die Verdiſche apotheque, ſo deß Sehl. Referendarii *Schantzen* Söhnen mittelſt der von J. K. Mytt. ſo woll alß Dero Reductions-Commiſſion ertheilten Reſolutionen gelaſſen und zuerkandt worden, unwißend dererſelben in mehrerwehnten Stats-Vorſchlage mit angeführet worden ſein, So declariren J. K. Mytt. gnädigſt, daß gedachte apotheque allerdings davon eximiret, und geſagten Referendarii Söhnen nach Einhalt erwehnter Reſolutionen frey gelaßen werden ſolle.

Dieſe Ihr Königl. Mt. gnädigſte Verordnung werden Gouverneur und Regierung ſorgfältig zu beobachten, und dahin zu ſehen haben, daß ſelbige in allen Stücken executiret, einfolglich, Kirchen, Schulen und Dero Bediente in gutem Stande erhalten, und einem jeden dasjenige zugekehret werde, was J. K. Mtt. ihnen allergnädigſt zugeleget und gegönnet; Uebrigens verbleiben J. K. Mtt. Gouverneur und Regierung mit Königl. Hulden: ſonders woll beygethan. Actum yt ſupra.

Carolus.

T. Pohlus.

XXVII.

XXVII.

Schreiben des Aſſiſtenzraths und Etatsſecretarii (nachmaligen Regierungsraths zu Stade) Sam. Chriſtoph von Liſſenhaim, an die Brem- und Verdenſche Regierung, den Etat der Domkirchen zu Bremen und Verden betreffend. Stockholm d. 19. Sept. 1685.

Hochwohlgebohrner Herr Baron, Königlicher Rath, Feld-Marſchall und Gouverneur,

Gnädiger Herr!

Wohlgebohrne und Hochedle,

Großgeneigte Herren Cantzler und Regierungß-Räthe.

Es wird zweifelsfrey inſonderheit Ew. Excell. annoch in unentfallenen Andenken behalten ſein, waß maßen auf eingeſandte projecten der beyden Kirchen-Staten zu Bremen und Vehrden, und darbey von einigen aus den mittel der Königlichen Regierung eingekommenen Bericht, wie auch weiter alhir darauf geſchenen remonſtration und darüber eingegebenen Memorialen J. K. Majtt. in gnaden gefallen, daß auch einmal in Ew. Excell. preſence in Königl. Cantzeley alhir angeregte projecten vorgenommen und examiniret, auch darbey ein concept Ihrer Königl. Maitt. allergnädigſter Reſolution abgefaßet worden

den, darin beſtändig enthalten, welcher geſtalt hinfüro die dispoſition wegen der Kirchen-Mittel und waß darvon *dependi*ret, geführet werden ſolle. Ob nun woll Ew. Excell. annoch das glücke gehabt, die Staten an ſich ſelbſt annoch mit ſich hinaus zu bekommen, iſt es doch mit völliger ausfertigung höchſt gemelter Königl. (Reſolution) ſo lange nachgeblieben, daß ſelbige nicht eher, alß vorgeſtern (d. i. d. 17 Septbr.) allererſt unterſchrieben und beſiegelt worden.

Wenn denn darauf ſo fort das original nebenſt darzu gehörigen Reſcript an das hieſige Stats-Comtoir mir inſinuiret worden, ſo habe ich Meiner obliegenden ſchuldigkeit erachtet, Ew. Excell. und Meinen großgeneigten Herren auch darvon ſo fort durch beyliegende abſchrifft die gehörige Communication zu geben, darmit dieſelben von Ihrer Königl. Maitt. allergnädigſten intention derentwegen vollkommen inſtruiret ſein können. Das original habe ich am ſicherſten erachtet, ſo lange bey mir zu behalten, biß ich die gelegenheit erlange, daßelbe gegenwärtig einzulieffern, welches durch Göttliche Verleihung hoffentlich nun gleichwoll nicht lange mehr anſtehen ſoll; den Brief an das Königl. Stats-Contoir will ich indeßen alhier überreichen und ſoll es an fleißigen erinnern nicht ermangeln, darmit man deßen verlangten Frucht auch vergnüglich genießen möge, welches Ew. Excellenz und Meinen Großgeneigten Herren zur ſchuldigen nachricht nicht verhalten ſollen, der übrigens der ſchirmreichen Obhut

Obhut Gottes dieſelben getraulich empfehle, und mit geziemender veneration jederzeit verbleibe

Ew. Excell. und Meiner großgeneigten Herren Cantzlerß und Regierungß-Räthe

Stockholm demüthiger und gehorſamer Diener
d. 19 Sept. Ao 1685. von Liſſenhaim.

A la Regeance
aux Duches de Breme et Verde
a
Stade.

XXVIII.

Königl. Schwediſche Gouverneur und Regierung zu Stade Reſcript an den Intendanten Burmeiſter in Bremen, die Umtauſchung der zerſtreueten Bremiſchen Structurgüter betreffend, d. d. Stade 1692 d. 8 Sept.

Ehrveſter vndt Wohlbetravter Intendant,

Weilln man diejenige Bremiſche *Structur-Intraden*, welche im Lande zerſtreuet vndt weit abgelegen ſein, bey einrichtung der itzo vnter Händen ſeyenden Jorde-Bücher, an diejenige Aembter gezogen, worin dieſelbe belegen, vndt der Structur dagegen erſetzung zu thun gemeinet iſt; alſo hatt man reſolviret, vnter andern diejenige

jenige Thumb-Capitelß Intraden, welche in der Graffſchaft Oldenburg vndt Delmenhorſt belegen ſein, zu ſolchem equivalent vors erſt in abſchlag zu employren; Undt wirdt Euch ſolchemnach anbefohlen, alle ſolche Intraden auß Eurer rechnung zu extrahiren, undt ſelbige ſambt denen vff einliegenden Specification befindlichen Hagenſchen revenüen, dem Structuario *Saringhauſen* für dieß Jahr, vndt fernerhin zu erheben, gegen einen ſchein des Empfangs zu vbergeben, wie ihr auch hinkünfftig Euch nicht ſollet anmaßen derjenigen revenüen, ſo hier undt da vnter den Aembtern liegen, vndt bisher vnter Ewerer adminiſtration geſtanden, weill ſie anietzo bey regulirung der revenüen vnter ſolche Aembter, da ſie belegen, verleget ſein. Datum Stade d. 8. Septembr. 1692.

Heinrich Horn.

Sam. Franc.

XXIX.

Schreiben Gouverneurs und Regierung zu Stade an den Intendanten Johann Burmeſter in Bremen wegen Refuſion verſchiedener der daſigen Structur abgenomnen Streugüter, d. d. Stade d. 5 Jan. 1693.

Nachdehm Ihre Königl. Mtt. allergnädigſt reſolvirt haben, daß die verſtreueten Kirchengüter, ſo hin und wieder

wieder im Lande ſich finden, dem Kirchen-Stat abgenommen, und unter die Aemter verlegt werden ſollen, und dann von ſolchen Streugütern die Structur in Brehmen 1173 Rthlr. 44 gr. 2 pf. hat, ſo man mit 1692 Jahrs Rente derſelben abgenommen, und an die Aemter verleget, und alſo die Structur ſolcherwegen Refuſion haben muß, alß wird dem Intendanten Johann Burmeiſter hiemit anbefohlen, daß er von denen 1692ten Jahrs Bremiſchen Thumb-Capittuls Intraden in Abſchlag vorher bemelter Summa (weiln unter obiger deſignation *) einige Intereſſen ſich finden, ſo annoch diſputabel gemacht werden) Ein Tauſendt Reichsthaler abbezahle, hinkünftig aber ſollen der Structur vor dasjenige, ſo derſelben abgenommen wird, beſtändige *Intraden* wieder angewieſen werden. Stade d. 5ten Januarii Anno 1693.

1000 Rthlr. Henrich Horn.

Sam. Franc.

*) Der Abdruck dieſer deſignation ſelbſt iſt unnötig.

XXX.

Die Structur empfängt durch die Regierung in Stade eine Aſſignation von 1000 Rthlr. für das Jahr 1692 zum Erſaz verſchiedener derſelben abgenommenen zerſtreut gelegenen Pertinenzien

Tit.

Ehrnveſter ꝛc.

Demnach von Königl. Cammer eine deſignation derjenigen Intraden, ſo vermöge der Königl. reſolution der Bremiſchen Structur abgenommen, und denen Aemtern, worunter ſelbige belegen, wiederumb zugeſchlagen worden, nebſt einer aſſignation auf 1000 Rthlr., ſo dagegen pro Anno 1692. an beſagte Structur ausbezahlet werden ſoll, übergeben, mit dem Verlangen, euch ſolche zuzuſenden; So haben Wir euch ſolche hiemit zufertigen und Namens ꝛc. anbefehlen wollen, daß ihr Inhalts ſothaner aſſignation ſolche Gelder forderſamſt erhebet, und gehöriger maßen der Structur berechnet, im übrigen aber gewärtiget, daß mit dem forderſamſten das Werk recht reguliret und der Structur beſtändige *Intraden* anſtatt der abgenommenen, wieder angewieſen werden ſollen. Wornach ꝛc. Geben Stade unterm ꝛc. d. 17 Jan. 1693.

J. C. v. L. B. C. v. d. K. . . . . .

An
den Baumeiſter Saringhauſen.

XXXI.

Zur Domkirche gehörige Häuſer ſind gegen ein Aequivalent an die Cammer abgetreten. (1692.)

Alß die hieſige Königl. Regierung Anno 1689. bevor die zum Bremiſchen Kirchen-Estat gehörige Revenüen regulirt geweſen ſein, die Verordnung ergehen laſſen, daß die ſo genandte Pastoriſche Curie, ſo unter den obigen Kirchen-Eſtat ſortiret, ſolte auffgebauet und repariret werden, und deßwegen in Mangel bahren Mittel, mit der Frau Cantzley-Directorin, Wittwen *Heſpen*, den Accord dahin geſchloßen, daß Sie den Vorſchuß zu ſolcher Reparation thun, alß dann Ihr ſolches Hauß vor 75 Rthlr. jährlich Hauer zu bewohnen überlaßen worden, dagegen Sie vor Ihr verſchoßenes Capital 5 pro Centum zu genüßen haben ſolte; Wie nun nach erfolgter regulirung vorberührter Kirchen-*Intraden*, dieſes Hauß nebſt vielen andern an hieſige Königliche Cammer gegen ein aequivalent an Gütern iſt eingezogen worden, und die Frau Wittibe nevlich ſolches Hauß alhier bey der Cammer aufgekündiget, daß Sie Selbiges nicht länger zu bewohnen gedenket, und alſo ihr Geld, ſo Sie annoch auff ihr verſchoßenes Capital zu fordern hat, praetendirt, So hat man aus hieſiger Königl. Cammer eine Liquidation darüber verfertiget, nach welcher derſelben laut beygehender Abſchrift noch 709 Rthlr. 3½ ßl. competiren. Wird alſo dem Intendanten in Brehmen,

Johann

Johann Buhrmeiſtern hiemit anbefohlen, auß denen asſignirten Reparations-Geldern der 5000 Rthlr. (auß welchen ſonſten, da das Hauß nicht requiriret wehre, die Koſten hätten genommen werden müßen) der Fraw Wittwen *Hespen* ſothane 709 Rthlr. 3½ ßl. gegen Quittung zu bezahlen. Stade den 20 Martii 1697.

Von Wegen und auff Befehl Ihro Königl. Majeſt.
Unſers Allergnädigſten Königes ꝛc.

709 Rthlr. 3½ ßl. G. Mellin.

Sam. Franc.

Digitized by Google

XXXII.

Unterthänige Fürſtellung mit angehängter Bitte von Seiten des Superintendenten und der Diaconorum am Königl. Dom zu Bremen, wegen einer freyen Wohnung zu der neuen lutheriſchen Armenſchule daſelbſt. d. d. Bremen d. 17 April 1707.

Jhro Königl. Maytt zu Schweden in denen Herzogthümern Bremen und Verden Hochverordnete Herr General-Gouverneur und Cammer,

Hochgeborner Herr Graf, Gnädiger Herr, auch Wolgeborner, geſtrenger, hochgeneigter Herr Obercammerier.

Ew. Hochgräfliche Excellence und Wolgebornen wird zweifelsledig annoch in unentfallenen Gedächtniß beruhen, zum wenigſten ſoll bey allen zur hieſigen Königl. Dom-Kirchen ſich bekennenden unſterblich verbleiben, die von Jhro Königl. Maj. glorwürdigſten Herrn Vater hochſeligſten Andenkens vor einigen Jahren unſerer evangeliſchen Gemeine dadurch erwieſene unverdiente Gnade und Mildthätigkeit, daß zu Verpflegung der lutheriſchen Wayſen eine anſehnliche Curie eingeräumet, und ſelbige mit reichen Meyergefällen und freyer Kühewende dotiret und allergnädigſt begabet iſt. Welche milde Güte des ſiegenreichen Königs nicht übel iſt angewendet, maaßen an ſatſamer Verpflegung und Erziehung mehr als 70 Wayſenkinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn, auch

im

Digitized by Google

im Schreiben und Rechnen nichts bis daher ermangelt hat, noch inskünſtige unter Gottes Segen ermangeln wird.

Allein nachdem die tägliche und klägliche Erfahrung uns überzeugte, daß viele annoch lebende lutheriſche Eltern aus Mangel des zu entrichtenden Schulgeldes ihre Kinder entweder gahr nicht, oder zur reformirten Schule, hielten; alß iſt eine hochnötige Armen- Beth- Leß- und Catechismus-Schule mit Genehmhaltung des Hochlöbl. Königl. Conſiſtorii beſage Lit. A. *) vor etwan anderthalb Jahren errichtet, worinnen 50-60 Kinder, welche ſonſten verwildern würden, dem Rachen des verführiſchen Satans bereits entzogen ſind, und hinfort ſollen entriſſen werden. Der dazu von der Domgemeine geſchehene Beytrag von 800 biß 900 Rthlr. iſt zwar preiswürdig, dennoch nicht zulänglich, durch die Renten alle dazu erforderte Unkoſten, zumahlen die Hausmiethe, zu beſtreiten.

Gelanget demnach an Ew. Hochgräfliche Excellence und Wolgebornen unſre unterthänigſte Bitte, Sie wollen gnädig und hochgeneigt die an dem Herrn Intendanten für das zu dieſem heilſamen Zweck angewieſene bequeme Haus alljährig von dem geſammelten Allmoſen zu entrichtende 17 Rthlr. Miethegelder ſo lange erlaſſen, bis Ihro Königl. Majeſtät durch angeboren Clementz und unterthänigſte Fürſtellung bewogen, eine auf Königl. Grunde bey dem ſo genannten Baumhofe wüſtliegende, und be-

*) Der Abdruck dieſer Beylage iſt ganz unnötig.

Digitized by Google

reits von dem Herrn Intendanten Burmeſter dazu auserſehene Stelle zur Erbauung einer beſondern Armenſchule, ſamt dazu benötigtem Holze mildiglich, wozu große Hoffnung vorhanden iſt, ſchenken werden.

Gleichwie obige Bitte zu Gottes Ehren und auf vieler Seelen Erhaltung lediglich anzielet, als getröſten wir uns gnädiger und hochgeneigter Erhörung, allſtets verbleibende, negſt treuer Empfehlung in Gottes mächtige Gnadenbeſchirmung zu beſtändiger Leibesgeſundheit und allem hohen Wolergehen

Ew. Hochgräfl. Excellence
und Wolgebornen Geſtrengen

Bremen
den 17. April 1707.

unterthänige Fürbitter
und Diener

G. Mejer, D. Sup. und Conſiſtorialrath.

Arendt Thorſpecken.
Johann Caſpar Thorſpecken.
Henrich Mehne.
Johann Meyer.

Cord Neddermann.
Caſpar Ebeling.
Conrad Bode.
Michael Neſsenius.

XXXIII.

Digitized by Google

XXXIII.

Wiederholte Bitte des Superintendenten und der Diaconorum am Königl. Dom in Bremen, wegen einer freyen Wohnung zu der neuen lutheriſchen Armenſchule daſelbſt, d. d. Bremen, d. 10 Oct. 1708.

Ihrer Königl. Maj. zu Schweden in Dero Herzogthümer Bremen und Verden hochverordnete General-Gouverneur und Regierung,

Hochgeborner Herr Graf, Rath und General, Gnädiger Herr,

Wolgeborne, ſonders höchſtgeneigte Herren.

Nachdem wir endbenannten zuverläſſig vernommen, daß unſer vor etwan anderthalb Jahren abgelaſſenes unterthäniges Memorial um Befreyung von den 17 Rthlr. jährlicher Haurgelder für die Armenſchule bey Ihro hochgräfl. Excell. und hochpreisliche Regierung erwünſchten ingreſs gefunden habe, auch bereits im Anfang dieſes Jahrs dem ſ. Secret. *Keller* die Ausfertigung eines Decrets an den Hrn. Baumeiſter des Inhalts: er ſollte an den Hrn. Intendanten Burmeiſter die übliche 17 Rthlr. Haurgelder für die Armenſchule alljährig entrichten, nachdrücklich anbefohlen ſey: allein nach obgedachten Herrn Secretarii Ableben weder das Memorial, vielweniger das darauf decretirte zum Vorſchein habe kommen wollen, als finden wir uns gemüſſiget, durch gegen:

gegenwärtiges Memorial obige unterthänige Bitte zu erneuern, zumahlen da nunmehro die Armenſchule nebſt der Schulmeiſterin auch mit einem praeceptore verſehen, überdies die Zahl der Armenſchüler von 50 bis 80 Seelen vergrößſſert iſt, und dahero, wie leicht abzunehmen, die Ausgaben ſehr anwachſen. Es verſiehet ſich hieſige Gemeine deſto gewiſſer einer gnädigen und hochgeneigten Erhörung ihrer, auf deſto beſtändigern Feſtſetzung dieſes ſo ſehr erſprieslichen Schulweſens abzielenden Bitte, je mildthätiger ſie bishero auch gegen auswärtige Armen ſich erwieſen hat, und forthin zu bezeigen gewillet iſt. Verharren mit aller devotion und tiefſchuldigſten reſpect

Ew. ꝛc.

Bremen
d. 10 Octob.
1708.

unterthänige Vorbitter und Diener

Gerh. Mejer, D.

Henrich Mehne, im Namen der ſämmtlichen Diacon. als p. t. Buchhalter.

XXXIV.

XXXIV.

Königl. Regierung zu Stade Verordnung, die Miethe für die Armenſchule beym Dom zu Bremen aus der Structur zu bezahlen, d. d. Stade den 6 Nov. 1708.

Tit. Regiminis.

Ehrnveſter ꝛc. Aus dem Anſchluß habt ihr zu erſehen, was hieſiger königlicher Cammer der Hr. Conſiſtorialrath und Superintendens D. *Mejer* und Diaconi am Königl. Thumb in Bremen wegen Erlaſſung der zu dort angerichteter Armenſchule angewieſene Haus alljährig zu entrichtender 17 Rthlr. Miethgelder vorgeſtellet und gebeten. Nun iſt nach desfals mit hieſiger Königl. Regierung gepflogener Communication der Schluß dahin ausgefallen, daß ſothane 17 Rthlr. aus den Structur-Mitteln an euch bezahlet werden ſollten, zumahl man befunden, daß ſolches füglicher geſchehen könnte, als wenn beſagte Gelder aus eurem als Intendanten Regiſter abgehen ſollten. Wenn dann dieſer Sache wegen von ermeldtem Hrn. Conſiſtorialrath und Superintendenten ſamt Diaconis bey dortigem Thum neulichſt wiederum Beregung geſchehen, und wir daher zu Abgebung folgenden Reſcripti an euch veranlaſſet worden, als befehlen Nahmens ꝛc. Wir euch hiemit, daß ihr bey itzt obhabender adminiſtration der Structur die für das zu oberwehnter Armenſchule angewieſene Wohnung an euch

euch als Intendanten zu entrichtende 17 Rthlr. jährlichen Miethgeldes bis zu anderweiterer Verordnung aus den Einkünften der Structur in euer als Intendanten Regiſter bezahlet, und ſo dann ſelbige wie in den Structurrechnungen unter der Ausgabe, alſo in den eurigen unter der Einnahme gehörigen Orts gebührmäßig aufführet und berechnet. Wornach ꝛc. Geben ꝛc. Stade den 6 Nov. 1708.

B. C. v. d. K.

XXXV.

Extract Königl. Reſcripti d. d. London d. $\frac{6}{17}$ April 1716.

Es iſt ſonſt dieſes Unſer Wille und Meinung, daß alles dasjenige, was zu denen eingezogenen revenüen und Hebungen des vormahligen Dohm-Capituls zu Bremen gehöret, wie es bisher zu den domainen gerechnet worden, alſo auch von Unſerer Rent-Cammer dependiren und reſpiciret werden, die Sachen aber, welche den Dom zu Bremen, nemlich die *Fabricam* und erhaltung deſſelben, die Beſoldung der Geiſtlichen und Schulbedienten und dergleichen concerniren, ſamt der Hebung der Gelder und Gefälle, ſo dazu gehören, wie auch der Structuarius

tuarius unter Eurer Special-direction ſtehen, und unter derſelben die Aufſicht und nötige reſpicirung deshalben Unſern zu Stade ſich jetzo befindenden Cammerräthen und Ihren Succeſſoren von Euch aufgetragen werden ſollen.

XXXVI.

Des Structuarii beym Dom zu Bremen, Chriſtoph Röhri, Bericht wegen des Kirchen-Etats daſelbſt, d. d. Bremen d. 11 Aug. 1723.

Tit. Regiminis.

Hoch- und Hochwohlgebohren ꝛc.

Als Ew. ꝛc. unterm 6ten dieſes (ſo am 9ten mit der Poſt allhier eingetroffen) gnädig mir anbefohlen, unterthänig zu berichten, 1) ob nicht eben zu der Zeit, da die Bremiſche Structur- und Dohm-Capituls-Güther unter beſondern Adminiſtration eines Intendanten geſtellet worden, von denen der hieſigen *Structur* zur Unterhaltung des Kirchen-*Etats* beygelegt und ausgeſetzten *Revenüen* oder Güthern ein förmlich Jorde- und Lager-Buch verfertiget? 2) und ob? 3) auch allenfals welchen Orts 4) ſolches vorhanden und zu bekommen ſey? 5) oder ſonſt von denen zur *Structur*

tur und Verſorgung des Bremiſchen Kirchen-*Etats deſtinirten* Güthern eine eigentliche richtige Conſignation ſich finden möchte? 6) meiner guten Wiſſenſchaft nach, und auf mein Gewiſſen forderſamſt berichten, auch allenfals, daferne ich alles ſobald in richtige Ordnung zu bringen nicht vermöchte, die dieſerwegen bey mir vorhandenen Nachrichten an Königl. Hochpreißliche Regierung aufs eheſte einſenden ſollte.

So habe darauf in ſchuldiger Pflicht unterthänig zu berichten, und zwar ad 1. 2. 3. und 4., daß, ſo viel mir davon erinnere, die vormals von der höchſtſel. Königinn *Christina* verſchenkt geweſene ſo wohl Bremiſche als andre Geiſtliche und Cloſter-Güther, wie imgleichen verſchiedene Aemter und deren Revenüen, ſo weit dieſelben in der Donatarien Händen geweſen, (nachdemmahlen bereits ſeither Anno 1655 die Quarte aller verliehenen Güther zu Unterhaltung des Bremiſchen Kirchen-Etats, dem es an benöthigten Mitteln zu denen erforderten Ausgaben gefehlt, wieder abgetreten werden müſſen) reducible erklärt, und auf ergangene Verordnung an die Cammer gezogen worden. Zu Berechnung ſolcher donirt geweſenen Einkünfte iſt anfänglich von Königl. Cammer in Stade der Intendant *Prytz*, nachmaliger Amtmann zu Rotenburg, verordnet worden, welcher die Rechnung ſo ſeparirt geführet, als jeder Donatarius ſolche in Poſſeſſion gehabt, wobey es bis ad annum 1692 gelaſſen worden, zu welcher Zeit nicht allein hier in Bremen wegen der *Structur*- und Thum-*Capituls*

tuls - Intraden, ſondern auch durchs ganze Land bey denen Aemtern eine anderweite Eintheilung gemacht, und der Structur diejenige Meyer-Abgiften, ſo in hieſigen vier Gohen belegen, angewieſen, was aber an Ueberſchuß in den 4 Gohen zu erheben geweſen, dem Dohm-Capitel (nebſt denen Meyer-Abgiften im Gerichte Achim) zugetheilet worden, wovon das dero Zeit verfertigte Structur-Regiſter bey mir nicht iſt, ſondern was nach *Rehbooms* Abſentirung davon ſich gefunden, ſolches nebſt dem von dem Notario *Chriſtiani* darüber errichteten Inventario verwichenen Herbſt an die Königliche hohe Commiſſion in Stade auf erhaltenen Gnädigen Befehl abgeliefert, und daſelbſt noch vorhanden iſt. Von dem Structur-Regiſter, ſo bey Abtretung des hieſigen Dohms an ihre Königl. Majeſtät von Großbritannien, von Schwediſcher Seiten abgeliefert, iſt ein Exemplar von dem ſeel. Hrn. Rathe und Reſidenten *Mojer* mir extradiret worden, wornach meine pro anno 1721 geführte, und bey Königl. Hochpreißlicher Regierung übergebene auch revidirte Structur - Rechnung eingerichtet worden. So viel den Einhalt ad 5 et 6 betrifft, ſo findet ſich unter denen vorgeſagter maßen an die Königl. hohe Commiſſion abgelieferte Structur - Acten eine Copey von dem Schwediſchen Structur-Etat, ſo wie er in Schweden 1685 gemachet und unterſchrieben iſt, an wem das Original davon, ſo unter einer andern Nummer gelegen, gegeben worden, wird in dem Inventario in margine notirt ſeyn.

Es iſt zwar wenig Jahre vor eingefallenen Kriege im Bremiſchen, ſowohl wegen des Bremiſchen als Verdenſchen Dohms auf eingelangte ordre ein project zu neuen Kirchen-Etaten bey Königl. Regierung und Cammer entworfen, weil gegen die erſteren Etaten de Anno 1685 die Einnahmen durch Umſetzung der Meyern und andrer Intraden merklich verändert, als auch die Ausgaben in vielen Stücken anders angeordnet, ſolches project iſt aber wegen der Krieges troublen und Ihrer Schwediſchen Königlichen Majeſtät Entfernung aus Schweden nicht authoriſiret zurück geſandt worden.

Ich beharre ꝛc.

Ew.

Bremen
den 11 Aug.
1723.

unterthänig-gehorſamſter Diener
Röhri.

XXXVII.

Digitized by Google

XXXVII.

Des ehemaligen Structuarii beym Dom zu Bremen, Hinrich Rehboom Bericht wegen des Kirchen-Etats daſelbſt, d. d. Verden, den 12 Aug. 1723.

Tit. Regiminis.

Hoch- und Hochwohlgebohren ꝛc.

Ab dem von Ew. ꝛc. de dato den 6ten hujus an mir abgegebenen Reſcript habe Dero Befehl mit allem ſchuldigen Reſpect dahingehend erſehen, daß ich forderſamſt berichten ſolte, ob nicht eben zu der Zeit, da die Bremiſche *Structur*- und dortigen Dohm-*Capituls*-Güther ſepariret, und dieſe Dohm-*Capituls*-Güther unter beſondere Adminiſtration eines Intendanten geſtellet worden, von denen der daſigen Structur beygelegt- und ausgeſetzten Revenües oder Güthern ein förmliches Jorde- oder Lager-Buch verfertiget? und ob? auch allenfals, welchen Ohrts? ſelbiges vorhanden und zu überkommen ſey? oder ſonſt von denen zur Structur und Verſorgung des Bremiſchen Kirchen-Etats deſtinirten Güthern eine eigentliche richtige Conſignation ſich finden möchte?

Solchem Ew. ꝛc. gnädigem Befehle, in ſo weit es von mir geſchehen kann, gehorſamſt zu geleben, berichte hiemit: daß die Dohm-Capituls-Güther mit den *Structur*-Güthern nimmer *melirt* geweſen, ſondern

wie

wie jene nach der Seculariſation alle insgeſamt, (ohne was die Stadt Bremen von den Unterſtiftiſchen Güthern ſich angemaßet) nach und nach an verſchiedenen particuliere donirt, alſo ſelbige von denen H. H. Donatarien oder deren Gevolmächtigten bis an die Reduction adminiſtrirt worden. Nach geſchehener Reduction iſt zwar anfänglich die Adminiſtration ſolcher Capituls-Güther meinem Anteceſſori, dem ſel. Structuario *Sarnighauſen* aufgetragen, und von demſelben bis an die Zeit, da ein beſonderer Intendant etwa 1684 beſtellet, geführet. Es ſeynt aber dennoch die Güther nicht *meliret*, ſondern über die ſo genannte Dohm-Capituls-Güther ſo wol als über die der *Structur* gemidmeten beſondere Regiſter und Rechnungen gehalten, conſequenter hat es der Zeit keiner Separation bedurft, geſtallt es mit dem *Structur*-Güthern in dem Stande, wie es vor der Reduction geweſen, geblieben, bis Ihre Königliche Majeſtät zu Schweden und die Königl. Cammer vor guth angeſehen, daß, weil die Structuren zu Bremen und Verden faſt durch beede Herzogthümer Güther und Intraden gehabt, und deren Eintreibung beſchwerlich geſchienen, daß ſolche Streu-Güther den Structuren abgenommen und an die Aemter jedes Orts, woſelbſten ſie ſituiret, verleget, denen Structuren aber aus denen nächſt gelegenen Adminiſtrationen dagegen ein aequivalent gegeben werden ſolte. Welches wie es ao. 1693. durch eine gewiſſe Commiſſion bey der Bremiſchen Structur bewerkſtelliget worden, ſo iſt dadurch einige Veränderung unter den *Structur*- und denen

unter

unter des Intendanten adminiſtration geweſenen Capituls-Güthern geſchehen, ſo daß viele von dieſen der Structur- von jenem auch einige abgelegene des Intendanten adminiſtration zugeleget, und wie darüber ein weitläuftiges Protocoll, (welches ich doch nicht in die Hände bekommen können) gehalten, ſo iſt daraus folglich über die der *Structur* beygelegten Güther ingeſamt bey Königl. Cammer zu Stade ein förmliches Jorde- oder Lager-Buch formiret, und darnach die Structur-Rechnung eingerichtet. Dies Original-Jordebuch hat bey der Königl. Commiſſion in Stade anfänglich ſich nicht finden wollen, ſondern ich habe noch eine Abſchrift davon gehabt, welche ich hochgedachter Commiſſion ausgehändiget. Ob nachgehends das Original noch zum Vorſchein kommen, erinnere mich nicht, dieß aber wol, daß dem H. Intendanten Ulrich committiret worden, ein neues *Structur*-Jordebuch zu conſcribiren. Ich habe davon nichts mehr in Händen, ſondern es müßte ohnmaßgeblich dergleichen bey mehr hochgedachten Königl. Commiſſion, (Deroſelben man alles extradiren müſſen) oder bey ein oder andern der HH. Bedienten in Bremen wahrgenommen werden. Falls auch Ew. ꝛc. weitere Nachricht verlangen ſolten, wie die Adminiſtration der *Structur*- und Capituls-Güther zu der Zeit, wie erwehnter mein Anteceſſor beedes unter Händen gehabt, und die leztern dem Intendanten *Prytz* übertragen, und was vor Deſignationes oder Regiſter über eine jede Sorte damahlen geweſen, wornach dieſelbe zur Rechnung gebracht worden, ſolches

würde

würde von weyl. H. Structuarii *Sarnighauſen* in Bremen ſich aufhaltenden Frau Wittwe zu erfordern ſeyn, mir iſt davon nimmer etwas zu Geſicht gekommen, ſondern habe große Mühe gehabt, dasjenige von ihr zu erhalten, weſſen zu meiner Adminiſtration höchſt benöthigt geweſen.

Ew. ꝛc. ergeb ich hiemit dem kräftigen Obſchirm des Allerhöchſten, und Dero hohen Gnade mich, der mit aller Veneration bin und bleibe

Ew. ꝛc.

Verden den 12 Auguſtus, 1723.

unterthänig- und gehorſamſter Diener
Rehboom.

XXXVIII.

Schreiben der Königl. Regierung zu Stade an den Superintendenten und die Dompaſtoren zu Bremen vom 20 Sept. 1763.

Unſere ꝛc. Ihr wißt, daß der in Anno 1747. entſtandene heftige Sturm an dem Dache der Domkirche unſäglichen Schaden verurſacht hat, ſo daß, laut angeſchloſſenen Auszuges, Behuf deſſen Bedeckung mit Kupfer, von 1750 bis Ausgang 1755, 10907 Rthlr. 16 Gr. verwendet

Digitized by Google

wendet und bezahlet worden. — Wir haben bis dahin angeſtanden, der Daſigen evangeliſchen Gemeine zu dieſen ganz außerordentlichen Kirchendachs-Baukoſten, durch Verfügung extraordinairen Kirchencollecten, eine Beyhülfe anzumuthen, und haben lieber ein anſehnliches Capital, welches die Structur jährlich mit 4 Procent verzinſet, zur Beſtreitung obiger Koſten anleihen laſſen. — Nachdem aber nunmehro der Stadtvogt die Bewilligung zum neuen Chordache, welche er in Anno 1756, beſage Anſchluſſes, zu 4194 Rthlr. 16 Gr. angeſchlagen, nachſuchet, ſo wird es nicht thunlich ſeyn, dieſe weitern Koſten allein aus der Structur zu nehmen, und ſelbige mit noch mehrern Schulden zu beſchweren, und zweifeln daher nicht, die daſige evangeliſche Gemeine werde bereit und willig ſeyn, der Structur beyzutreten. — Ihr werdet alſo mit den Diaconis überlegen, wie der Zuſchuß von der Gemeine am füglichſten erfolgen könne, ob man nemlich auf gewiſſe Jahre, in jedem Jahre eine oder zwey extraordinaire Kirchencollecten anſtelle, oder ob man mit Anordnung ſolcher extraordinairen Kirchencollecten ſo lange fortfahre, bis etwa die unter obiger Summe mit begriffenen, zu 3000 Rthlr. angeſchlagenen Kupferplatten herausgebracht ſind. — Ihr werdet den Diaconis dabey vorſtellen, daß von Sr. Königl. Majeſtät nicht nur die geſammten Structur-Einkünfte, ohne davon das geringſte zurück zu behalten, zur Erhaltung der Domkirche und Schulen, auch der Prediger und Schulbediente u. ſ. w. gewidmet haben, ſondern auch zur Wiederaufhelfung des in Verfall gerathenen

Structur-Etats der Structur über 17000 Rthlr., welche die Cammer der Structur vorgeſchoſſen, in Anno 1754 allergnädigſt geſchenkt worden. — Wohin der Diakonen Meinung gehet, desfals erwarten Wir euren Bericht ſammt Gutachten, und ſind euch zu freundlichen Dienſten und Willfahrung geneigt.

XXXIX.

Verordnung
wegen Taufgebühr der lutheriſchen Kinder.

Auf wiederholten Antrag, umb Herren Miniſteriales bey dem Ihnen ex Compactatis zuſtehenden Jure parochiali dahin zu erhalten, daß wegen der lutheriſchen Kinder die Tauffgebühr Ihnen abgeſtattet werden möchte; *) Erkläret ſich Ampliſſimus Senatus, daß die Herren Camerarii zu committiren wären, umb die Herrn Imploranten ſo wohl als die Schulmeiſter auff gethaner Anzeige zu dem vormahls determinirten quoto, als von den Wollhabenden auff 24 Grote, von den mittelmäßigen Standes 12 Grote, und von den Geringen nach Billig-

*) Sind den die hier nach Stand und Würden beſtimmten verſchiedenen Preiſe der Stolgebühren auch wirklich das alte Gebürniß, deſſen im Stader Vergleich vom 4 Oct. 1639 gedacht wird? In Bremen ſind ſonſt ja die Stolgebühren in gleichen Fällen ſich gleich.

Digitized by Google

Billigkeit zu verhelffen, ſonſt aber die Bademütter ſchuldig, denen Herren Primariis in jedem Kirchſpiel, auch den Predigern in der Neu- und Vorſtatt, wöchentlich anzumelden, welche Kinder von Lutheriſchen Eltern in jedem Kirchſpiele gebohren worden, geſtalten dann dieſe Bademütter, als ſie hierin ſaumhafft ſeyn würden, das Erſtemahl einen Ducaten, das Andermahl 2 Ducaten, und ſo es weiter geſchehen ſollte, von dem Herrn Camerario weiter ernſtlich ſollen beſtraffet werden, da dann die Herren Apothequer-Herren zu erſuchen, ſolches den Bademüttern zu bedeuten. Concluſum Bremen d. 6 Decembr. 1724 und 18 May 1725.

Joh. Clamp Dr. Syndicus.

XL.

Dienſteid des Structuarii zu Bremen N. N.

Ihr ſollet geloben und ſchwören einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß Ihr bey der Euch anvertraueten Bedienung eines Structuarius zu Bremen die der daſigen Königlichen Domkirche zuſtehende *jura* beſtmöglichſt beobachten, alle Intraden, es mögen Zehnten, oder von anderer Art seyn, die zur Unterhaltung der Domkirche, der Communität, der Armen, der Kirchen- und Schulbedienten daſelbſt verordnet ſind, und davon

dependiren, zu rechter Zeit, nach Anweiſung der Euch zuzuſtellenden Regiſter von den Pflichtigen erheben, und durch die dazu beſtelleten Bedienten mit größtem Fleiße beytreiben laſſen, dasjenige, was ſolchergeſtalt zur Einnahme kömt, auch was zur Ausgabe erforderlich iſt, wie es ſich gebühret, zur Rechnung bringen, und die Rechnungen nach der gegebenen Vorſchrift zu rechter Zeit, nemlich ſpäteſtens drey viertel Jahre nach dem Schluß eines jeden Rechnungsjahrs an die hieſige (Stadiſche) Königliche Regierung einliefern, und ſelbige in gehöriger Maaße juſtificiren, nicht weniger gleich nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahrs die Quartal-Regiſter-Extracte des laufenden Jahrs hierher (nach Stade) einliefern, die in Anſehung der Rechnung führenden Bedienten in den hieſigen Herzogthümern unterm 5 Januar 1718 publicirte Verordnung *) Euch auf das genaueſte zur Nachachtung dienen laſſen, wenn in Eurem Dienſte etwas zu Protocoll zu nehmen vorkomt, dabey mit aller Gewiſſenhaftigkeit verfahren, ferner auch auf die Kirche und die dazu gehörigen Wohnungen und Gebäude ſorgfältige Aufſicht haben, und nach Möglichkeit dahin ſehen, daß ſelbigen kein Schade zugefüget, auch daß ſie der Nothdurft nach in baulichem Stande unterhalten werden; hiernächſt den Bedienten, ſo viel immer möglich, die ſalaria richtig und zu rechter Zeit auszahlen und Niemand damit aufhalten, und ſonſt alles dasjenige, was in der Euch zu ertheilenden Beſtallung enthalten iſt, ausrichten, bey dem allen

*) Brem- und Verdenſche Polizey-Ordnung (Stade 1732. 4.) S. 1030. ſqq.

allen auf nichts anders, als Eure Dienſtpflicht, Rückſicht nehmen, und überhaupt Euch in Eurem Dienſte ſo bezeigen wollet, wie Ihr es vor Gott, Sr. Königl. Majeſtät, unſerm allergnädigſtem Herrn, und ſonſt jedermann zu verantworten Euch getrauet, und einem getreuen Structuario und Diener wohl anſtehet und gebühret, alles getreulich und ohne Gefährde u. ſ. w.

XLI. oder XLI. a.

Beſtallung für den Structuarius in Bremen N. N.

Sr. Königl. Majeſtät ꝛc. Wir zur Regierung ꝛc.

urkunden hiemit, daß nachdem durch Abſterben des — die Bedienung eines Structuarii bey der K. und Ch. Domkirche zu Bremen erlediget worden, auf den an allerhöchſtgedachte S. K. Majeſtät geſchehenen Vorſchlag von Allerhöchſtdenenſelben dieſe Structuarien Bedienung dem — allergnädigſt conferiret, uns auch wegen deſſen Beeidigung und Anſtellung das Nöthige zu verfügen von Sr. Königl. Majeſtät befohlen iſt, dieſem gemäs alſo wir ihn, den — zum Structuarius oder Baumeiſter bey der K. und Ch. Domkirche in der Stadt Bremen beſtellet haben. Wir thun dieſes auch Namens S. K. Majeſtät und Ch. Durchl. hiemit dergeſtalt, daß Aller höchſtgedachter S. K. Majeſtät und Dero Erben er zuvörderſt

seiner

Digitized by Google

ſeiner vorhin geleiſteten Homagialpflicht gemäs, treu, hold und gewärtig ſeyn, Deroſelben Nutzen und Beſtes treulich ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber in Zeiten warnen und nach ſeinem äuſerſten Vermögen abzuwenden ſuchen ſoll. Inſonderheit ſoll er nach ſeiner mittelſt abgeſtatteten Dienſteides übernommenen speciellen Dienſtpflicht alle Mittel, Hebungen und Einkünfte, Zehnten und andre Gefälle, die zum Unterhalt der Bremiſchen Domkirche, Communität, Armen, Kirchen- Schul- und weltlichen im Structuretat aufgeführten Bedienten verordnet ſind, und dazu gehören, ſtets beyzubehalten bemüht ſeyn, und wenn er bemerken, oder bey der ihm obliegenden, mit allem Fleiße anzuſtellenden Nachforſchung erfahren ſollte, daß einige Structurmittel oder Güter verſteckt, untergeſchlagen, verſchwiegen, oder ſonſt unrechtmäßig veräuſert worden, und in fremde Hände gerathen wären, zu deren Wiederherbeybringung alle mögliche Bemühung anwenden, auch von dem, was hierüber vorkommen möchte, der hieſigen K. und Ch. Regierung getreulich Bericht abſtatten, und die Conſervation, auch Verbeſſerung der Structurgüter und Intraden mit äuſerſter Sorgfalt ſuchen und befördern, ſodann die erwähnten Intraden zu rechter und gehöriger Zeit ohne einige Verabſäumung nach deren Eigenſchaften, und dem eingerichteten Jördebuche oder *corpore bonorum* von denen, welche ſelbige zu berichtigen ſchuldig ſind, durch die dazu verordneten Unterbedienten mit gehörigem Fleiße einfordern, auch, wenn es nöthig iſt, ſich ange-

legen

legen ſeyn laſſen, diejenigen, welche ſich in der Bezahlung ſäumig beweiſen, durch dienliche Zwangsmittel anzuhalten, daß ſie dem, was ihre Pflicht erfordert, völlig Genüge leiſten; daneben auch dahin ſehen, daß Niemand über die Gebühr beläſtiget, ſondern ein jeder, welcher der Domkirche zu einigen *praeſtandis* verpflichtet iſt, bey Recht und Billigkeit erhalten und geſchützet werde.

Was ſolchergeſtalt zur Einnahme komt, ſoll er völlig und genau zur Rechnung bringen, auch vor allen Dingen dahin ſehen, daß der Königl. Communität zu Bremen, nach den ergangenen Verordnungen, der Unterhalt zu rechter Zeit, ferner den Kirchen: Schul: und weltlichen Bedienten, auch den Armen, dasjenige, was ihnen gebühret, richtig gereichet, und daß die Kirche, nebſt den dazu gehörigen Häuſern und Wohnungen nach Nothdurft repariret und im Stande gehalten werden.

Er ſoll auch ſchuldig ſeyn, über alle Einnahme und Ausgabe eine richtige Rechnung, die er jährlich zu rechter Zeit, und ſpäteſtens drey viertel Jahr nach dem Ende eines jeden Rechnungsjahrs hieſelbſt einzuliefern hat, zu führen, ſelbige nach allen ihren Umſtänden hinlänglich und gebührend zu juſtificiren, und die Quartalregiſterextracte gleich nach Ablauf eines jeden Quartals anhero einzuliefern, und hat er ſich in Anſehung des allen ſeinem abgeſtatteten Eide zufolge nach der wegen der Rechnung führenden Bedienten in den hieſigen Herzogthümern

unterm

unterm 5 Januar 1718 erlaſſenen Verordnung *) zu achten. —

Im übrigen hat er ſich in ſeinem Dienſte auf alle Weiſe ſo zu verhalten, wie einem getreuen Structuarius und Diener ſeiner Pflicht nach gebühret, und er es vor Gott, S. K. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. Deroſelben hieſiger Regierung, und ſonſt jedermann, dem es zukomt, zu verantworten ſich getrauet.

Dagegen ſoll ihm an jährlicher Beſoldung und ſonſtigem Dienſteinkommen nicht allein dasjenige, was bisher in den Structurregiſtern für den jedesmahligen Structuarius aufgeführet und gutgethan iſt, zuflieſſen, ſondern ihm auch alle und jede Gerechtigkeiten, Emolumente, Wohnung nebſt Zubehör auf dem Structurhofe, auch dem Garten und Nebenhauſe, welches zum Aufſchütten des Korns und andern Behuf gebrauchet wird, und ſeinen antecesſoribus in officio vorhin überlaſſen geweſen iſt, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß auf den Verhäurungsfall dieſes Nebenhauſes jedesmahl hinlänglicher Raum zum Aufſchütten des etwa vorräthigen Structurkorns vorbehalten bleibe, beygeleget ſeyn, und er in Führung ſeines Amts nebſt der von den Structurmeyern erforderten Willfährigkeit und Parition alle gehörige Aſſiſtenz und den nöthigen Schutz und Manutenenz zu erwarten haben.

Urkundlich unterm K. und Ch. Regierungsſiegel, gegeben Stade den

XLII.

*) Brem- und Verdenſche Polizeyordnung S. 1030. fgg.

XLII. oder XLI. b.

Reſcript wegen der Collecte von Stade.

Denen WohlEhrwürdigem, auch Ehrwürdigen und Wohlgelahrten, unſern günſtigem und guten Freunden, Conſiſtorial-Raht und Superintendenti, auch ſämtlichen Pastoribus der Dohm-Kirche,

zu

Bremen.

Unſere freundliche Dienſte und Willfahrung zuvor, WohlEhrwürdiger, Ehrwürdige, und Wohlgelahrte, günſtiger und gute Freunde.

Wir haben aus eurem Berichte vom 18ten paſſato gerne erſehen, wie eure und der *Diaconorum* Meynung dahin gehe, daß der Zuſchub daſiger Dohm-Gemeine von etwa 3000 Rthlr. zu Anſchaffung der behuef neuer Eindeckung des verfallenden Dohm-Chor-Daches erforderlichen Kupffer-Platen am füglichſten durch die ordentliche *Quartals-Collecten* erhalten werden könnte, wenn die Sache ſo woll öffentlich der Gemeine, als auch den Vornehmſten Mit-Gliedern insbeſondere nachdrücklich empfohlen würde, wozu *Diaconi* das ihrige für ihre Perſohnen gerne beytragen, auch in Abſicht ihrer Angehörigen und Freunde beföderlich seyn wolten.

Wir approbiren nun ſolchen Vorſchlag und laſſen uns lieb ſeyn, daß ihr das Werk durch eure ſorgfältige

Digitized by Google

Bemühung dahin eingeleitet habet, zweifeln auch im geringſten nicht, ihr werdet dahin beſorget ſeyn, daß die Abſicht erreichet werde.

Uebrigens wollet ihr den *Diaconis* bezeugen, wie uns zu beſondern Gefallen gereiche, daß ſie zur Ehre Gottes und zum Wohlſtande daſiger uhralten Dohmkirche bey gegenwärtigem Vorfall zu cooperiren ſich ſo willig erbohten haben, die Wir Euch zu freundlichen Dienſten und Willfahrung geneigt ſind. Stade den 9ten Dec. 1763.

Königl. Groß-Brit. und Churfürſtl. Br. Lüneb. zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer-Raht und Regierungs-Rähte.

(L. S.)

C. L. von Bodenhauſen.

Stüve.

An
den Conſiſtorial-Raht und Superintendenten, auch die Dohm-Paſtores zu Bremen.

Daß vorſtehende Abſchrift von dem Original entnommen, und praevia collatione mit demſelben gleichlautend befunden worden ſeye; wird hiermit ſub ſide notariali beurkundet. Wetzlar am 16. April 1806.

(L. S.) Johann Michael Aſſmann
Kaiſerlich-offenbar-geſchworner
Notar.

Digitized by Google